

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Band: 53 (1991)
Heft: 1+2

Artikel: Festschrift zum 800-Jahr-Jubiläum der Stadt Bern 1191-1991
Autor: Schwinges, Rainer Christoph / Zahnd, Urs Martin / Capitani, François de
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-246630>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FESTSCHRIFT
zum 800-Jahr-Jubiläum
der Stadt Bern
1191–1991

Herausgegeben
vom Historischen Verein des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Rainer Christoph Schwinges Bern – eine mittelalterliche Reichsstadt?	5
Urs Martin Zahnd Berns Bündnis- und Territorialpolitik in der Mitte des 14. Jahrhunderts	21
François de Capitani Staat und Obrigkeit in Bern zwischen Reformation und Revolution	61
Bruno Fritsche Bern nach 1800	79

Die vier Aufsätze bildeten im Vortragsprogramm des Wintersemesters 1990/91 des Historischen Vereins einen Festzyklus zur 800-Jahr-Feier der Stadt Bern.

Bern – eine mittelalterliche Reichsstadt?

Von Rainer Christoph Schwinges¹

Es mag merkwürdig erscheinen, zumal im Rahmen von Jubiläumsvorträgen, dass der Titel des Vortrags, «Bern – eine mittelalterliche Reichsstadt», mit einem Fragezeichen versehen ist, so als gäbe es die Möglichkeit, zu behaupten, Bern sei keine Reichsstadt gewesen. Wollte man dies behaupten, so stünde man im Gegensatz zur gesamten bernischen historischen Überlieferung und bernischen Geschichtswissenschaft bis in die jüngste Zeit hinein. In dieser gilt es nämlich als sicher, dass Bern von 1218 bis 1648 *Reichsstadt*, ja sogar *freie Reichsstadt* gewesen ist. Neben der Historiographie könnte man noch die Reichssymbolik anführen, mit der auch Bern sich geschmückt hat, zum Beispiel den Reichsadler, den ein- und doppelköpfigen, auf Münzen, auf Siegeln, auf Stadttoren und Bannern, wie diese etwa in einigen Illuminaten des Chronisten Diebold Schilling wiedergegeben sind. Und hinzuweisen wäre nicht zuletzt auch auf das sogenannte *Bern-Rych* des 15. bis 17. Jahrhunderts, jenes Staatswappen, in dem zwei Berner Wappen von einem Schild mit dem bekrönten Reichsadler überhöht werden.

Was also soll das Fragezeichen, wenn der Reichsstadtcharakter Berns so klar dokumentiert wird? Anscheinend gesichertes Wissen und anscheinend gesicherte Interpretationen müssen freilich von Zeit zu Zeit in Frage gestellt werden; und ein Jubiläum, wenn es nicht nur auf Pflege der Traditionen und auf Harmonisierung von Vergangenheit und Gegenwart bedacht ist, mag dafür gerade der richtige Zeit- und Ansatzpunkt sein. Dabei hat sich vor allem der Historiker immer wieder zu vergewissern, dass er noch auf der richtigen Spur ist, dass sein Denkmodell, mit dem er die Vergangenheit verstehen und erklären will, noch trägt, und dass er seinem Hauptfeind, dem Anachronismus, nicht erlegen ist. Unser Fragezeichen soll andeuten, dass der lange behauptete Sachverhalt im Lichte der modernen historischen Forschung, insbesondere der verfassungs- und sozialgeschichtlichen Forschung, nicht mehr ganz so klar ist, wie es allenthalben geschrieben steht.

Die Frage nach dem Reichsstadtcharakter des mittelalterlichen Bern – wie prinzipiell auch nach dem anderer Reichsstädte im oberdeutschen, fränkischen und thüringischen Raum – wird man von daher berechtigterweise mit einiger Zurückhaltung beantworten müssen, je nachdem, für welchen Zeitpunkt des späten Mittelalters, auf das wir uns konzentrieren wollen, zwischen der ersten Hälfte des 13. und dem ausgehenden 15. Jahrhundert, man diese Frage stellt. Damit ist nicht die Abfolge von Gewinn und Verlust der Berner Reichsunmittelbarkeit oder Reichsfreiheit gemeint, entsprechend der Kapiteleinteilung der grossen *Geschichte Berns* von Richard Feller, sondern die grundsätzliche Unentschiedenheit, die alle Sachverhalte von Verfassungsrang im römisch-deutschen Reich des späten Mittelalters mehr oder weniger deutlich und für unterschiedliche Zeitabschnitte betraf. Dass weder ein klares Ja noch ein klares Nein

gesprochen wird, ist nicht das Problem des Historikers, der sich übervorsichtig nicht festlegen will; es ist vielmehr das spezifische Kennzeichen einer Zeit, an deren Anfang vieles von dem noch möglich war, noch weich und gestaltbar war im politischen und staatlichen Leben des alten Reiches, was sich erst am Ende, im Übergang zur Neuzeit, verfestigter zeigen sollte.

Diese Feststellungen führen mitten hinein in die Verfassungsproblematik des alten Reiches, dem Bern, ob nun als Reichsstadt oder nicht, die längste Zeit seiner bisherigen 800jährigen Existenz angehört hat. Damit ist auch schon der Rahmen genannt, in den unser Thema um so mehr einbezogen sein muss, als es generell notwendig erscheint, der zumeist isolierenden Betrachtungsweise der in Einzelheiten gewiss überlegenen lokalthistorischen Forschung zu entgehen. Hat sich doch schon bei der Diskussion um die Echtheit der Berner Handfeste die rein stadtbezogene Betrachtungsweise als nicht besonders förderlich erwiesen.² Was immer nach Zeit und Raum in der Geschichte weitgehend isoliert zu stehen scheint, verdient nur allzu sehr, mit besonderer Vorsicht und Skepsis betrachtet zu werden. Zu präferieren ist bis zum Beweis des Gegenteils jene Begründung, die bei allem Zugeständnis möglicher Alternativen entwicklungslogischen Tatbeständen folgt. Dies gilt so auch für den Fall der Reichsstadt.

Demzufolge sei der Vortrag in zwei Abschnitte geteilt: Der erste Abschnitt behandelt Begriff und Gegenstand der Reichsstadt im allgemeinen wie im besonderen am Beispiel von Bern, eingeordnet in das grössere Ganze der Reichsverfassung beziehungsweise der politischen Kultur des Reiches, ohne das man vernünftigerweise nicht über Reichsstädte sprechen kann. Der zweite Abschnitt befasst sich sodann mit den gegenseitigen Beziehungen und Interessen, die Oberhaupt und Glied des Reiches, König und Bern, miteinander eine gute Strecke weit jedenfalls verbunden haben.

Die Reichsstadt – Begriff und Gegenstand

Was der Status von Bern im Rahmen der Reichsverfassung sein kann, hängt ganz wesentlich davon ab, welches Vorverständnis oder welche Modellvorstellung man vom Reich und seiner königlich-kaiserlichen Spitze hat. Viele Handbücher und Synthesen der älteren Geschichte, auch der reichsstädtischen Geschichte, fassen oft unreflektiert oder unbewusst bis in unsere Zeit hinein auf einem Staatsmodell, das mit Anklängen an den frühmodernen Territorialstaat insbesondere dem bürokratisch und juristisch durchgestalteten Staat des 19. und 20. Jahrhunderts verpflichtet ist. In diesem Modell verläuft der historische Prozess der Staatswerdung linear und eindimensional, er kennt folglich auch Vorformen und Zerfallsformen auf dem Wege zur Moderne. So wäre zum Beispiel die Katastrophe der staufischen Dynastie nach 1250 zugleich eine Katastrophe der staatlichen Geschichte des Reiches gewesen, weil an die Stelle der königlichen Zentralgewalt im wesentlichen partikuläre Interessen der Fürsten und Städte getreten seien. Dieses Modell erzeugt freilich Missverständnisse gegenüber der

älteren Geschichte, wie in vielen ähnlich gelagerten Fällen, und verdeckt in anachronistischer Weise den subjektiven wie objektiven Eigenwert früherer politischer Lebensformen.

Das Reich des späten Mittelalters versteht man heute besser und angemessener nach jenem anderen Modell, an dem seit den siebziger Jahren vor allem der Giessener Historiker Peter Moraw und einige seiner Schüler gearbeitet haben. Demnach war das alte Reich alles andere als ein «lückenlos durchgeformtes Verfassungs-, Rechts- und Machtgebilde» modernstaatlicher Prägung; es war vielmehr erst auf dem Wege dorthin, und erst gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts wird man Staatlichkeit in vermehrter und deutlicherer Weise feststellen können als vorher. Manche grosse Territorien, vor allem die der Grossdynastien Habsburg, Luxemburg und Wittelsbach, die rheinischen Länder mit Burgund und den Niederlanden, dazu manche grosse Städte wie Köln, Nürnberg oder Augsburg sowie auch die Mittelstadt Bern mit ihrem ausgedehnten Territorialsystem schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wiesen in erkennbar höherem Masse staatliche Elemente auf als das Gesamtreich. An die Stelle des Staates tritt hier das Modell des Hofes, des königlichen Hofes, von dem aus das jeweilige Oberhaupt das Reich mehr oder weniger erfolgreich als seine Aufgabe oder seine Herausforderung begreift.

Das alte Reich war als politisches Gebilde zwar eine Monarchie, erreichte jedoch seine Untertanen nur in einer ausserordentlich unterschiedlichen Intensität, sowohl in vertikaler wie in horizontaler Richtung. Was die Vertikale betrifft, so hatte der Monarch beziehungsweise der König nur sehr geringe und unvollkommene Möglichkeiten, seine Untertanen direkt anzusprechen. In erster Linie herrschte er nur über andere Herren, über hochadelige Standesgenossen, Fürsten, Grafen und (Frei-)Herren; viel seltener erreichte er direkt städtische oder ländliche Personenkreise. Den Herren gegenüber war seine Herrschaft indessen nie mehr als ein Anspruch; dessen Durchsetzung war eine andere und keineswegs einheitlich zu beantwortende Frage.

Auch in horizontaler Richtung war die Intensität königlicher Herrschaft sehr beschränkt. Der Herrscher konnte das Reich, das in der Perspektive der politischen Geographie nicht nur das grösste, sondern auch das komplizierteste Gebilde Alteuropas gewesen ist, nie voll *beherrschen*; er konnte in dieses Gebilde lediglich *hineinherrschen*, und das auch nur von Punkt zu Punkt. Die schlichte räumliche Weite des Reiches – ein berittener Bote benötigte um 1450 gut einen Monat, um es von Nord nach Süd, von Lübeck nach Wien oder Bern zu durchqueren – hinderte begreiflicherweise jede effektive Durchdringung. Von einer flächenartigen Herrschaft oder Verwaltung, wie es unsere historischen Karten mit ihren sauberen Grenzen und farbigen Landmassen zu suggerieren vermögen, konnte keine Rede sein.

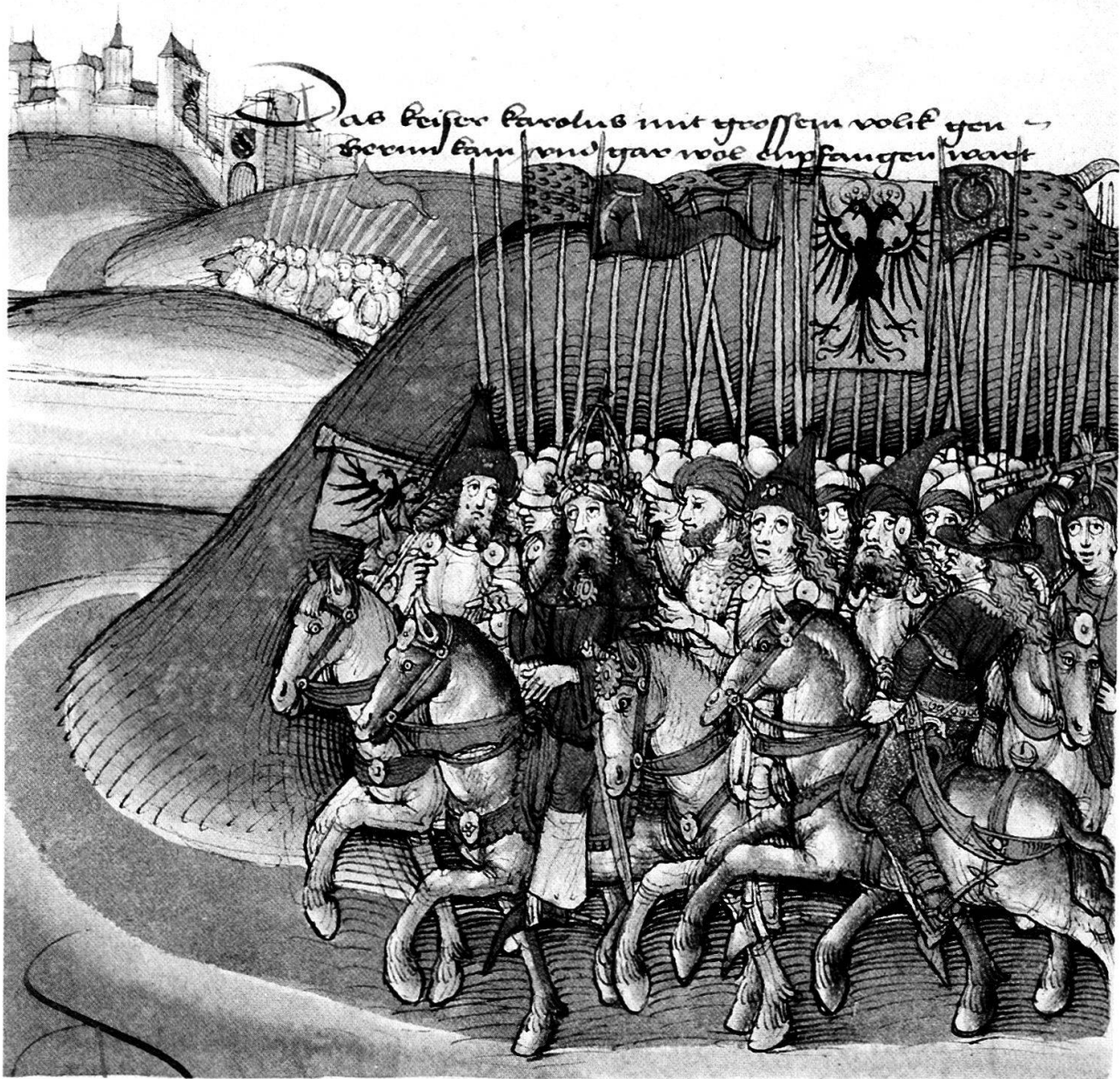
Dennoch war diesem schwach verfassten und unvollkommenen Gebilde eine erstaunlich zähe Lebensdauer beschieden. Neben so allgemein akzeptierten Merkmalen wie der Rechts- und Friedenswahrung hatten auch solche Elemente ihren Anteil daran, die heute als nichtstaatlich, teilweise sogar als privat angesehen werden, gleichwohl aber im alten Reich im staatlichen Sinne, das heisst auch im Sinne von Selbsterhaltungs-

und Anpassungsfähigkeiten funktionierten: Gemeint sind etwa Personenbeziehungen unterschiedlichster Art, die sich an den Höfen, in Kirchen, Kanzleien, Städten und Universitäten ergaben; gemeint sind auch die stabilisierenden Wirkungen der kirchlichen Organisation, die vor allem grossstädtische Wirtschaftskraft, der Einfluss auch privaten Kapitals einzelner Stadtbürger und nicht zuletzt das Denken und Handeln nach Normen, Privilegien und Spielregeln einer alles in allem traditionellen Gesellschaft.

Den Gesamtzustand des Reiches im späten Mittelalter kann man für die längste Zeit in der Terminologie Peter Moraws den Zustand oder das Zeitalter der *offenen Verfassung* nennen. Dieser Zustand – erwachsen aus der Niederlage des staufischen Kaiserhauses – zeichnet sich neben den schon geschilderten Sachverhalten auch dadurch aus, dass die Wahl des jeweils neuen Herrschers das beinahe einzige «staatstragende» Verfahren ist, der «Apparat» des Königs minimal, der Kreis derer, die am Reich interessiert sind, recht klein ist und die Verpflichtungen der Reichsteile gegenüber dem Ganzen ziemlich gering sind. Gegen Ende des Mittelalters, mit besonderem Elan seit rund 1470, tritt ein neuer, den bisherigen lockeren Zusammenhang verdichtender Zustand an seine Stelle. Dieser neue Zustand der *gestalteten Verdichtung* (Moraw) ist nicht das Ergebnis reformerischer Einsicht in einen notwendigen Verfassungswandel, sondern eher das Resultat modernisierender Prozesse und erstmals empfindlicher äusserer Bedrohung (Türken, Ungarn, Burgund und Frankreich); er meint zum einen den Aufstieg der habsburgischen Grossdynastie zum bald für Jahrhunderte alleinigen Königs- und Kaiserhaus, zum anderen ein höheres Mass an Mitverantwortung von immer mehr Reichsgliedern sowie eine viel konkretere Form von Konsens über den Zusammenhalt des Reiches als früher. Das alles gipfelt im Reichstag, wo König und Reichsstände (Fürsten, Herren und Städte des Reiches) einander im sogenannten *institutionalisierten Dualismus* begegnen.

Nun muss noch kurz vom König oder Kaiser gesprochen werden; eine Unterscheidung zwischen beiden ist für unsere Zeit und unseren Gegenstand nicht wirklich wichtig, da alle Rechte gegenüber Untertanen jeden Ranges und Standes königliche Rechte gewesen sind. Im Hinblick auf die Stände des Reichs und damit auch auf die Reichsstädte ist es zunächst einmal erforderlich festzuhalten, dass König und Reich nicht identisch gewesen sind, weder sachlich noch sprachlich, selbst wenn der König sich ständig anders entschieden und die eigene Majestät und das Reich – auch im Sinne des Heiligen Römischen Reichs – beständig gleichgesetzt hat. «Unsere und des Reichs Getreue», «Unsere und des Reiches Untertanen» – anstelle der letzteren konnten auch Fürsten, Städte und andere Gruppen treten – waren die gängigen Konzepte, die diesen Sachverhalt aus dem Blickwinkel des Königs zum Ausdruck brachten, wie übrigens auch die zugleich scherz- und schmerzhaftige Wahrheit, die der alte Kaiser Friedrich III. bei seiner Beinamputation zum besten gegeben haben soll: «Ytzt ist dem Kaiser und dem heiligen Reich der ain Fuss abgeschnitten.»³

Für die Zeitgenossen ging jedoch die Gleichung von König und Reich nicht auf, vor allem dann nicht, wenn der König einmal nicht Mitspieler, sondern Gegenspieler



Kaiser Karl IV. besucht vom 3. bis 6. Mai 1365 die Stadt Bern. Die Fülle von Privilegien und Gunstbeweisen, welche die Stadt Bern bei diesem Anlass erhielt, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die seltenen Besuche des Stadtherrn in erster Linie Manifestationen des Erreichten waren: Der König bestätigte, was die Stadt an Rechten bereits erworben hatte. (Diebold Schillings Spiezer Chronik, S. 368; Burgerbibliothek Bern, Mss. hist. helv. I.16)

war. Auf der einen Seite des dualistischen Systems, das sich später am Reichstag verfestigte, standen der König, auf der anderen jene Kräfte, die neben ihm und gelegentlich auch ohne ihn das Reich bildeten, darunter auch die Reichsstädte. Von seiten des Königs gedacht, war es ein schweres Handicap, dass er diesen Kräften gegenüber nicht von einem festen, alle Herrschaftsmittel konzentrierenden Zentrum aus handeln konnte. Bekanntlich hatte das Reich keine Zentrale, und anders als England und Frankreich kannte es keine Hauptstadt. Das vielmehr punktförmige Agieren von einem häufig reisenden Hof aus, die sogenannte *Reiseherrschaft*, zwang zu ständiger Schwerpunktverlagerung. Neben dem Problem der *Kontinuität* des eigenen Hauses, das sich bei häufigem Dynastiewechsel für den neugewählten König immer wieder stellte, war dieses *Zentralitätsproblem* eines der schwerwiegendsten der Königsherrschaft im alten Reich.

Reiseherrschaft verlief aber nicht planlos, sondern vollzog sich nach inzwischen gut erkennbaren Regeln. Der König bevorzugte neben seinem Territorium, wo er selber Landesherr war, gewisse Landschaften, die ihm nahestanden und die aus der *Nähe* regiert werden konnten. Die Wirksamkeit der Regierung steigerte sich beträchtlich, wo Nähe im räumlichen wie sozialen Sinne im Spiel war. Bis zu einem gewissen Grade ersetzte sie die in der Zeit der *offenen Verfassung* mangelhafte Dichte des politisch-administrativen Wirkens. Mit den Augen des Herrschers kann man das Gesamtreich ausserhalb der Hausmacht in drei grosse Zonen einteilen und *königsnahe*, *königsoffene* und *königsferne* Zonen oder Landschaften unterscheiden. Die königsnahen Landschaften, vier an der Zahl und allesamt staufischer Herkunft, waren Franken mit dem Vorort Nürnberg, das Mittelrhein-Unterrhein-Gebiet mit einem Zentrum in Frankfurt, ferner Teile Schwabens mit einem Mittelpunkt in Augsburg und schliesslich, aber sehr viel schwächer, der Elbe-Saale-Raum mit einem Zentrum im thüringischen Erfurt. Die Aussichten des Königs auf erfolgreiches Regierungshandeln waren nach seiner Hausmacht in diesen königsnahen Landschaften am grössten, erheblich grösser jedenfalls als anderswo.

Die Geschichte Berns im späten Mittelalter in bezug auf König und Reich war entscheidend dadurch geprägt, dass die Stadt einer traditionell, schon in staufischer Zeit königsfernen Zone angehörte und auch Schwaben, die Anschlusszone zum Binnenreich, grösstenteils königsfern geblieben ist. Dies war für eine Reichsstadt zwar kein Einzelschicksal, sie musste nicht zwingend königsnah gelegen sein, wie ein grosser Teil der durchaus fernen schwäbischen und später mitschweizerischen Reichsstädte sowie die in offener Situation befindlichen Städte im Elsass und am Niederrhein bezeugten, aber es betraf doch unmittelbar die beiderseitigen Beziehungen. Hier konnte nur der Zeitverlauf unterschiedliche Akzente setzen, was letztlich bedeutet, dass schon aus dieser Sicht hinter der vereinheitlichenden Terminologie «Reichsstadt» im einzelnen sehr wohl verschiedene Zustände stehen mögen.

Was heisst nun Reichsstadt? Der Begriff stammt aus dem späten Mittelalter und ist vor allem eine verkürzende Selbstbezeichnung. Ihr steht die korrekte und vollständige Form des königlichen Stadtherrn gegenüber; sie lautet: «Unsere und des Reiches

Stadt», womit – wie oben schon erläutert – keine Doppeldeutigkeit gemeint ist, sondern allein das Herrenrecht des Königs an seiner Stadt⁴. Die Reichsstadt war das Ergebnis eines längeren, im einzelnen sehr uneinheitlichen Entwicklungsprozesses, der in der königlichen Stadt der staufischen Dynastie seinen Anfang nahm. Dem König gelang es nicht, diesen älteren Zustand staufischer Prägung, der ihm weit mehr genützt hätte als der jüngere des späten Mittelalters, zu erhalten. Aus königlicher Sicht war die Reichsstadt eine Verfallserscheinung der Reichsverfassung, ihre Existenz ein Verlust an Herrschaft. Anders und positiver erschien sie vielfach in der örtlichen Tradition. Den Bürgern, zumal den führenden und einflussreichen, gestattete der reichsstädtische Status einen viel grösseren politischen Spielraum, als es der ältere königliche Zustand je erlaubt hätte; also galt jener als durchaus vorteilhaft und erstrebenswert. Die ältere reichsstadtgeschichtliche Forschung hat auch später noch so gedacht wie die städtischen Führungsgruppen; so hat man den Gegenstand vielfach idealisiert. Doch von einer prinzipiell besseren Stellung der Reichsstädte gegenüber etwa den Territorialstädten konnte im allgemeinen keine Rede sein.

Der König betonte der Reichsstadt gegenüber stets seine alte herrscherliche Position; für ihn blieb sie Untertan. Die Reichsstadt dagegen – hier kann man jeden Stadtnamen, auch den Berns einsetzen – trachtete danach, sich zu emanzipieren und die Beziehungen zum königlichen Herrn soweit es ging zu dehnen, ohne jedoch jemals einen grundsätzlichen Riss ins Auge zu fassen. Eine Welt, selbst eine städtische Welt war ohne Herrscher in dieser Zeit nicht denkbar. Obwohl man sich ihn möglichst fern wünschte, und dies normalerweise auch der Fall war, benötigte man ihn doch vor allem zur Legitimierung der eigenen Herrschaft wie zu Schutz und Schirm gegenüber allzu beehrlichen territorialfürstlichen Nachbarn. Das Streben nach Emanzipation war freilich ein allgemein städtisches Phänomen gegenüber dem Stadtherrn und seiner adelig-fürstlichen Umgebung und beruhte zuletzt wohl auf der finanzwirtschaftlichen und gewerblichen Überlegenheit der Stadt. Erst vom 15. Jahrhundert ab sollte sich das ändern; da aber hatte sich die Frage der künftigen Stadtherrschaft bereits generell entschieden. Der Emanzipationsprozess setzte in der Krise der Stauferzeit ein, die man in dieser Hinsicht noch in das Interregnum der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verlängern kann, und erreichte einen gewissen Höhepunkt gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Emanzipation hiess in diesem Zeitraum konkret: Verschiedene Hoheitsrechte im Steuer- und Befestigungswesen, in Gericht und Verwaltung lösten sich aus der festen staufischen Ordnung heraus und gingen allmählich, wenn auch keineswegs gleichzeitig, an die Stadt selbst beziehungsweise an deren Führungsgruppen über. Selbstverwaltung wurde auch aktiv angestrebt, doch war sie, insbesondere in Krisenfällen, nie wirklich sicher vor königlichen Eingriffen; anderes wäre in der hocharistokratischen Herrenwelt des Mittelalters nicht zu denken. Was nun für das Reich insgesamt galt, das galt auch für die Reichsstädte: Zwischen dem Zeitalter der staufischen Stadtherrschaft und dem Zeitalter des ständischen Städtewesens auf dem Reichstag am Ende des Mittelalters erstreckte sich das Zeitalter der *offenen Verfassung*. In ihr ist viel Entwicklungspotential grundsätzlich unentschieden geblieben.

«Es gibt demnach», so kann man die bisherigen Überlegungen zu König, Reich und Reichstadt mit Moraw pointieren, «keinen ein für allemal juristisch fest umrissenen Begriff der Reichsstadt.» Wie jeder langfristig angelegte historische Prozess verlief auch das Werden der Reichsstadt nicht immer geradlinig und stetig, ganz abgesehen davon, dass es keinesfalls zwangsläufig war, dass ehemals königliche Städte Reichsstädte werden mussten. Die *offene Verfassung* wies oft genug auch den Weg ins Territorium. Die Zahlen der ehemaligen Reichsstädte und derer, die es über das Mittelalter hinaus geblieben sind, halten sich ungefähr die Waage. Von daher ist es erlaubt, nicht nur gegenüber Bern, sondern im Prinzip gegenüber jeder mittelalterlichen Reichsstadt ein Fragezeichen zu setzen.

Der König und Bern

Der zweite Teil des Vortrags handelt von den gegenseitigen Interessen des Königs und der Stadt und soll dabei auch zu beantworten suchen, wo Bern als Reichsstadt wirklich zu verorten ist. Die Frage, die Bernhard Schmid bereits 1940 gestellt hat – «War Bern in staufischer Zeit Reichsstadt?» – können wir nach unseren Vorüberlegungen klar mit Nein beantworten, so wie Schmid das selbst auch getan hatte in Widerlegung der älteren, darauf abzielenden Ansichten vor allem von Friedrich Emil Welti. Die Frage war allerdings unglücklich, weil anachronistisch gestellt. Schmid ging mit seiner Kritik jedoch nicht weit genug, sondern suchte die Reichsstadt beziehungsweise das bernische «Reichsunmittelbarkeitsgefühl» gleich nach Ausgang der Stauferzeit zu bestimmen: Es habe sich endgültig, «unzweifelhaft» unter König Rudolf von Habsburg manifestiert; jetzt sei die Reichsstadt «im wörtlichen Sinne» dagewesen.

Das Reich dieser Stadt scheint aber eher das Reich des Historikers gewesen zu sein. Nichts spricht dafür, dass schon unter König Rudolf von Habsburg eine Zäsur zu entdecken wäre, die die königliche Option von der künftig ständischen schied, weder in Bern noch anderswo. Es gab hier gar keinen plausiblen Grund, die rechtlichen Verhältnisse der Stauferzeit zu ändern, nicht zuletzt schon deswegen, weil niemand, weder der König noch die Stadt, noch sonst jemand in dieser Zeit, eine Alternative zur staufischen Herrschaftskonzeption besass. Das kurzfristig erfolgreiche Auftreten von staufischen Pseudokaisern (falschen Friedrichen) in jener Zeit beleuchtete dies schlagartig. Und auch sonst hat die Forschung das Fehlen von Alternativen gut belegt.

In Bern dachte und handelte man folglich vom Königsgut aus, in das man 1191 gewissermassen hineingeboren war – zunächst zähringisch-rektoral, dann direkt staufisch-königlich. Man verband sich 1255 zur Abwehr fremden Zugriffs (Kyburg) mit Kräften in ähnlicher Situation (Murten und Hasli), suchte Protektion bei Savoyen, liess sie aber vorsorglich vom königlichen Statthalter im Elsass absegnen und setzte einen Zeitrahmen für den Fall, dass der König wieder in die Nähe, das heisst konkret an den Rhein bis gegen Basel rücken und seine Rechte wieder machtvoll aufgreifen würde –

«donec circa Renum in Alsacia et apud Basileam rex vel imperator venerit, et in partibus illis fiat potens, tenendo Basileam». Mit Willen der Stadt Bern betrieb also hier der Graf von Savoyen das Regierungsgeschäft des Königs, das *negotium domini regis*, auf eine vertraglich begrenzte Zeit⁵. Dies wiederholte sich noch einmal in den Verträgen von 1268 und 1291 unter der Formel *loco imperii*, anstelle kaiserlicher Gewalt, mit ebenfalls fast gleichlautender Zeitbegrenzung⁶. Die Schutzverträge endeten mit der Wahl der neuen Könige beziehungsweise ihrem Näherrücken; 1274 huldigten die Berner dem König Rudolf von Habsburg in Basel, 1293 vermutlich dem König Adolf von Nassau, als dieser in Zürich weilte und von dort die Privilegien Berns bestätigte. In dieser ganzen Zeit blieb Bern unangetastet, auch im eigenen Verständnis, eine königliche Stadt.

Sieht man diese Kontinuität aus staufischer Wurzel nicht, ist man im Falle Berns mit Richard Feller und Nachfolgern gezwungen, einen freilich wenig plausiblen mehrfachen Verfassungswechsel vom Reich zu Savoyen und zurück zu konstruieren. Demgegenüber richtete sich die Perspektive, schon weil man keine andere hatte, stets auf den künftigen königlichen Stadtherrn aus; dies war so in den Schutzverträgen mit Savoyen, auch im letzten von 1291, obwohl man in Bern den König zuvor als harten Herrn bei Steuerforderungen und bei der Belagerung der Stadt in den Jahren 1288 und 1289 kennengelernt hatte. Dies war so bemerkenswerterweise auch schon im erneuerten Städtebund von 1271 mit Freiburg im Üechtland. Gerade dieser Bund zeigt, wie sehr Bern auf die königliche Karte setzte und sich diese sogar gegenüber dem Bundesgenossen reservierte. Bern und Freiburg vereinbarten, dass im Todesfalle ihres jeweiligen Schutzherrn keine der beiden Städte ohne vorherige gegenseitige Beratung einen neuen wählen sollte; dabei wollten die Berner den König ausdrücklich ausgenommen wissen: Sollte der römische König oder Kaiser in die Nähe kommen, das hiess wiederum an den Rhein und nach Basel, dann zögen sie die kaiserliche Herrschaft vor – «Set Bernenses preoptinuerunt inperium ita, si Romanus rex vel inperator venerit potens circa Renum et in Basilea»⁷. Eigeninteressen schliesslich, die man bis auf 1273 auch durch die falsche Goldene Handfeste unterstrich, und königliche Interessen mussten sich nicht unbedingt ausschliessen. Immerhin zielte die Fälschung, die man von König Rudolf 1274 privilegieren liess, ebenso auf die Sicherung des geltenden Rechts wie auf den Erhalt der unmittelbaren Königsherrschaft; man kann auch von Königsunmittelbarkeit sprechen.

Für den Fortgang der Beziehungen zwischen dem königlichen Stadtherrn und seiner Stadt waren Nähe oder Ferne zum König und seinem Hof ebenso entscheidend wie die Bewegungsfreiheit oder der Spielraum gegenüber den benachbarten, fürstlich-adeligen Kräften. Nur zwischen diesen beiden Feldern war eine emanzipatorische Politik in Richtung Reichsstadt möglich. Ein drittes Feld, wie es anderswo, vor allem in königsnahen Landschaften als städtischer Wirtschaftsraum aufscheinen konnte (zum Beispiel Franken mit Nürnberg), spielte von Bern aus gesehen gegenüber König und Reich eine untergeordnete Rolle. Der Berner Markt war als Umschlagplatz zwischen dem alpinen Hirtenland und dem mittelländischen Kornland von eher bescheidener,

regionaler Bedeutung; daran änderte auch der Fernhandel der Diesbach-Watt-Gesellschaft im 15. Jahrhundert nichts Wesentliches.

Den Spielraum gegenüber benachbarten Kräften schöpfte Bern allerdings in bekannter Weise Zug um Zug zu seinen Gunsten aus. Zur Emanzipation aus dem Königsgut heraus gehörte hier die Territorialisierung, die sich zwischen den grossen Kräften Savoyen und Habsburg entfaltete. Bern behauptete sich in der burgundischen Adelslandschaft, war jedoch dabei stärker als andere oberdeutsche Städte, selbst Nürnberg, Ulm oder Zürich, auf regionale Bündnisse und andere Formen der Sicherung seines Umlandes angewiesen, auf Verburgrechtungen zum Beispiel, auf Pfandschaften, Lehen und Aufkäufe. Alle diese Sicherungsformen sollten eine bedeutende Rolle in der Territorialgeschichte des künftigen Staates Bern spielen. Das Bündnis mit den Waldstätten, wie auch jede Art der Städtebünde im Südwesten seit dem ersten im Üechtland von 1243 zwischen Bern und Freiburg, wird man hier ebenfalls einzuordnen haben. Die Bünde demonstrierten weitgehend nur städtisches Normalverhalten, wenn in Königsferne auch bewaffnete Selbsthilfe zur Friedenssicherung gefordert war. Solche «Eidgenossenschaft» war trotz aller emanzipatorischer Wirkung ganz und gar nicht gegen König und Reich gerichtet, es sei denn, man würde vom Ergebnis her argumentieren.

Das andere Feld, das der Nähe oder Ferne zwischen König und Stadt, ist sehr viel schwieriger zu fassen, vor allem dann, wenn man es mangels Quellen im Falle Berns eher mit abstrakten Gnaden denn konkreten Handlungen zu tun hat. Dabei muss der Mangel keineswegs an der Überlieferung liegen, sondern kann sehr wohl Ausdruck der Ferne, mehr noch der Randlage des bernischen Raumes bezüglich des Gesamtreiches sein. Neben der für die Berner Entwicklung entscheidenden Nutzung des äusseren Spielraumes, gelegentlich sogar mit Hilfe des Königs, führte der Weg vom königlichen Diktat zur reichsstädtischen Selbstbestimmung selbstredend auch wie anderswo über den Erwerb der königlichen Rechte und Ämter in der Stadt. Dies begann zunächst überall, wenn auch nicht chronologisch, so doch strukturell gleichförmig mit der Erlangung der internen Steuerhoheit, was erlaubte, die Kenntnis des Aufkommens nach aussen hin vorteilhafterweise abzuschotten. Es gelang sodann, die Amtleute des Königs eidlich an die Stadt und ihre Interessen zu binden und ferner die Sozialkreise von Amtsträgern und Stadtbürgern einander so anzunähern, dass die entscheidenden Positionen aus der Stadt heraus durch Bürger, vielmehr Stadtadel und Grossbürger besetzt werden konnten. Schenkungen, Pfandnahmen und Kauf dieser und anderer stadtherrlicher Ämter und Rechte traten hinzu.

Vieles von dem, die Wahl des bernischen Schultheissen zum Beispiel, war schon in der Handfeste niedergelegt; anderes folgte gemäss dem Rhythmus königlicher Regierungstätigkeit. Die Wahl eines neuen Herrschers und damit oft verbunden ein Wechsel der Dynastie ermöglichte vielen Kräften im Reich, Städten wie Territorialherren, diese offenen Situationen und immer wieder neuen «Verfassungskrisen» auf völlig zulässige Weise für sich zu nutzen. Für Bern handelte es sich neben den fast immer pauschal bestätigten Privilegien der Handfeste um weitere wichtige emanzipative Schritte.

Königsbesuche und Aufenthalte in der Stadt, ohnehin nur sechs an der Zahl von vier spätmittelalterlichen Königen in gut 250 Jahren, besagen in diesen Zusammenhängen wenig; die wirklich wichtigen Privilegien bezüglich der rechtlichen Absicherung der werdenden Reichsstadt kamen dabei nicht zustande. Solche Besuche waren in erster Linie Manifestationen des Erreichten, worüber auch die «Gnadenfülle» Karls IV. für die Stadt (1365) nicht hinwegtäuschen kann. Sie diente mit der Stärkung Berns nicht zuletzt auch der Stärkung königlicher Positionen im Südwesten des Reiches, um den Zugriff der habsburgischen Konkurrenz auf «Schwaben», dessen alten Herzogstitel sich Rudolf IV. gerade zugelegt hatte, abzuwehren.

Unter den bei Herrschaftsantritt der Könige erworbenen Rechten und Freiheiten waren unter anderem bedeutende Gerichts- und Verwaltungsprivilegien⁸. König Adolf von Nassau gewährte 1293 das Recht zur Einsetzung von Blutrichtern in Zeiten künftiger Thronvakanz, das Recht also, die Hochgerichtsbarkeit dann selbst wahrzunehmen, und befreite darüber hinaus die Berner von der Zitation vor auswärtige Gerichte, ausgenommen blieben nur die Gerichte des Königs und seiner Hofrichter. König Karl IV. bestätigte 1348 nachträglich den Erwerb des Zolls in der Stadt und der Abgaben aus den Geldwechselgeschäften der Kawertschen sowie auch den Erwerb der Burg Laupen und des Oberhasli-Tales aus verpfändeten Königsrechten seiner Vorgänger. Auch sagte er die Nichtverpfändung der Münze ohne Zustimmung der Stadt zu.

Es hatte mehr als 50 Jahre gedauert, bis Bern jetzt wieder in den Genuss königlicher Gnaden kam, die über die bloße Bestätigung des Besitzstandes (zuletzt durch Friedrich den Schönen 1322) hinausgingen. Bern hatte sich im Thronstreit zwischen Habsburg und Wittelsbach, zwischen Friedrich und Ludwig dem Bayern (1314), nach Jahren der Unentschiedenheit dem Habsburger zugewendet (1322), jedoch nach dessen Niederlage nicht den Schwenk zu Ludwig vollzogen, sondern im Gegenteil dem vom Papst gebannten Herrscher die Huldigung verweigert. Dass man de facto jahrzehntelang allein entschied, darf jedoch nicht dazu verleiten, bereits reichsstädtische Autonomie zu postulieren. Hier hatte sich nur die Beziehung zum ohnehin fernen König auf bestimmte Zeit drastisch gelockert, unterstrichen durch den für Bern glücklichen Ausgang der «Reichsexekution» des Laupenkrieges (1339), während der rechtliche Zustand in der Schwebe blieb. Bern nutzte in dieser Zeit wie andere Städte in ähnlicher Situation königliche Rechte, hatte sie aber nicht oder nicht vollständig, ganz abgesehen davon, dass seit mehr als einer Generation die alten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Handfeste und der weiteren Privilegien nicht vom legitimen Reichsoberhaupt bestätigt und somit den Anfechtungen der herrschaftlichen Nachbarn ausgesetzt waren. In all den Jahren zwischen 1314 und 1347 war Bern de jure auf dem Wege zur Reichsstadt kein Stück vorangekommen.

Das Unbehagen – nicht an der königlichen Ferne wohlgemerkt, sondern am Fehlen der Verbindlichkeit – löste sich mit dem Herrschaftsantritt Karls IV. Bemerkenswerterweise sandte man dem neuen König, ohne wie früher abzuwarten, ob er «an den Rhein bis gegen Basel» zöge, eine Gesandtschaft nach Mainz zur Huldigung entgegen,

wo man 1348 die schon genannten Bestätigungen erhielt, dazu vielleicht auch den Erlass der bis dahin seit 1314 aufgelaufenen Reichssteuern und Abgaben⁹. Neue Rechte gewährte Karl als Kaiser 1365, darunter das wichtige Gewaltanwendungs- und Selbsthilferecht gegen alle Angreifer der «stat zu Berne, ir burger, ir lute odir gute», ohne dem Herrscher dafür Genugtuung leisten zu müssen; ferner erhielt Bern ein Geleitrecht und die Landfriedensaufsicht sowie ein Löserecht für königliche Pfandschaften in einem bestimmten Umkreis der Stadt von drei beziehungsweise sechs Meilen. Damit war die Stadtherrschaft Berns in einem relativ weiten Gebiet auch jenseits der Mauern königlich sanktioniert. Das 1376 verliehene Recht, sogar Geächtete unbeschadet in der Stadt aufzunehmen und nur vor Gericht zu stellen, wenn es der König verlangte, rundete die Gnadenerweise des luxemburgischen Herrschers für Bern ab.

Unter Karls Sohn, König Wenzel, erlangte Bern zwischen 1378 und 1398 seine den Emanzipationsvorgang abschliessenden Privilegien. Das wichtigste neben weiteren Geleit- und königlichen Stellvertreterrechten, die auch die Vergabe von Reichslehen beinhalteten, war jenes vom 21. Juli 1398 aus Nürnberg, das die bisher nur bestätigten Privilegien König Adolfs von 1293 zusammenfassend erweiterte: Zum einen wurde Bern endgültig der Blutbann verliehen, den die Stadt selbstredend längst ausübte, auch über die Zeiten von Thronvakanz hinaus; dass man sich aber jetzt um förmliche Verleihung bemühte, zeigt, dass die Stadt den Schwebезustand beenden wollte. Zum anderen wurde das Gerichtsstandsprivileg Adolfs, die Freiheit von Ladung vor fremde Gerichte, auch auf die Rechtsprechung des königlichen Hofgerichts ausgedehnt. Oberster Herr und Richter war nur noch der König, dem freilich niemand, solange er dem Reichsverband angehörte, rechtmässig entgegen konnte.

Wenzels Privileg von 1398 war nun der letzte entscheidende Ausweis für die erfolgreiche Reichsstadt. Bern war jetzt definitiv Reichsstadt, geworden in einer über 100 Jahre langen Genese, in der es manchen Eckstein gegeben hat, aber keine wirkliche Zäsur. Viele Einzelfragen der Beziehungen waren bis dahin so oder so geklärt worden; jetzt, an der Wende zum 15. Jahrhundert, in der auch das Verfassungsgefüge des Reiches dichter wurde, genügte fortan die pauschale Bestätigung der erlangten reichsstädtischen Position: Weder Ruprecht von der Pfalz noch Sigismund, weder Friedrich III. noch Maximilian I. sind gegenüber der Reichsstadt Bern über diesen formalen Rahmen hinausgegangen. Die weiteren Beziehungen zu König/Kaiser Sigismund hatten daneben andere Dimensionen. Mit diesem Herrscher stand Bern in einer vollentfalteten Nahbeziehung, schon aus räumlichen Gründen während des Konzils zu Konstanz, ohne indessen eine königsnahe Reichsstadt zu werden: Die Privilegien, die Bern zwischen 1414 und 1418 erhielt, beginnend mit Sigismunds glanzvollen Besuchen in Bern und Aarberg 1414 und 1415, dienten allesamt der Landeshoheit im bernischen Landesstaat und sicherten dazu den Erwerb des österreichischen Aargaus durch Bern ab.

Der König freilich – durchgängig von Wilhelm von Holland bis Maximilian – sprach lateinisch wie deutsch von *Seiner und des Reiches Stadt*, oft auch noch einfach von seinen

Getreuen oder seinen Burgern zu Bern (Kaiser Karl IV.). Diese sachliche wie sprachliche Identität von König und Reich war der untrennbare Ausfluss des herrscherlichen Selbstverständnisses, das der König als Adelherr gegenüber der prinzipiellen Untertanenschaft von Schultheiss, Rat und Gemeinde seiner Städte zum Ausdruck bringen musste. Dies blieb so trotz der Tatsache, dass die reichsstädtische Führungsschicht, das sogenannte Patriziat, vielfach adelig oder zumindest adelsnah war, wie zum Beispiel in Nürnberg und Bern.

Aufseiten der Städte und auch der Stadt Bern verschob sich dagegen die Perspektive, der Sache folgend, doch ebenfalls terminologisch. Man legte mehr und mehr Gewicht auf den letzten Teil der königlichen Formel, auf das Reich, um sich eher von diesem kommenden «dualistischen Gebilde» her zu legitimieren als altertümlich vom König her. Dies geschah – nach den Quellen – am ehesten in den mehrheitlich doch königsfernen schwäbischen Reichsstädten, denen sich räumlich das burgundische Bern anschloss. Es war der bernische Chronist Conrad Justinger († ca. 1438), der in einschlägiger Zeit am meisten vom *Rich* und von *des riches stetten* oder *heiligen riches stetten* auch in bezug auf Bern sprach, sich aber offensichtlich wohl bewusst war, dass der Weg bei der *kayszerlichen stat Bern* begonnen hatte¹⁰.

Anmerkungen

- ¹ Die Vortragsfassung ist nur geringfügig verändert worden; ich hoffe, im Rahmen eines Themas «Schweizer Reichsstädte» auf die Problematik zurückkommen zu können.
- ² Dazu WALTER HEINEMEYER: Die Berner Handfeste, in: *Archiv für Diplomatik* 16, 1970, 214 ff.
- ³ FERDINAND FRENSDORFF: Die verschiedene Stellung der ober- und niederdeutschen Städte zur Reichsgewalt, in: *Preußische Jahrbücher* 34, 1874, 224.
- ⁴ Ich folge hier den Ausführungen von PETER MORAW, in: *Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins* 31, 1985, 25 ff.
- ⁵ RQ Bern 3, 32, Nr. 10, in Verbindung mit ebd. 35, Nr. 13.
- ⁶ Ebd. 34, Nr. 13; 42, Nr. 18.
- ⁷ Ebd. 37, Nr. 14, § 8.
- ⁸ Ohne Einzelnachweise alle nach RQ Bern 3.
- ⁹ GEISER, 22.
- ¹⁰ JUSTINGER, 2.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- FRIEDRICH BATTENBERG: Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451, 2 Teilbde., Köln, Wien 1983.
- EDGAR HANS BRUNNER: Nürnberg und Bern. Ein Stück Verfassungsgeschichte zweier Stadtstaaten. Eine Richtigstellung, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 49, 1989, 135–139.
- FRANÇOIS DE CAPITANI: Bern, in: Lexikon des Mittelalters I, 1980, Sp. 1968.
- HARALD DICKERHOF: «Unser und des riches stat». Historisch-terminologische Reflexionen über die «Reichsstadt», in: Reichsstädte in Franken. Aufsätze 1, hg. v. Rainer A. Müller, München 1987, 28–43.
- PETER EITEL: Reichsstädte, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte IV (27. Lfg.), Berlin 1986, Sp. 754–760.
- RICHARD FELLER: Geschichte Berns I: Von den Anfängen bis 1516, Bern 1946.
- KARL GEISER: Geschichte der bernischen Verfassung von 1191–1471, Diss. phil. Bern 1888.
- FRITZ HÄUSLER: Von der Stadtgründung bis zur Reformation, in: Illustrierte Berner Enzyklopädie II: Berner – deine Geschichte. Landschaft und Stadt Bern von der Urzeit bis zur Gegenwart, hg. v. Peter Meyer, Wabern-Bern 1981, 51–106.
- PAUL-JOACHIM HEINIG: Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, Wiesbaden 1983.
- HANS HOFER: Das altbernische Schultheissenamt im Wandel der Zeit, in: Berner Jahrbuch 1981, 3–35.
- EBERHARD ISENMANN: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500, Stuttgart 1988.
- KURT G.A. JESERICH, HANS POHL und GEORG-CHRISTOPH VON UNRUH (Hgg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983.
- Die Berner Chronik des CONRAD JUSTINGER, hg. v. Gottlieb Studer, Bern 1871.
- HANS GUSTAV KELLER: König Sigismunds Besuch in Bern 1414, Thun 1937.
- THOMAS MICHAEL MARTIN: Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 44), Göttingen 1976.
- ERICH MASCHKE: Die deutschen Städte der Stauferzeit, in: Die Zeit der Staufer, Ausstellungskatalog 3, Stuttgart 1977, 59–73.
- KARL MOMMSEN: Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des Heiligen Römischen Reiches, Basel, Stuttgart 1958.
- PETER MORAW: Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für Historische Forschung 6, 1979, 385–424.
- PETER MORAW: Reich I–III, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 5, hg. v. Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Stuttgart 1984, 423–456.
- PETER MORAW: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985.
- PETER MORAW: Reich, König und Eidgenossen im späten Mittelalter, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 4, 1986, 15–33.
- PETER MORAW: Die Städtepolitik Kaiser Karls IV. (1346–1378) unter besonderer Berücksichtigung von Wetzlar, in: Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins 31, 1985, 21–39.
- LEO MÜLLER: Der bernische Stadtstaat und seine Beziehungen zum Reich nach der Chronik von Konrad Justinger, Freiburg 1971.
- RAINER A. MÜLLER, BRIGITTE BUBERL (Hgg.): Reichsstädte in Franken. Aufsätze und Ausstellungskatalog, 3 Bde. München 1987.
- Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte, Dritter Band: Das Stadtrecht von Bern 3, bearb. und hg. v. Hermann Rennefahrt (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 2. Abt.), Aarau 1945 (zitiert als: RQ Bern 3).

- HERMANN RENNEFAHRT: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte 1 (Abhandlungen zum schweizerischen Recht N.F. 34), Bern 1928.
- Die Schweiz im Mittelalter in DIEBOLD SCHILLINGS Spiezer Bilderchronik, Studienausgabe, hg. v. Hans Haerberli und Christoph von Steiger, Luzern 1991.
- BERNHARD SCHMID: War Bern in staufischer Zeit Reichsstadt? In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 20, 1940, 161–194.
- REINHARD SCHNEIDER (Hg.): Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich (Vorträge und Forschungen 32), Sigmaringen 1987.
- ERNST SCHUBERT: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979.
- HEIDI SCHULER-ALDER: Reichsprivilegien und reichsdienste der eidgenössischen orte unter könig Sigmund, 1410–1437 (Geist und Werk der Zeiten 69), Bern, Frankfurt, New York 1985.
- HANS STRAHM: Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, Bern 1971.
- JÜRGEN SYDOW: Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. und 14. Jahrhundert, in: Les libertés urbaines et rurales du XI^e au XIV^e siècle (Colloque International Spa 1966, Actes), Brüssel 1968, 281–309.
- HELMUT G. WALTHER: Basel: Reichsbewusstsein und Reichsferne am Oberrhein in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, hg. v. Ferdinand Seibt und Winfried Eberhard, Stuttgart 1987, 227–246.

Berns Bündnis- und Territorialpolitik in der Mitte des 14. Jahrhunderts

Von Urs Martin Zahnd

1. Einleitung

Seit längerer Zeit befasst sich die Geschichtswissenschaft mit den zahlreichen Verträgen, Bündnissen, Landfriedensübereinkünften, Burgrechten und Schirmzusagen, die seit dem 13. Jahrhundert grosse und kleine Dynasten, Stifte, Städte und Talschaften im schweizerischen Alpenvorraum (und anderswo) miteinander und gegeneinander eingegangen sind, weil den Historikern bewusst geworden ist, dass diese rechtlichen Verbindungen eines der entscheidenden Mittel gewesen sind auf dem langen Wege zur Verdichtung der verschiedenen Rechtsansprüche, zur allmählichen Umgestaltung des persönlichen Herrschaftsgeflechtes zum Territorium und zur Errichtung von Landeshoheit.¹ In diesem Zusammenhang ist es durchaus naheliegend, dass Schweizer Historiker immer wieder die Bündnisse zwischen den nachmals als «Eidgenossen» bezeichneten Ländern und Städten aus dem 14. Jahrhundert untersucht haben; nicht, um in unkritischer Distanzlosigkeit gleichsam Gründer, Gründungsanlässe oder Gründungsdaten dieser Eidgenossenschaft zu eruieren, sondern um die wesentlichen Merkmale jenes Prozesses nachzuzeichnen, der im Verlaufe des 14. Jahrhunderts zu dem Gebilde geführt hat, das seit dem 15. Jahrhundert als «Eidgenossenschaft» oder «Switz» bezeichnet worden ist.²

Bei der Beurteilung der bekannten Verträge von 1291/1315, 1332, 1351, 1352 und 1353 und ihres rechtlichen und politischen Umfeldes haben sich im wesentlichen zwei Interpretationsrichtungen herausgebildet: Die eine geht zurück auf Wilhelm Oechslis, der hervorhebt, wohl habe es vorerst zwischen den Talschaften und Städten lediglich Einzelverbindungen gegeben, daneben habe sich aber in den konkreten Ereignissen des politischen Alltages eine immer stärker werdende umfassende Bundesgemeinschaft entwickelt, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur geographisch und politisch fassbaren Eidgenossenschaft verfestigt worden sei. Kennzeichnend für diese Entwicklung zur Gemeinsamkeit sei der für alle acht alten Orte gültige Sempacherbrief von 1393.³ Demgegenüber hat der Rechtshistoriker Andreas Heusler in seiner Verfassungsgeschichte betont, die Eidgenossenschaft des 14./15. Jahrhunderts habe lediglich aus einem Nebeneinander von sechs locker verknüpften, inhaltlich divergierenden Bündnissen bestanden; deshalb lasse sich weder de facto noch de jure ein umfassendes Bundesrecht nachweisen, und die Verkommnisse von 1370 und 1393 seien lediglich als Konkordate zu betrachten.⁴ Sowohl für Wilhelm Oechslis als auch für Andreas Heusler wird die Entstehung dieses Bundesgeflechtes beziehungsweise

dieser Bundesgeflechte wesentlich angeregt, beschleunigt und politisch ausgerichtet durch die Auseinandersetzung mit dem Hause Österreich.

Während das Konzept Oechsli, das letztlich auf Ansatzpunkte von Aegidius Tschudi zurückgeht,⁵ für das allgemeine schweizerische Selbstverständnis wohl weitgehend prägend geworden ist, haben sich die Fachleute vor allem auf die Darlegungen Heuslers berufen. So schreibt etwa Richard Feller im Hinblick auf Berns Bund von 1353: «Diese stolze Abseitigkeit vertrug sich wohl mit dem dürftigen Gefüge der sechsortigen Eidgenossenschaft, die keine staatlichen Forderungen an ihre Glieder stellte, weil sie selbst kein Staat, nicht einmal ein Staatenbund, sondern nur eine lockere Vereinigung von Bündnissen war.»⁶ Zu etwas anderen Ergebnissen kommt nun allerdings Bruno Meyer, der sich sowohl mit den Bündnissen insgesamt als auch mit dem Zürcher- und dem Bernerbund im besonderen auseinandergesetzt hat.⁷ In minutiösen Untersuchungen der Vertragstexte und ihres politischen und rechtlichen Umfeldes hat er die sehr langsame und keineswegs bruchlose Verknüpfung des eidgenössischen Bundesgeflechtes in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachgezeichnet. Wohl setzt Bruno Meyer auch beim Ansatzpunkt Andreas Heuslers ein; für ihn ist aber die Präsenz Österreichs selbst im burgundischen Raum bis in die Zeit des Burgdorfer- und Sempacherkrieges die entscheidende machtpolitische Gegebenheit. Bern sei 1353 das Bündnis mit den Waldstätten eingegangen, weil es, ähnlich wie Zürich, angesichts der immer enger werdenden Einbindung in die österreichische Landfriedens- und Machtpolitik keinen anderen Rückhalt mehr gegen die Herrschaft der Herzöge gegeben habe.⁸ Diese Deutung der politischen Lage Berns zwischen Laupen- und Burgdorferkrieg, die sich mit aller Schärfe von den älteren, allgemein rezipierten Vorstellungen abhebt,⁹ geht vor allem von Meyers umfassender Untersuchung der Situation Zürichs zwischen Mordnacht und Regensburger Frieden aus und sieht denn auch in erster Linie das Gemeinsame in der Situation der beiden Städte. Diese Sicht der Dinge hat ihren Niederschlag in mehr oder weniger modifizierter Form auch bereits in neueren Handbüchern und Einzeluntersuchungen gefunden,¹⁰ ohne dass allerdings die Frage nach der Position Berns im politischen Kräftespiel in der Mitte des 14. Jahrhunderts erneut aufgerollt und unter genauer Berücksichtigung der Gegebenheiten im Aareraum untersucht worden wäre. Bei allem Respekt vor der quellenkritischen Akribie Bruno Meyers hat denn auch Bernhard Stettler darauf hingewiesen, es gehe nicht an, die bestimmenden Strukturen und Tendenzen der machtpolitischen Auseinandersetzungen im schweizerischen Mittelland im 14. Jahrhundert allein von der Interpretation der Bündnistexte her anzugehen; mitberücksichtigt werden müssten auch die personellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verknüpfungen, Verbindungen und Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Kontrahenten.¹¹ Zugleich gilt es zu beachten, dass diese Bündnisse und Burgrechte lediglich die mehr oder weniger umfassend durchgesetzten Absichten der Vertragspartner wiedergeben. Auch die sorgfältigste Quellenanalyse erschliesst deshalb die Bedeutung dieser Regelungen nur zum Teil; ergänzend ist zu fragen, wie sich diese rechtlichen Übereinkünfte und Bindungen im jeweiligen Umfeld konkret ausgewirkt haben. Unter Umständen können

Texte mit weitgehend ähnlichem oder gar wörtlich gleichem Inhalt nicht nur Ausdruck völlig unterschiedlicher Machtverhältnisse bei Vertragsabschluss sein, sondern im nachhinein auch in höchst gegensätzlicher Weise auf ihr Umfeld eingewirkt haben.

Damit ist Thema und Aufgabenstellung der nachfolgenden Ausführungen angedeutet: Untersucht werden sollen äussere und innere Bindungen Berns in der Mitte des 14. Jahrhunderts, seine wirtschaftliche und personelle Verflechtung ins Machtgefüge des westlichen Mittellandes und sein Standort zwischen lokalen Adelherrschaften, burgundischen Städten und Dynasten, Savoyen, Österreich und den Waldstätten. Dabei werden in einem ersten Teil jene Bündnisse kurz beleuchtet, die Bern zwischen 1340 und 1370 eingegangen ist; in einem zweiten Abschnitt steht gleichsam eine tiefere politische Ebene im Zentrum, nämlich die Burgrechte, Schirmverträge, Belehnungen, Ausburgeraufnahmen, Darlehen und Verpfändungen Berns und seiner Gegenspieler; und schliesslich wird in einem dritten Teil die Situation Berns in der Mitte des 14. Jahrhunderts aufgrund von drei Verträgen von exemplarischer Bedeutung, jenem mit Savoyen von 1350, jenem mit Österreich von 1363 und jenem mit den Waldstätten von 1353, untersucht.¹²

2. Berns Bündnisse 1340–1370

Aufgrund der Vermittlungstätigkeit Burkards von Ellerbach (des österreichischen Kommandanten von Freiburg), des Bailli von Chillon und des Bischofs Jean de Rossillon von Lausanne kam es, nachdem Bern am 29. Juli 1340 den Waffenstillstandsvorschlag Österreichs angenommen hatte, am 4. August 1340 in Königsfelden unter dem Vorsitz der Königinwitwe Agnes zu Verhandlungen, die den Laupenkrieg zwischen Bern und seinen Verbündeten einerseits, Österreich, Kiburg, Freiburg und dem burgundischen Adel andererseits beendeten.¹³ Am 9. August legte Königin Agnes den Parteien einen Vermittlungsvorschlag vor, der sogleich von Österreich, Graf Eberhard von Kiburg, Graf Peter von Aarberg, den unmündigen Grafen Rudolf und Jakob von Neuenburg-Nidau und von Bern als Friedenskonzept angenommen wurde.¹⁴ Gleichentags legte Agnes den Freiburgern einen Waffenstillstandsentswurf vor, den die Stadt am 28. September 1340 annahm.¹⁵ Die übrigen Friedensschlüsse kamen zwar erst nach einigen Monaten oder Jahren zustande, so am 2. Dezember 1342 mit den Grafen Peter und Johannes von Greyerz, am 22. Mai 1343 mit Graf Ludwig von Neuenburg, am 16. August 1343 mit den Grafen Rudolf und Jakob von Neuenburg-Nidau und am 1. Juli 1345 mit Peter vom Turm; Grundlage dieser Vergleiche bildete aber jedesmal das Vermittlungswerk der Königin Agnes von 1340.¹⁶

Damit wird dieser Vertrag zu einem entscheidenden Bezugspunkt für die politischen, rechtlichen und herrschaftlichen Verflechtungen im burgundischen Raum nach der Krise des Laupenkrieges. Seine wesentlichen Bestimmungen sind die folgenden: 1. Bern soll sich bemühen (notfalls mit der Hilfe von Herzog Albrecht), die Huld Kaiser Ludwigs zu erlangen, den es bisher nicht anerkannt hat und der im Laupenkrieg auf

der Seite der Gegner der Aarestadt gestanden ist. 2. Der alte Weissenburger erhält gegen Urfehde seine Festen am obern Thunersee zurück, seine Neffen werden von Österreich für ihre Rechte daselbst entschädigt. 3. Die Streitigkeiten zwischen Bern und Eberhard von Kiburg um Thun sollen fünf Jahre ruhen und danach einem Schiedsgericht unterbreitet werden. 4. Alle Kriegsteilnehmer verzichten auf eine Wiedergutmachung der erlittenen Kriegsschäden. 5. Bern verpflichtet sich, solange die Grafen Eberhard und Hartmann von Kiburg leben, keine Eigenleute aus den umliegenden Herrschaften als Bürger aufzunehmen, beziehungsweise bereits Aufgenommene innert Jahresfrist auf die Bestätigung von vier Zeugen hin aus dem Bürgerrecht zu entlassen. 6. Für künftige Streitfälle wird ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart.

Ausgehend von der äussern Ruhe, die ihm dieses Vertragswerk gewährt hat, knüpfte Bern in den folgenden Jahren zahlreiche Bündnisse mit Städten, Ländern und Herren, die einen zuverlässigen Rückhalt sichern und eine erneute Gefährdung, wie sie der Laupenkrieg gebracht, verhindern sollten. Bereits im November 1340 erneuert Bern sein Bündnis mit Murten aus dem Jahre 1335.¹⁷ Noch bevor Freiburg den Waffenstillstand vom 9. August beziehungsweise 28. September 1340 am 13. Juni 1341 in einen unbegrenzten Frieden nach der Vorlage von Königin Agnes umgeformt hat,¹⁸ schliessen die beiden Städte Bern und Freiburg am 6. Juni 1341 einen ewigen Bund¹⁹ als Erneuerung der Übereinkunft vom 16. April 1271.²⁰ Gemäss der alten Regelung wollen die beiden Städte auch künftighin neue Bündnisse nur mit der Zustimmung der Schwesterstadt eingehen.²¹ Dank dieser Bestimmung lassen sich aufgrund der entsprechenden Zustimmungen Freiburgs zwei weitere Bündnisse Berns aus dem Jahre 1341 nachweisen, deren Vertragstexte nicht erhalten geblieben sind: Am gleichen 13. Juni, an dem Freiburg den Waffenstillstand als Frieden anerkannt hat, stimmt es der Erneuerung des Bundes Berns mit den Waldstätten zu, und am 18. November 1341 erteilt es seine Bewilligung zu einem Bündnis Berns mit dem Hause Österreich.²² Das erneuerte Bündnis Berns mit Payerne vom 4. Februar 1343 lehnt sich inhaltlich eng an den Vertrag mit Freiburg von 1341 an.²³ Ob die Bündnisse, die Bern im Sommer 1343 mit dem Hause Kiburg und den Grafen von Neuenburg-Nidau schliessen wollte, verwirklicht worden sind, lässt sich nur zum Teil überprüfen.²⁴ Erhalten geblieben sind dagegen die Verträge zur Bündniserneuerung Berns mit Biel aus dem Februar 1344 und mit Solothurn vom 18. April 1345.²⁵ Aufgrund einer Nachricht des Chronisten Mathias von Neuenburg und eines Schreibens von Schultheiss und Rat von Freiburg ist belegt, dass Bern Ende 1347 oder Anfang 1348 seinen Bund mit Österreich erneuert hat;²⁶ der Vertragstext ist wiederum nicht erhalten geblieben. Zu einem grossen westschweizerischen Landfriedensbündnis schliessen sich am 25. Januar 1350 der Bischof von Lausanne, die Grafen Amadeus von Savoyen und Amadeus von Genf, Isabella von Châlons und Katharina von Savoyen (die Herrinnen der Waadt) und die Städte Bern und Freiburg zusammen; ein zusätzlicher Vertrag regelt das Schiedsverfahren zwischen den Herrinnen der Waadt einerseits, den Städten Bern und Freiburg andererseits.²⁷ Bei den Bündnissen der folgenden Jahre handelt es sich weitgehend um

Festigungen und Erweiterungen bestehender Vertragsbeziehungen: Im Dezember 1351 bestärkt Bern sein Bündnis mit Murten,²⁸ am 31. Januar 1352 erneuert es den Vertrag mit Biel auf ewig,²⁹ am 18. März 1352 tritt Graf Peter von Greyerz dem Bündnis Berns mit Freiburg bei,³⁰ am 6. März 1353 wird der Bund Berns mit den Waldstätten erneuert und wahrscheinlich auch erweitert,³¹ am 28. September 1363 bestätigt Bern seinen Bund mit Österreich³² und am 16. Januar 1364 verlängert Bern seinen Landfriedensbund mit Savoyen und Freiburg um weitere zehn Jahre.³³

Bereits diese sehr summarische Aufzählung von Bündnissen lässt einige Merkmale der politischen Bemühungen Berns in der Mitte des 14. Jahrhunderts erkennen: Zum einen ist die Aarestadt offensichtlich bestrebt, das in der Krisenzeit des Laupenkrieges arg gefährdete Bündnisgeflecht im burgundischen Raum neu zu knüpfen und zu festigen. Mit allen Vertragspartnern der vierziger und fünfziger Jahre war Bern auch schon vor 1339 verbunden, und inhaltlich stimmen denn auch zahlreiche Bündnistexte wörtlich mit den älteren Verträgen überein; oft wird in den erneuerten Fassungen sogar ausdrücklich auf diese Vorlagen verwiesen.³⁴ Auffallend ist (vor allem seit den fünfziger Jahren) Berns Bemühen, die Verträge mit den benachbarten Städten zeitlich nicht mehr zu begrenzen, sondern bei periodischer Neubeschwörung auf ewig zu schließen.³⁵ Zum anderen lassen sich aus der Bündnisreihe die Hauptrichtungen erkennen, in denen Bern nach dem Laupenkrieg Kontakte, Helfer, allenfalls Rückhalt oder gar die Möglichkeit zur Einflussnahme gesehen hat. Es sind dies die burgundischen Städte (vor allem Solothurn, Murten und Biel), die Waldstätte (indirekt auch Zürich und Luzern), das Haus Österreich und die verschiedenen Zweige des Hauses Savoyen. In einer für Bern nur selten eindeutig zu bestimmenden Position befand sich die Stadt Freiburg, die, als bedeutendstes benachbartes wirtschaftliches Zentrum, Rivalin, Verbündete und Vertreterin der österreichischen Herrschaft zugleich sein konnte.³⁶ Bereits in dieser Gegenüberstellung der wichtigsten Bündnispartner zeichnet sich Berns Chance ab, das Gewicht und den Einfluss der ehemaligen Gegner von 1339/40 durch die entsprechenden Antagonisten im Kreise der Verbündeten zu beschränken, allenfalls zu neutralisieren. Als Neuansätze in der bernischen Bündnispolitik nach dem Laupenkrieg zeichnen sich lediglich zwei Tendenzen ab: Einerseits werden die Kontakte zu Österreich und Freiburg ausgebaut, andererseits gestalten sich die Beziehungen zum Kreis der Waldstätte enger.

Zweifelloos hat Österreich nach dem aus seiner Optik unbefriedigenden Verlauf des Laupenkrieges versucht, im Friedenskongress vom August 1340 in Königsfelden die auf dem Bramberg, auf dem Schönenberg und in der Galtern erlittenen militärischen Rückschläge auf diplomatischem Wege wettzumachen und Bern trotz seiner Kriegserfolge allmählich ins österreichische Bündnis- und schliesslich Herrschaftssystem einzubinden. Aus diesem Grunde hat sich Königin Agnes 1340 zum Anwalt des Reiches gemacht. Die erste Bestimmung des Friedensvertrages lautet, Bern habe die Huld und Gunst des bisher von der Aarestadt nicht anerkannten Kaisers Ludwig zu erlangen, allenfalls mit Hilfe und Fürsprache Herzog Albrechts von Österreich. Sollte



Der 1350 aus dem Schultheissenamt verdrängte Johann von Bubenberg wird im Frühsommer 1364 nach einem erregten Aufruhr in der Stadt nach Bern zurückgeholt. (Benedict Tschachtlans und Heinrich Dittlingers Berner Chronik von 1470, S. 246; Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 120).

die Aussöhnung mit dem Kaiser nicht gelingen, sind die Herzöge von Österreich berechtigt, mit Ludwig zusammen erneut gegen Bern zu ziehen, das heisst, der Friedensvertrag vom 9. August fiele dahin.³⁷ Die Absicht dieser Bestimmung ist klar: Bern soll gezwungen werden, seine bisherige Legitimation des Krieges als Kampf für die Kirche und gegen den gebannten Kaiser aufzugeben;³⁸ zudem soll es ohne kaiserliche Huld die Möglichkeit verlieren, gültige, reichsrechtlich anerkannte Verträge und Bündnisse zu schliessen. Bereits unmittelbar nach dem offensichtlich gewordenen Bruch zwischen Bern und Ludwig hat sich ja Graf Eberhard von Kiburg seiner Verpflichtungen in Thun gegenüber Bern von Kaiser Ludwig entbinden lassen.³⁹ Das soll künftig bei allen Bündnissen möglich sein, die Bern schliesst, ohne Ludwigs Huld erlangt zu haben. Dass es zwischen dem Kaiser und dem Hause Österreich gerade in den Jahren 1340/41 wegen des Streites um die Erbschaft Heinrichs von Kärnten (vor allem um die Grafschaft Tirol) erneut schwere Spannungen gegeben hat,⁴⁰ wäre zweifellos einer österreichischen Fürsprache für Bern bei Ludwig kaum dienlich gewesen, hat aber den österreichischen Interessen im burgundischen Raum kaum widersprochen.

Wie eine Ergänzung zu dieser Bestimmung aus dem Friedensvertrag von 1340 nimmt sich ein Artikel im erneuerten Bund zwischen Freiburg und Bern von 1341 aus, in dem sich beide Städte verpflichten, in künftigen Bündnissen mit anderen Partnern nicht nur die vorliegende Übereinkunft vorzubehalten, sondern jeweils bei der Schwesterstadt die ausdrückliche Erlaubnis zum Abschluss eines weiteren Bundes einzuholen.⁴¹ Damit wollten sich die beiden Städte offensichtlich einen entscheidenden Einfluss auf die Bündnispolitik der Nachbarin sichern. Hiess das etwa für Bern, dass nicht allein Freiburg, sondern indirekt auch dessen österreichische Herrschaft einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der bernischen Bündniskontakte erlangte? Gerade angesichts dieser Bestimmungen kommt denn auch Bruno Meyer zum Schluss, im Laupenkrieg habe Bern «... eine Schlacht gewonnen und einen Krieg verloren, indem es jetzt durch den erneuerten Bund an das österreichische Freiburg und zugleich noch unmittelbar an Österreich gebunden ...»⁴² gewesen sei.

Die Richtigkeit dieser These lässt sich allerdings weder durch eine minutiöse Interpretation des Friedens von 1340 und des Bundes mit Freiburg von 1341 noch durch eine Rekonstruktion des bernisch-österreichischen Vertrages von 1341 allein belegen oder widerlegen; zu prüfen ist vielmehr, wie sich diese Übereinkünfte in den folgenden Jahren konkret auf die bernische Politik ausgewirkt haben, wieweit die Rechtstexte in den politischen Alltag umgesetzt worden sind. Und hier fällt nun auf: Es gibt keinen Beleg dafür, dass Bern gemäss Königsfelder Frieden Kaiser Ludwig als Reichsoberhaupt anerkannt oder sich in irgend einer Weise um die Erlangung der kaiserlichen Huld bemüht hätte. Und dieser Umstand hat offensichtlich weder die burgundischen Städte und die Waldstätte noch Österreich und Freiburg daran gehindert, ältere Bündnisse mit Bern zu erneuern oder gar neue Verträge einzugehen.⁴³ Wohl findet sich in mehreren Verträgen Berns aus den vierziger Jahren die Einschränkung, das Bündnis gelte unter Vorbehalt der Treue zum Reich oder zu Kaiser und Reich.⁴⁴ Dieser Vorbehalt ist aber sicher nicht auf die Person Ludwigs des Bayern zu beziehen, findet er sich doch auch in Vertragstexten aus der Zeit vor dem Laupenkrieg oder unmittelbar nach dem 9. August 1340, in der Bern Ludwig belegtermassen nicht anerkannt hat.⁴⁵ Dass selbst dieser formelhafte Vorbehalt des Reiches hat wegfallen können, lehrt ausgerechnet ein Blick auf den erneuerten Bund mit der österreichischen Stadt Freiburg aus dem Jahre 1341: Ein Reichsvorbehalt wird nirgends angebracht,⁴⁶ wohl weil die Formulierung im alten Bündnistext genügt hat;⁴⁷ Ludwig der Bayer kann allerdings mit dem Vorbehalt von 1271 kaum gemeint sein. Dass Bern durchaus daran interessiert war, seine Stellung auch reichsrechtlich abzusichern und die Spannungen zum weitherum anerkannten Ludwig in den vierziger Jahren nicht als Normalfall betrachtete, zeigt die Eile, mit der es sich 1347/48 bei Ludwigs Nachfolger, dem Luxemburger Karl IV., um die Anerkennung seiner Freiheitsrechte und Privilegien bemühte und sie auch erhielt.⁴⁸ Dass sich Bern entgegen den Bestimmungen des Friedens von 1340 mit Kaiser Ludwig nicht ausgesöhnt hat und trotz

fehlender kaiserlicher Huld und ungewissem reichsrechtlichem Schutz daran gegangen ist, sein Bündnisnetz neu zu knüpfen, ist Ausdruck der im Laupenkrieg gewährten Stellung der Stadt; bezeichnenderweise muss sich denn auch Eberhard von Kiburg bereits vor Ablauf der vorgesehenen fünf Jahre im Vertrag von 1343 bequemen, die Rechte Berns an Thun (die er 1339 mit kaiserlicher Zustimmung an sich gezogen hat)⁴⁹ ausdrücklich wieder anzuerkennen.⁵⁰

Wie steht es nun mit der geforderten gegenseitigen Zustimmung Berns und Freiburgs zum Abschluss neuer Bündnisse? Hat sich dieses Bewilligungsrecht aus dem Bündnis von 1271/1341 zum Mittel der aussenpolitischen Beschränkung entwickeln können? In der Tat sind derartige Zustimmungen Freiburgs zu bernischen Bündnissen erhalten geblieben: Am 13. Juni 1341 gestatten Schultheiss, Rat und Gemeinde von Freiburg der Stadt Bern die Erneuerung ihres Bundes mit den Waldstätten,⁵¹ am 18. November 1341 stimmen sie Berns Bund mit Österreich zu⁵² und am 17. Februar 1348 wie auch am 10. September 1363 gestatten sie ebenso die Erneuerung dieses Vertrages.⁵³ Selbstverständlich haben auch die Bündnispartner Berns ihre Verpflichtungen gegenüber der Aarestadt ihren anderweitigen Verbündeten gegenüber vorbehalten. So werden etwa die Verträge zwischen Freiburg und Biel von 1344,⁵⁴ zwischen Biel und Solothurn von 1354,⁵⁵ zwischen Solothurn und Österreich von 1359⁵⁶ oder zwischen Payerne und Murten von 1365⁵⁷ unter ausdrücklichem Vorbehalt der älteren Verpflichtungen gegenüber Bern geschlossen. Das Haus Österreich behält seine Bundesverpflichtung gegenüber Bern sogar in Verträgen vor, die es ausserhalb des burgundischen Raumes schliesst, so etwa im Vertrag mit Bischof Johann von Basel vom 25. August 1347.⁵⁸

Trotz der ausdrücklichen Nennung all dieser Vorbehalte (im Falle Freiburgs und Berns sogar des gegenseitigen Bewilligungsrechtes) in zahlreichen Bündnisverträgen bleiben aber Zweifel an der Verbindlichkeit und Wirksamkeit dieser Einschränkungen. Zwar erklären Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern am 9. Juni 1343, in Freiburg die Zustimmung zum Abschluss eines Bundes mit dem Hause Kiburg einfordern zu wollen,⁵⁹ da bisher weder eine schriftliche Zusage Freiburgs noch ein kiburgisch-bernischer Bündnistext gefunden worden ist, könnte es sich hier um ein am freiburgischen Veto gescheitertes bernisches Bündnisprojekt handeln. Dass ein derartiger Schluss aber keineswegs zwingend sein muss, zeigt das folgende Beispiel aus dem selben Sommer: Eine fast wörtlich gleichlautende Absichtserklärung Berns und der Grafen Rudolf und Jakob von Neuenburg-Nidau vom 22. August 1343⁶⁰ ist zwar auch nicht durch eine entsprechende Erlaubnis Freiburgs abgedeckt, das Bündnis ist aber eindeutig realisiert worden.⁶¹ In mehreren Verträgen hat denn auch Bern in klarem Widerspruch zu der Bestimmung von 1271/1341 die Zustimmung Freiburgs nicht eingeholt und die älteren Bünde überhaupt nicht oder höchstens in sehr vagen Umschreibungen erwähnt. Das gilt etwa für die Bündnisse mit Murten von 1340 und 1351,⁶² mit Biel von 1344 und 1352,⁶³ mit Solothurn von 1345 und 1351⁶⁴ und mit den Waldstätten von 1353⁶⁵. Sehr breit sind dagegen die bernischen Vorbehalte im Bund mit Österreich von 1363 ausgeführt,⁶⁶ ohne dass Bern seinerseits drei Monate

später bei der Erneuerung seines Bundes mit Savoyen am 16. Januar 1364 seine Verbindung zu Österreich auch nur erwähnt hätte.⁶⁷

Offensichtlich ist es im Verlaufe der vierziger und fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts weder Freiburg noch Österreich gelungen, aufgrund der in den Bündnisverträgen festgeschriebenen Vorbehalte die bernische Bündnispolitik wesentlich einzuschränken. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass Bern beispielsweise die Zustimmung Freiburgs vor allem bei jenen Bündnissen eingeholt hat, die die Saanestadt ohnehin hat erlauben müssen, weil der Vertragspartner Berns das Haus Österreich (das heisst, die Herrschaft der Nachbarstadt) gewesen ist. Trotz der Ausweitung der gegenseitigen Zustimmung sogar auf Burgrechtsverträge im Jahre 1368⁶⁸ wussten offenbar beide Städte, wie schwierig es war, derartige Abmachungen im Alltag auch wirklich durchzusetzen, wieweit der Wortlaut einer rechtlichen Übereinkunft vom realen politischen Alltag entfernt sein konnte. So schrieben die Freiburger im Vorfeld des Kiburgerkrieges von 1384 nach Bern: «... daz ir och bünde gemacht hattent mit den von Zürich, von Lucerron und den Waltstetten, des ir nit tun soltent noch mochtent, und daz der alt von Bubenbergr sprach nach vil rede: ir hant stige und wir stige gesucht.»⁶⁹

Die bisherigen Ausführungen zur bernischen Bündnispolitik in der Mitte des 14. Jahrhunderts haben gezeigt, dass es der Aarestadt nach der glücklich überstandenen Krise des Laupenkrieges gelungen ist, die gelockerten oder gar zerrissenen Fäden ihres Bündnisgeflechtes erneut zu knüpfen und die in den Verträgen mit Österreich und Freiburg angelegten Einschränkungen zu umgehen. Dabei gilt es zweierlei zu beachten: Einerseits umreissen diese Verbindungen Berns zu benachbarten Städten und Dynasten nur sehr bedingt den Horizont eines allenfalls angestrebten bernischen Herrschaftsbereiches. Auch im Bernbiet erweist sich Territorialpolitik wohl nur in den Augen des Rückschau haltenden Historikers als Resultat weitausgreifender Konzepte; den Zeitgenossen erschien sie wohl eher als Herumtasten in den Verwicklungen des bestenfalls Möglichen. Andererseits beruht die Verdichtung und Intensivierung der bernischen Herrschaft im Aareraum (und damit die Stellung Berns gegenüber seinen Rivalen) nicht nur auf den Bündnissen mit rechtlich gleichgestellten Partnern, sondern vor allem auf Burgrechten, Schirmverträgen, Ausburgeraufnahmen und wirtschaftlichen Verbindungen. Diese personelle und wirtschaftliche Verflechtung Berns mit seinem Umfeld soll im folgenden Abschnitt untersucht werden.

3. Die personelle und wirtschaftliche Verflechtung Berns in die Herrschaftsstrukturen des Aareraumes

Während des ganzen Spätmittelalters haben zahlreiche Städte versucht, ihre politische Stellung durch die Ausweitung des Kreises ihrer Bürger über den unmittelbaren Stadtrechtsbereich hinaus auszubauen und zu sichern.⁷⁰ Anders als bei den Kommu-

nen Oberdeutschlands und Schwabens, wo sich nur selten Adlige und Dynasten als Bürger einer Stadt wirklich einbinden liessen, schlossen vor allem die nachmals eidgenössischen Orte Bern, Luzern, Solothurn und Freiburg mit zahlreichen kirchlichen und adligen Herrschaftsträgern (vereinzelt auch mit andern Städten und Landschaften) solche Burgrechtsverträge, die je nach dem eine bestimmte Anzahl Jahre, die gesamte Lebensspanne des Burgrechtsnehmers oder gar ewig (das heisst auch für die Nachkommen) gültig sein konnten. Mit derartigen Burgrechten hoffte die Kommune, ihren Einfluss aufs Umland zu verstärken; der Burgrechtspartner zählte auf den rechtlichen und militärischen Schutz der Stadt. Meist verlangte die Kommune, dass sich der verburgrechtete Adlige im Falle eines städtischen Verteidigungskrieges, oft innerhalb eines bestimmten Hilfskreises, samt seiner Mannschaft zur Hilfeleistung verpflichtete, dass er in Zeiten der Gefahr seine Burgen und Schlösser der Stadt offen hielt und dass er in Form eines jährlich zu entrichtenden Udelzinses, einer einmaligen Pfandhinterlegung und dem Erwerb einer städtischen Liegenschaft diese Zusage auch garantierte.⁷¹ Dafür gewährte sie ihm Schutz und Schirm in seinem Rechts- und Besitzstand. Selbst wenn einzelne Burgrechtsverträge formale Eigenheiten der Landfriedensbündnisse aufweisen (wie beispielsweise die Übereinkunft der Freiherren von Weissenburg mit der Stadt Bern aus den Jahren 1334 und 1336⁷²), so ist es doch in der Regel der Burgrechtsnehmer, der die grossen Zugeständnisse macht, die Stadt, die ihren Einfluss und Zugriff auf die Landschaft verstärkt.⁷³

Bereits in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts hat Bern eine grosse Zahl derartiger Burgrechtsverträge geschlossen, die meist auf zehn oder zwanzig Jahre (mit der Möglichkeit zur Verlängerung), mehrfach aber auch auf unbeschränkte Zeit angelegt worden sind. Diese Burgrechts- und Schirmverträge mit den Hochstiften Sitten und Basel,⁷⁴ den Grafen von Savoyen, Neuenburg, Kiburg, Buchegg, Werdenberg und Neuenburg-Nidau,⁷⁵ den Herren von Montenach, Weissenburg, Brandis und Raron,⁷⁶ den geistlichen Niederlassungen Köniz, Interlaken, Trub, Rüeggisberg und Münchenbuchsee⁷⁷ und den Landschaften und Gemeinden von Hasli, Thun, Burgdorf, Guggisberg und Unterseen⁷⁸ zeigen, in welchen Gebieten sich Bern bemüht hat, seine Präsenz zu verstärken. Diese Burgrechte erweisen sich auch in der Zeit des Laupenkrieges als belastbarer als gemeinhin angenommen wird. Offen zu den Gegnern Berns gesellten sich trotz gültigem Burgrecht lediglich die Grafen von Kiburg, Neuenburg, Neuenburg-Nidau und ein Zweig des Hauses Savoyen; die übrigen unterstützten Bern oder blieben zumindest neutral.⁷⁹ Dieses Geflecht von Burgrechten und Schirmverträgen suchte Bern in den vierziger und fünfziger Jahren auszubauen und zu verstärken. So kam es am 2. Juni 1348 zu einem Schirmvertrag mit Peter von Raron⁸⁰, 1351/52 und 1368 wurde das Burgrecht des Hauses Brandis erneuert,⁸¹ und 1344 und 1349 wurde das heiss umworbene und oft wenig verlässliche Kloster Interlaken ins erneuerte Burgrecht eingebunden.⁸²

Die meisten dieser Adligen und Gotteshäuser waren selbstverständlich nicht nur der Stadt Bern verpflichtet, sondern auch anderen Städten und Dynasten. Oft sind die Burgrechts- und Schirmverträge aus schierer militärischer oder wirtschaftlicher Not

eingegangen worden; das Berner Burgrecht der Freiherren von Weissenburg etwa ist die direkte Folge der militärischen Niederlagen vor Wimmis und Unspunnen. Entsprechendes gilt für das Kloster und die Gotteshausleute von Interlaken angesichts der bernischen Expedition des Jahres 1349 ins Böödeli und nach Brienz;⁸³ und bei den Herren von Kiburg, Raron, Brandis und Weissenburg spielte die wirtschaftliche Not, der Zwang zum Güterverkauf und die Abhängigkeit von städtischen Geldgebern eine wesentliche Rolle. Immer wieder haben denn auch die Burgrechtnehmer versucht, durch die Aufgabe des Burgrechtes, den Wechsel des Burgrechtsortes oder die Lehensnahme von grösseren Dynasten (insbesondere von Österreich) sich den wachsenden Ansprüchen der Stadt Bern zu entziehen.⁸⁴ Selbstverständlich wussten auch die Städte selber, dass sie bei diesen Burgrechtsverträgen oft Konkurrenten waren. Nicht von ungefähr sind Bern und Freiburg 1368 übereingekommen, künftighin die Burgrechte analog den Bündnissen nur noch mit gegenseitiger Zustimmung zu schliessen.⁸⁵ Allerdings wird man auch diese Regelung nicht überschätzen dürfen; aus der fraglichen Zeit sind lediglich zwei Burgrechte Berns bekannt, zu denen Freiburg um seine Zustimmung gefragt worden ist.⁸⁶ Auch hier scheinen sich politischer Alltag und rechtliche Übereinkünfte nur sehr mangelhaft zu decken. Um die Zustimmung Freiburgs auch formal korrekt umgehen zu können, hat Bern zudem mehrmals Verbündete ins Burgrecht des bernischen Städtchens Laupen aufnehmen lassen, so am 29. Januar 1377 die Gräfin Elisabeth von Neuenburg, am 26. Oktober 1383 Bischof Imer von Basel oder am 7. April 1384 das Grafenhaus Kiburg.⁸⁷ Offensichtlich ist es Bern nach dem Laupenkrieg gelungen, ein recht enges Netz von Beziehungen, Einflussmöglichkeiten und Abhängigkeiten mit diesen Burgrechten zu knüpfen. Ein entscheidendes Mittel bei der Ausdehnung dieses Personengeflechtes stellte, neben den bereits erwähnten und noch zu untersuchenden wirtschaftlichen Bindungen, die Aufnahme von Ausburgern dar.

Anders als die oberdeutschen Kommunen, in deren Umfeld der landsässige Adel die Aufnahme von Pfahlbürgern (das heisst «Falschbürgern») aufgrund der goldenen Bulle Karls IV. und anderer Reichsgesetze wesentlich behindern konnte,⁸⁸ haben zahlreiche Städte zwischen Alpen und Jura gerade im 14. Jahrhundert eine sehr intensive Ausburger-Politik betrieben. Freie, die ausserhalb der Stadt lebten, wurden von der Stadt als Bürger angenommen, ohne dass von ihnen verlangt worden wäre, dass sie ihren Wohnsitz in die Stadt verlegten. Das Bürgerrecht brachte dem Ausburger den rechtlichen und militärischen Schutz der Stadtgemeinde, dafür verpflichtete er sich, dem militärischen Aufgebot der Stadt zu folgen, den jährlichen Udelzins zu entrichten und die in unregelmässigen Abständen auch von den Ausburgern erhobenen Tellen zu bezahlen.⁸⁹ Die Stadt versprach sich durch die Aufnahme Auswärtiger ins Bürgerrecht die Vergrösserung ihres militärischen Kontingentes, die Erhöhung der jährlichen Einnahmen⁹⁰ und vor allem eine Ausweitung ihres Einflusses im Umkreis der adligen und kirchlichen Herrschaften, in denen diese Ausburger lebten. Dass die verschiedenen Adligen, Dynasten und Stifte diese Durchlöcherung und Aufweichung

ihres Herrschaftsumfeldes durch das Instrument der Pfahlbürger zu verhindern trachteten, versteht sich von selbst.

Bern hat sich bei der Aufnahme von Ausburgern auf seine Handfeste berufen, und diese Rechtsgrundlage ist, obschon die angesprochenen Artikel 11 und 52 kaum im Hinblick auf die Ausburgeraufnahme erlassen worden sind,⁹¹ auch mehrfach anerkannt und bestätigt worden: 1319 erklärt Graf Heinrich von Buchegg, Bern besitze königliche Privilegien, laut welchen seine Ausburger nicht mehr dem landgräflichen Gericht unterstünden,⁹² und 1365 bestätigt Karl IV. die den Kiburgern gegenüber geübte bernische Aufnahme-Praxis ausdrücklich als der Handfeste gemäss.⁹³ Dass sich die Gegner Berns nach dem Laupenkrieg bemüht haben, diese bernische Politik einzudämmen, ist verständlich. Im Frieden von Königsfelden steht die Übereinkunft, Bern dürfe keine Unfreien mehr ins Burgrecht aufnehmen; geschehe es dennoch, könne sie ihr Herr mit vier Eideshelfern innert Jahr und Tag vor dem Stadtgericht zurückfordern.⁹⁴ Offenbar ist Bern dazu übergegangen, auch Leute zu Ausburgern aufzunehmen, die nur über eine beschränkte persönliche Freiheit verfügen. Wieweit hat nun diese Bestimmung aus dem Frieden von 1340 die Ausburgeraufnahmen Berns wirklich eingedämmt?

Aufschlussreich ist hier bereits ein Blick auf jene Friedens- und Burgrechtsverträge, die im Anschluss an den Königsfelder Frieden geschlossen worden sind: Im Frieden mit dem Hause Kiburg von 1343 wird die Formulierung der Königin Agnes durch den Satz ergänzt «Und sullen die burgere von Berne, die in unser graveschaft sitzent, geruwet sin in dem rechte und in der gewohnheit, alz si herkomen sint ...»,⁹⁵ und die Unterstellung unter bernisches Recht wird ausdrücklich auch auf jene ausgeweitet, die lediglich auf bernischem Grundbesitz leben. Und im Burgrechtsvertrag von 1368 muss Thüring von Brandis sogar ausdrücklich zugestehen, Bern habe weiterhin das Recht, aus dem Nidersimmental Ausburger aufzunehmen.⁹⁶ Im Vertrag von 1345 mit Peter vom Turm wird zwar die Bestimmung aus dem Königsfelder Frieden inhaltlich übernommen;⁹⁷ im Schiedsspruch des Grafen Amadeus von Savoyen zwischen dem Herrn vom Turm und den Leuten von Frutigen aus dem Jahre 1357 wird aber ausdrücklich festgehalten, die Frutiger dürften weiterhin bernische Ausburger werden, es sei ihnen lediglich verwehrt, direkt gegen die Herren vom Turm zu agieren.⁹⁸ Dass auch anderswo rechtliche Übereinkunft und konkret praktizierte Politik auseinanderklaffen konnten, zeigen Beispiele aus Münchenbuchsee: 1348 forderte das mit Bern verburgrechtete Johanniterhaus von Schultheiss und Räten von Bern mit vier Zeugen einen zum bernischen Ausburger aufgenommenen Eigenmann zurück; die Forderung wurde (mit Hinweis auf die Regelung von 1340/43) vom Stadtgericht anerkannt. Zwei Jahre später musste das gleiche Gotteshaus, nun unter Berufung auf die Berner Handfeste, mit sieben Zeugen den Rechtsstand eines in die Stadt Entflohenen nachweisen.⁹⁹

Offensichtlich hat Bern trotz der vertraglichen Einschränkungversuche auch in den Jahren nach dem Laupenkrieg weiterhin in recht umfangreichem Masse und unter sehr grosszügiger Interpretation der entsprechenden rechtlichen Übereinkünfte Ausburger

aus der näheren und weiteren Umgebung aufgenommen. In einem Schiedsgerichtsverfahren von 1367 erklären die Vertreter Berns, die Stadt habe allein im Lande Frutigen mehr als 200 Ausburger;¹⁰⁰ das dürfte der Hälfte aller Familienväter des Tales entsprochen haben. Ins 1466 neu angelegte Udelbuch sind über 3000 noch gültige Eintragungen aus älteren Verzeichnissen übernommen worden; und noch aus der Zeit von 1446–1469, als der Höhepunkt der Ausburgeraufnahmen längst überschritten war, blieb ein Ausburgerrodel mit annähernd 2000 Namen erhalten.¹⁰¹ Mit diesen Ausburgern ist es Bern gelungen, die kirchlichen und weltlichen Herrschaften des Aareraumes gleichsam zu durchlöchern, deren Verdichtung zu behindern und den eigenen Zugriff auf die Landschaft zu verstärken. Mehrere Herren haben sich wohl nicht zuletzt deshalb zu einem Burgrecht mit Bern bereitgefunden, weil sie gehofft haben, die Stadt sei Verburgrechteten gegenüber mit ihrer Ausburgerpolitik zurückhaltender; das gilt etwa für die Herren von Brandis, Turm oder Raron. Dass diese Hoffnung trügerisch war, belegt die grosse Dichte bernischer Ausburger ausgerechnet im Frutigland, in den Lüschantälern, im Simmental oder auf dem Längenberg.¹⁰² Ihren Höhepunkt fand die bernische Ausburgerpolitik wohl um 1400, als die Stadt dazu überging, nicht nur Unfreien zum Erwerb der persönlichen Freiheit und damit zur Ausburger-Berechtigung zu verhelfen, sondern auch ganze Dörfer oder Kirchspiele als Ausburger aufnahm.¹⁰³

Ein weiteres wichtiges Instrument, mit dem Bern versucht hat, den Aareraum allmählich seinem Einfluss unterzuordnen, war die Schaffung wirtschaftlicher Abhängigkeiten. Angesetzt hat diese Politik wiederum bei den zahlreichen kleineren kirchlichen und weltlichen Herrschaftsträgern des Oberlandes und des Mittellandes. Die sozialen, politischen und vor allem wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen sich der kleine Adel konfrontiert sah, der im wesentlichen auf die Einkünfte aus seinem herrschaftlichen Grundbesitz angewiesen war, sind in jüngster Zeit umfassend untersucht und herausgearbeitet worden;¹⁰⁴ dass diese Schwierigkeiten gerade von jenen Kräften sehr gezielt einkalkuliert worden sind, die sich um eine Ausdehnung und Verdichtung ihres Herrschaftseinflusses bemüht haben, zeigen die Verhältnisse im Aareraum in der Mitte des 14. Jahrhunderts, zeigt gerade die bernische Politik mit aller Deutlichkeit.

Vorerst fällt auf, dass sich die Stadt bei finanziellen Verbindungen und Verpflichtungen gegenüber Adligen des Umlandes recht lange im Hintergrund gehalten, sich mit dem Anschein des ehrlichen Maklers begnügt und die aktive Rolle einzelnen finanzkräftigen Bürgern überlassen hat.¹⁰⁵ Bekannt ist in diesem Zusammenhang etwa das Schicksal der Freiherren von Weissenburg, die nach dem verlorenen Weissenburgerkrieg nicht nur in ein Burgrecht eingebunden worden sind, sondern auch ihren bei bernischen (und anderen) Geldgebern hochverschuldeten Besitz entsprechend den Wünschen der Stadt haben sanieren müssen.¹⁰⁶ Das Schiedsgericht, bestehend aus Johann von Bubenberg, Johann von Kramburg und Philipp von Kien, entschied, die Weissenburger hätten die Herrschaft Weissenau (mit Unterseen) dem Kloster Inter-

laken zu verkaufen; dafür wurde der weissenburgische Anspruch auf Mülenern gegenüber Peter vom Turm unterstützt und schliesslich durchgesetzt. Bezeichnend für die ganze Gütertransaktion sind folgende Hintergründe: Das Kloster Interlaken sollte den Weissenburgern für die Herrschaft Weissenau 2000 lb. bezahlen; da es über diese Summe nicht verfügte, musste es 1000 lb. beim Berner Bankier und Ratsherrn Werner Münzer aufnehmen, der dafür die Hälfte der besagten Herrschaft als Lehen erhielt¹⁰⁷ und sie damit dem Zugriff der Stadt offen hielt. Mülenern, an dessen Besitz sich die ganze Auseinandersetzung entzündet hatte, war im Pfandbesitz der Berner Lombarden Otto und Stefan Guttweri.¹⁰⁸ Mit dem Geld des Klosters Interlaken (beziehungsweise Münzers) erhielten nun die Weissenburger die nötigen Mittel, um das bei den Guttweri verpfändete Mülenern von Peter vom Turm zu übernehmen.¹⁰⁹ Da die Weissenburger auch anderswo Schulden hatten, etwa bei Freiburger Bürgern oder bei Graf Peter von Greyerz, ist die Erklärung Berns auf dem Tag zu Neuenegg im April 1338, es übernehme die Haftung für alle Schulden der Freiherren, nicht einfach als Entgegenkommen zu interpretieren, sondern als deutlicher Versuch zu verstehen, sich die Schuldner umfassend und ausschliesslich zu verpflichten.¹¹⁰ Am 26. März 1341 mussten Johann und Rudolf von Weissenburg denn auch versprechen, die 4200 lb., die Bern für sie bezahlt hatte, bis 1353 zurückzuerstatten und bis dahin die Herrschaften Wimmis, Weissenburg und Diemtigen der Stadt pfandweise zu überlassen.¹¹¹ Da sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen konnten, verpfändeten sie der Stadt 1352 auch ihre Einkünfte auf dem Frutigland für fünf Jahre.¹¹²

In ähnlicher Weise sind wohl auch die mit den Weissenburgern verschwägerten Freiherren von Brandis aufgrund ihrer wirtschaftlichen Notlage und Abhängigkeit an die Seite Berns gezwungen worden. Zwar lässt sich ihr Burgrecht von 1337 nicht eindeutig mit einer entsprechenden Verschuldung verknüpfen;¹¹³ offenkundig ist dieser Zusammenhang aber bei der Burgrechtserneuerung von 1351, der wenige Monate später der Verkauf von Mülenern, Rüdlen, Wengi und Aeschi an Bern folgte. Thüring von Brandis erklärt, er habe die Belehnung Berns mit Zustimmung seiner Gattin Katharina von Weissenburg vorgenommen, «... um anstehenden schaden, so uf uns teglichen giengi, und wir den selben schaden nit bas verkomen mochten ...»¹¹⁴ zu entgehen. Entsprechendes gilt für die Herren von Raron: Johannes erwirbt im April 1337 das Berner Burgrecht und nimmt Udel auf dem halben Haus und dem Garten des Berner Lombarden Otto Guttweri, offenbar seinem Gläubiger;¹¹⁵ und sein Nachkomme Peter von Raron erwirbt 1348 das Berner Burgrecht, nachdem er wenige Tage zuvor der Stadt seine Burg und Güter in Blumenstein samt allen Herrschafts- und Patronatsrechten um 400 fl. verkauft hat.¹¹⁶ Bemerkenswert ist auch der Besitzerwechsel der Herrschaft Spiez: Bereits 1334 möchte der hochverschuldete Heinrich von Strättligen seine Herrschaft Spiez seinem Schwiegersohn Johann von Bubenberg, dem bernischen Schultheissen, übergeben. Die Übernahme kommt aber vorerst nicht zustande, weil die Gläubiger der Herren von Strättligen, Werner und Lorenz Münzer aus Bern, Ansprüche anmelden und 1336 die Herrschaft auch pfandweise übernehmen; der geplante Handwechsel erfolgt erst 1338, nachdem Johann von Bubenberg

die Herrschaft um 5600 lb. ausgelöst hat,¹¹⁷ wobei allerdings die Patronatsrechte vorerst noch bei den Münzern bleiben. Am 1. Februar 1339 erklärt dann Bern ausdrücklich, seinen Schultheissen im Besitze von Spiez, das er der Stadt offen zu halten versprochen habe, schützen zu wollen.¹¹⁸ Erneut ist der Zugriff Berns auf einen der entscheidenden Plätze im Oberland dank der adligen Schuldenwirtschaft geglückt.

Diese Politik der wirtschaftlichen Einbindung konnte Bern nur führen, weil es in seiner Bürgerschaft Geldverleiher gab, die als Mittelsmänner in grossem Stile über Kapitalien verfügten. Diese berufsmässigen Bankiers, die nach ihrer wirklichen oder mutmasslichen Herkunft meist einfach «Kawertschen» oder «Lamparter» genannt wurden,¹¹⁹ unterstanden in Bern seit 1331 ausschliesslich der Stadt.¹²⁰ Ob die bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts in Bern wirkende Bankiersfamilie Münzer ursprünglich auch aus Italien oder Südfrankreich stammte, ist ungewiss (Name vom Münzmeisteramt abgeleitet?); sicher kamen aber die Guttweri aus der Lombardei. Beide Geschlechter verschwägerten sich mit den adligen Familien Berns, hatten ihre Vertreter im Rate und wurden auch mit wesentlichen diplomatischen Aufgaben betraut.¹²¹ Die Familie Münzer stellte der Stadt mit Kuno und Lorenz zwischen 1298 und 1319 sogar Schultheissen. Nach dem Aussterben der Münzer in männlicher Linie übernahm 1344 Werners Schwiegersohn Ulrich Baumgartner die Ansprüche des Hauses, insbesondere auf dem Böödeli.¹²² Aber auch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind namentlich genannte Bankleute (Peter von Gowenstein oder Ulrich und Mathias Bogkes) oder anonyme Lamparter entscheidende Mittelsmänner Berns beim Erwerb von Gütern und Herrschaften; das gilt etwa für die Käufe von Oberhofen und Unspunnen,¹²³ Thun und Burgdorf,¹²⁴ Bipp¹²⁵, Signau¹²⁶ oder Trachselwald¹²⁷. Dass der Adel des Umlandes auf die Dienste dieser Geldverleiher angewiesen war, zeigt eine Empfehlung, die der stets verschuldete Graf Eberhard von Kiburg 1337 an Schultheiss und Rat von Thun gerichtet hat: Er bittet, die Stadt möge Franz, Otto, Bernhard, Secundinus und Wilhelm Guttweri von Castel sowie deren Vettern Andreas und Peter samt Gesinde und Gesellen das Thuner Bürgerrecht verleihen;¹²⁸ offenbar hat das Berner Bankhaus in Thun eine Filiale eröffnet.

Dass durch diese wirtschaftlichen Abhängigkeiten von bürgerlichen Geldverleihern zahlreiche Herrschaftskomplexe in die Verfügungsgewalt der Stadt gerieten, war selbstverständlich auch den betroffenen Dynasten und Adligen durchaus klar. Bereits 1306 (?) wird in einem österreichischen Revokationsrodel verzeichnet, Krattigen sei als Pfandgut über den Afterlehensträger Richard von Corbières widerrechtlich (das heisst wider den Willen des Oberlehensherren Österreich) an den Berner Schultheissen Lorenz Münzer gelangt.¹²⁹ Am Beispiel des stufenweisen Überganges sämtlicher Herrschaftsrechte über Aarberg an Bern in den Jahren 1358 bis 1377 lässt sich sogar zeigen, wie verschiedene Dynasten nach- und miteinander versucht haben, diese wirtschaftliche und herrschaftliche Aushöhlung ihrer Stellung zu verhindern: Im März 1358 sieht sich Graf Peter von Aarberg genötigt, Stadt und Herrschaft Aarberg an Bern um 4000 fl. zu verkaufen;¹³⁰ er tut dies aber nur auf Wiederlösung. Zu diesem Zwecke wendet er sich 1360 an Österreich, das ihm 6000 fl. zusagt, diesen Betrag aber nicht

auszahlen, sondern lediglich mit einem jährlichen Zins von 380 fl. als Schuld anerkennen kann.¹³¹ Da unter diesen Gegebenheiten die Lösung der bernischen Pfandherrschaft nicht möglich ist, verkauft Peter von Aarberg seinen Besitz 1367 erneut, diesmal an Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau, der den Kaufpreis von 10 000 fl. aber grösstenteils ausgerechnet bei Bern ausleiht und die Herrschaft von der Stadt als Lehen übertragen erhält. Nach längeren Streitigkeiten zwischen Peter und Rudolf um die 10 000 fl. und der immer offensichtlicher werdenden Unfähigkeit des Nidauers und seiner Rechtsnachfolger, die in Bern entlehene Summe auch zu verzinsen, zieht die Stadt die Herrschaft 1376/77 endlich ganz an sich und errichtet eine Vogtei.¹³²

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass Bern seinen Einfluss auf das offene Land im Aareraum nicht nur mit Hilfe von Bündnissen mit Dynasten, Städten und Landschaften zu sichern und durch die Inanspruchnahme der Partner zu festigen gesucht hat, sondern durch die Ausnützung der wirtschaftlichen Notlage des kleineren Adels, den teils freiwilligen, teils erzwungenen Abschluss von Burgrechten und der starken Vermehrung seiner Ausburgeraufnahmen die gegebenen Herrschaftsstrukturen gleichsam von unten her durchlöchert, aufgeweicht und in seinem Interesse verändert hat. Dabei darf nun allerdings nicht übersehen werden, dass die Gegenspieler Berns eine durchaus vergleichbare Politik betrieben haben. Die bedeutendsten Konkurrenten der Aarstadt sind in der Mitte des 14. Jahrhunderts zweifellos das Haus Österreich und die Nachbarstadt Freiburg. Dass insbesondere Österreich versucht hat, sich im gesamten Alpenvorraum (bis hinein in die Waldstätte) Angehörige der städtischen und ländlichen Führungsgruppen zu verpflichten, und mit diesen Versuchen bis ins ausgehende 14. Jahrhundert auch durchaus Erfolg hatte, ist in den letzten Jahren von verschiedenen Historikern hervorgehoben worden.¹³³ Bekannt geworden ist etwa die Gestalt des Zürcher Bürgermeisters Rudolf Brun, der 1359 zum geheimen Rat der Herzöge von Österreich ernannt worden ist und eine einmalige Belohnung von 1000 fl. und ein Jahresgehalt von 100 fl. zugesagt erhalten hat,¹³⁴ oder des Uerner Landammanns Johann von Attinghausen, dem für seine Dienste für Graf Johannes von Habsburg 1337 der halbe Zoll von Flüelen verliehen worden ist.¹³⁵

Auf ein sehr interessantes österreichisches Lehensbuch, das im Anschluss an Herzog Rudolfs IV. Hoftag in Zofingen vom Januar 1361 entstanden ist, hat Bernhard Stettler aufmerksam gemacht. Aus diesem Verzeichnis geht hervor, dass beispielsweise Heinrich von Moos, Hans Böckli oder Anna Böckli aus Luzern, Georg von Hunwil aus Obwalden¹³⁶ oder die Zürcher Stadtbürger Konrad und Werner Biberli, Rudolf von Grüningen, Hans zum Tor, Hans Fink und andere von Herzog Rudolf Lehen empfangen haben.¹³⁷ Überraschenderweise fehlen aber Belege dafür, dass sich auch Berner Bürger 1361 österreichische Lehen haben bestätigen lassen. Wohl werden Jakob von Seftigen und Peter von Krauchthal in dem Verzeichnis genannt: Jakob von Seftigen war bis 1361 im Besitze von österreichischen Lehensgütern im Tal von Grindelwald, die aus dem Afterlehensbesitz seines Grossvaters Lorenz Münzer auf ihn gekommen waren und die bereits im Revokationsrodel von 1306 (?) als dem Hause

Österreich unrechtmässig entfremdet aufgeführt worden sind;¹³⁸ und auch Peter von Krauchtal besitzt noch anfangs 1361 in den Lütchinentälern ein kleines österreichisches Lehen unbekannter Herkunft. Beide geben diese Lehen aber am 30. Juli 1361 auf und bitten Herzog Rudolf, diese Güter auf Ulrich von Mülinen zu übertragen.¹³⁹ Obschon die Hintergründe dieser Lehensaufgabe vorläufig unklar sind, fällt doch auf, dass (zumindest soweit sich das aus dem Lehenbuch erschliessen lässt) die direkten Lehensverbindungen und -abhängigkeiten zwischen den Angehörigen der bernischen Führungsschicht und dem Hause Österreich um 1361 kaum ins Gewicht gefallen sind. Entsprechendes gilt für den Kreis der mit Bern verburgrechteten Adligen: Wohl erscheinen 1361 aus dem Bernbiet Petermann von Grünenberg, Hartmann von Burgistein, Jakob von Brandis und Gerhard, der Knecht des Schultheissen von Thun, als Inhaber grösserer und kleinerer Lehen;¹⁴⁰ von den mit Bern verburgrechteten Adligen lässt sich aber keiner in Zofingen nachweisen.

In diesem Zusammenhang drängt sich eine kurze Bemerkung zur Gestalt Johann von Bubenbergs auf, der seit 1338 ununterbrochen das Berner Schultheissenamt bekleidet hat, im Frühjahr 1350 in dieser Funktion aber nicht bestätigt worden ist und sich in den folgenden Jahren zunehmend aus der Stadt zurückgezogen hat; erst 1364 kommen mit dem gleichnamigen Sohn die Bubenberg als Folge von Volksunruhen wieder auf den Schultheissenstuhl zurück.¹⁴¹ Nach Konrad Justinger ist Johann von Bubenberg von seinem Amte gestürzt und aus der Stadt verbannt worden, weil er «... mietrich were ...»¹⁴², das heisst, weil er sich habe bestechen lassen, beziehungsweise von andern wirtschaftlich abhängig gewesen sei. Zur Rückkehr sei es (immer nach Justinger) gekommen, weil sich in Bern die Überzeugung breit gemacht habe, dass Bubenbergs Nachfolger «... ouch miete nemen und möcht es anders nit sin, so wöllten si doch lieber den von Bubenberg an dem gewalt wissen denne ander».¹⁴³ Obschon die dramatisch ausgefeilte Darstellung Justingers bereits in wesentlichen Punkten relativiert und entschärft worden ist,¹⁴⁴ blieb es für mehrere Historiker offenkundig, dass Bubenberg als österreichischer Gefolgsmann von einer eidgenössischen Partei gestürzt worden sei.¹⁴⁵ In der Tat gibt es zwei Dokumente, die Beziehungen zwischen Johann von Bubenberg und Österreich belegen: Am 16. Oktober 1340 belehnt Herzog Albrecht Johann mit der Herrschaft Spiez,¹⁴⁶ und am 13. Juni 1357 erklärt Johann, ausser den bis am kommenden Martintag zu zahlenden 100 fl. für seine (ungenannten) Dienste keine Forderungen mehr gegenüber dem Hause Habsburg zu haben.¹⁴⁷ Als Beweise für eine Abhängigkeit der Bubenberg von Österreich taugen die beiden Urkunden allerdings nicht. Johann war bereits seit dem Oktober 1338 im Besitze von Spiez, liess sich diese Herrschaft vorerst von Bern garantieren, hielt sie im Laupenkrieg entgegen den österreichischen Interessen der Stadt offen und bemühte sich um die offizielle Belehnung durch Österreich erst im Umfeld der Friedensverhandlungen mit der Königin Agnes.¹⁴⁸ Und die Quittung von 1357 hat Johann mit Sicherheit nicht für ein Rentenlehen ausgestellt (wie Bruno Meyer behauptet), sondern ganz einfach die Auszahlung jener 100 fl. bestätigt, die ihm offenbar für seine Teilnahme am Zuge nach Zürich von 1354 noch nicht bezahlt worden sind.¹⁴⁹

Das heisst nun allerdings nicht, Österreich habe nicht auch versucht, im Aareraum kleinere Dynasten, Adlige oder geistliche Niederlassungen durch Geldzahlungen, allenfalls in der Form von Rentenlehen, an sich zu binden und so dem bernischen Einfluss zu begegnen. Neben den genannten Herren von Grünenberg, Brandis und Burgistein gilt das etwa auch für das Kloster Interlaken, dessen Besitzungen unter verschiedenen Rechtstiteln zu einem beträchtlichen Teil in die Hand bernischer Bürger oder mit Bern verbürgrechteter Adliger gelangt ist.¹⁵⁰ Deshalb versuchte Herzog Albrecht 1342, die Güter des Gotteshauses auszulösen. Da er aber über die notwendigen 2000 lb. auch nicht verfügte, konnte er lediglich seine Lehensansprüche seinerseits der Klostersgemeinschaft verpfänden.¹⁵¹ Damit blieb letztlich alles beim alten: 1344 wurde das Burgrecht des Gotteshauses mit Bern erneuert,¹⁵² und noch 1349, bei der Huldigung der Gotteshausleute an Bern, befanden sich die Burgen im Bodeli in der Hand Ulrich Baumgartners, des Schwiegersohnes und Erben von Werner Münzer¹⁵³.

Auch die von grossen Schulden geplagten Kiburger hofften auf österreichisches Geld: 1363 gaben die Grafen Eberhard der Ältere, Egon, Eberhard der Jüngere, Hartmann, Johann und Berchtold ihre gesamten Herrschaftsansprüche (unter anderem über Burgdorf, Oltingen, Thun und Herzogenbuchsee) die Herzöge Rudolf, Albrecht und Leopold auf und empfangen sie als Lehen zurück, zusammen mit einer versprochenen Geldzahlung von 12 000 fl.¹⁵⁴ Hier ist der Versuch, das Grafenhaus aus der bernischen Verschuldung und damit Abhängigkeit zu lösen und dafür enger an Österreich zu binden, offensichtlich. Geglückt ist dieser Vorstoss aber ganz einfach deshalb nicht, weil Österreich nicht über die versprochene Summe verfügte, lediglich eine Anzahlung von 1000 fl. leisten konnte, die es erst noch durch die Verpfändung von herrschaftlichen Rechten an die Stadt Laufenburg aufbringen musste,¹⁵⁵ und die Kiburger deshalb ihre finanziellen Verpflichtungen unter anderem Bern gegenüber nicht los wurden.

Wohl hat das Haus Österreich im 14. Jahrhundert versucht, seine Herrschaft mit dem Mittel des Rentenlehens auszubauen; wie gross die Wirksamkeit dieses Instrumentes in unserem Raume angesichts der sehr schwierigen Finanzlage der Herzöge aber wirklich war, bedarf noch sehr eingehender Untersuchung. So wurde beispielsweise das berühmte Geschenk von 1000 fl. an Rudolf Brun von 1360 nie ausbezahlt, sondern lediglich als Schuld verzinst,¹⁵⁶ und allein im Herbst 1354 musste das Herzogshaus Güter und Rechte im süddeutschen und schweizerischen Raume im Werte von mindestens 35 000 fl. verpfänden und veräussern, um seine Politik (vor allem die zweite Belagerung von Zürich) finanzieren zu können.¹⁵⁷ Bei Vergleichen etwa mit den Rentenlehen der französischen Krone wird man jedenfalls sehr vorsichtig sein müssen.¹⁵⁸ Zweifellos überforderten die Bemühungen Berns, ein möglichst dichtes Netz persönlicher und wirtschaftlicher Bindungen und Abhängigkeiten über den Aareraum zu legen, oft auch die finanziellen Möglichkeiten der Stadt, so dass sie sich genötigt sah, Zuflucht zu nehmen zu ausserordentlichen Steuern und zu Anleihen innerhalb und ausserhalb der Mauern; und gerade dieses wirtschaftlichen Druckes wegen brachen auch mehrmals innere Unruhen aus.¹⁵⁹ Insgesamt erhält man aber doch den Eindruck,

Bern habe in den Jahren 1340 bis 1370 seine wirtschaftliche Stellung im Herrschaftsgeflecht des Aareraumes eher ausgebaut und damit seinen Einfluss im Oberland und im Mittelland gerade Österreich gegenüber verstärkt.

Erstaunlich und der genaueren Überprüfung bedürftig ist der Umstand, dass sich das Haus Österreich in der Zeit nach dem Laupenkrieg nicht vermehrt der Mittel der Stadt Freiburg bedient hat.¹⁶⁰ In ähnlicher Weise wie Bern hat ja auch Freiburg versucht, sich mit Bündnissen, Burgrechten, Ausburgeraufnahmen und wirtschaftlichen Verpflichtungen allmählich einen Saum dichterem städtischen Herrschaftseinflusses zuzuordnen,¹⁶¹ und einzelne Güter freiburgischer Adliger (das heisst österreichischer Lehensmänner) fanden sich denn auch zu Beginn des 14. Jahrhunderts bis unmittelbar vor die Tore Berns: Die Maggenberg, Düdingen, Montenach, Englisberg und andere verfügten um 1300 über Lehen, Kastlaneien, Pfandschaften und Patronate in Bümpliz, Gümmenen, Mauss, Belp, Schwarzenburg und anderswo. Dass sich Freiburg häufig um die selben Landschaften, Städte oder Adligen bemühte wie Bern, führte bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu verschiedenen Konflikten. Bekannt und in der bisherigen Literatur umfassend dargestellt worden sind etwa die Rivalitäten um die Reichskastlanei Gümmenen, Schloss und Städtchen Laupen, die Landschaften Schwarzenburg und Guggisberg und um Gunst, Burgrecht und wirtschaftliche Abhängigkeit verschiedener Adliger vor allem im Oberland. Mit den Auseinandersetzungen des Gümmenen-, Weissenburger- und Laupenkrieges scheinen diese Vorstösse Freiburgs aber für längere Zeit von Bern gebremst worden zu sein.¹⁶² Charakteristisch für die veränderte Situation ist beispielsweise, dass Bern die Weissenburger nicht nur ins Burgrecht zwingt, sondern auch für deren gesamte Schulden bei Freiburg und anderswo geradesteht,¹⁶³ oder dass die Maggenberg nach dem Laupenkrieg ihre Güter im Westen Berns aufgeben.¹⁶⁴

Aus der Zeit nach dem Laupenkrieg fehlen bisher Hinweise auf weitere Versuche Freiburgs, im Umfeld Berns persönliche und wirtschaftliche Bindungen zu knüpfen, um so den freiburgisch-österreichischen Einfluss auszudehnen. Ganz aufgehört haben diese Bemühungen aber sicher nicht: 1353 erklärt Thüring von Brandis, bis er die an Bern verkaufte Herrschaft Mülenen beim Freiburger Bürger Johannes Malterer aus der Verpfändung gelöst habe, überlasse er der Aarstadt die Herrschaft Diemtigen als Sicherheit;¹⁶⁵ die freiburgische Darlehens- und Pfändungspolitik ging also selbst im engeren Oberland weiter, wenn auch in vorerst bescheidenem Umfange. Zu einem engen Zusammenwirken von österreichischen und freiburgischen Territorialinteressen kam es erst in den siebziger und achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Sowohl die österreichisch-freiburgischen Erwerbungen von Nidau als auch der Kauf der Herrschaft Mannenberg-Laubegg im Obersimmental waren nur möglich dank der Finanzkraft der Saanestadt.¹⁶⁶ Bezeichnend für die Wandlung in den Kräfteverhältnissen im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ist es aber, dass Bern auf dieses Ausgreifen Österreichs und Freiburgs sowohl im Oberland als auch am Jurafluss mit militärischen Mitteln reagiert hat; Nidau und Büren sind 1388/89, das Obersimmental 1389/91 endgültig an Bern gekommen.¹⁶⁷

4. Die bernischen Bündnisse von 1350, 1363 und 1353

Nachdem im vorangehenden Abschnitt der Prozess der Herrschaftsverdichtung im Mittelland und im Oberland, die dabei eingesetzten Mittel und die daraus erwachsenen Spannungen und Konflikte erörtert worden sind, gilt es nun, die so gewonnenen Einsichten in Beziehung zu setzen zu jenen drei Bündnissen, die für Bern in der Mitte des 14. Jahrhunderts wohl am wichtigsten gewesen sind, nämlich: 1. dem Landfriedensbund Berns und Freiburgs mit dem Bischof Franz Montfaucon von Lausanne, dem Grafen Amadeus von Savoyen, dem Grafen Amadeus von Genf und den Herrinnen der Waadt, Isabella von Châlons und Katharina von Savoyen, vom 25. Januar 1350;¹⁶⁸ 2. dem Bund Berns mit Herzog Rudolf von Österreich und seinen Brüdern vom 28. September 1363;¹⁶⁹ und 3. dem Bund Berns mit den Waldstätten samt Beibriefen für Zürich und Luzern vom 6./7. März 1353.¹⁷⁰ Die drei Verträge gründen alle auf längst bestehenden engen Beziehungen, die auch bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu Burgrechten, Landfriedensübereinkünften oder Bündnissen geführt haben.

Der grosse westschweizerische Landfriede von 1350 kam zustande im Anschluss an die Beendigung einer Fehde zwischen Freiburg und Bern einerseits, verschiedenen waadtländischen Adligen und Graf Peter von Greyerz andererseits.¹⁷¹ Möglich wurde er, weil die Witwe und die Tochter Ludwigs II., die Herrinnen der Waadt, ebenso ein Interesse an einer Friedenssicherung hatten wie der junge Graf Amadeus oder die beiden Städte. Der Vertrag ist für die Dauer von zehn Jahren geschlossen worden. Die Hilfsverpflichtung gilt innerhalb eines Kreises, der von den Punkten Gex, Arve-Mündung, Reussmündung, Olten, Frohburg, Gex begrenzt wird; ausserhalb dieses Gebietes geschieht die Hilfe auf Kosten des Hilfesuchenden, innerhalb auf Kosten des Hilfeleistenden. Den Angehörigen der verschiedenen Herrschaften werden die persönliche Freiheit und ihr Besitz zugesichert. Bei Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht vorgesehen, zu dem die Parteien je einen Vertreter stellen und dessen Obmann vom Rat von Murten gewählt wird. Rechtsbrüche werden nach dem Recht jenes Ortes beurteilt, an dem sie begangen worden sind. Als Vorbehalte nennen unter anderem Savoyen den Papst, das Reich und die savoyischen Vasallen und Untertanen, Bern das Reich, den Herzog von Österreich und alle bisherigen Verbündeten, Verburgrechten, Lehensleute und Vasallen. Insgesamt handelt es sich dabei um einen klassischen Landfriedensbund, der allen Beteiligten die Sicherheit geben soll, dass Konflikte auf dem Rechtswege gelöst und Gewaltanwendungen mit gegenseitiger Hilfe verhindert beziehungsweise bekämpft werden.

Die Übereinkunft von 1350 hat sich offenbar bewährt; 1364 ist sie zwischen Savoyen, Bern und Freiburg erneuert worden, ebenso 1373. 1383 wird das Bündnis gar auf ewig geschlossen, allerdings nur noch zwischen Savoyen und Bern.¹⁷² Grundsätzlich ist der Inhalt der Verträge derselbe geblieben. 1364 werden die Hilfsverpflichtung auf eine Frist von 14 Tagen beschränkt, der Hilfskreis um das Wallis

erweitert, zusätzlich die Zuständigkeit geistlicher Gerichte geregelt und die Zusammensetzung der Schiedsgerichte modifiziert; 1373 und 1383 wird der Text von 1364 wörtlich übernommen. Dieser Landfriedensbund hat zwischen Bern und Savoyen auch wirklich funktioniert: 1353/54 zogen die Berner und Freiburger Graf Amadeus von Savoyen bei seiner Auseinandersetzung mit dem Dauphin mit einem Truppenkontingent zu Hilfe,¹⁷³ und 1383 hat eine Schar von etwa 300 savoyischen Reitern und Fussknechten an der bernischen Belagerung Burgdorfs teilgenommen.¹⁷⁴ Das zehnjährige Burgrecht Graf Aimos von Savoyen von 1330,¹⁷⁵ das im Laupenkrieg angesichts der feindlichen Haltung Ludwigs, des Herrn der Waadt, und wegen des Engagements Aimos in England lediglich zu Vermittlungsversuchen geführt hatte,¹⁷⁶ wurde 1350 durch einen Landfrieden abgelöst, der den Erwartungen beider Seiten entsprach und Bern einen wichtigen Rückhalt gab. Die guten Beziehungen zwischen Bern und Savoyen sind wohl nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass es angesichts der geographischen Lage der beiden im 14. Jahrhundert kaum Konflikte um Burgrechte, Ausburger, verpfändete Herrschaften oder Schulden von Lehensleuten geben konnte, ganz im Gegensatz etwa zu den Beziehungen Berns zu Österreich.

Die Beziehungen zwischen den Herzögen von Österreich und der Stadt Bern sind im 14. Jahrhundert durch verschiedene rechtliche Übereinkünfte geregelt und fixiert worden, unter denen der grosse österreichische Landfriede von 1333 und das österreichisch-bernische Bündnis von 1363 wohl die bedeutendsten Beispiele sind, bei denen auch die Vertragstexte erhalten geblieben sind;¹⁷⁷ im vorliegenden Zusammenhang interessiert vor allem der Vertrag von 1363. Auf die Uneinheitlichkeit dieses Bündnistextes, die darauf schliessen lässt, dass die einzelnen Passagen auf unterschiedlichen Vorlagen beruhen, hat schon Bruno Meyer aufmerksam gemacht. Seiner Meinung nach gehen die Formulierungen von 1363 einerseits auf Österreichs Bund mit Zürich vom 4. August 1350, andererseits auf den nicht erhaltenen Bund zwischen Österreich und Bern von 1347/48 zurück, der seinerseits auf dem ebenfalls verschollenen österreichisch-bernischen Bündnis von 1341 beruhe.¹⁷⁸ Der Vertrag von 1363, geschlossen zwischen Graf Johann von Frohburg, dem österreichischen Landvogt im Elsass, Aargau und in Schwaben, im Namen seines Herrn, Herzog Rudolfs, einerseits und Schultheiss, Räten und Burgern von Bern andererseits, ist ein klassischer zweiseitiger Landfriede. Die beiden Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger Hilfe während eines Monats zwischen Windisch und Genfersee im Falle von gewaltsamen Angriffen und von Rechtsbrüchen, setzen ein paritätisches Schiedsgericht ein, bestimmen Zofingen und St. Urban zu Tagungsorten und versprechen, während der Vertragsdauer neue Bündnisse nur mit der Zustimmung des Verbündeten einzugehen; der Bund soll zehn Jahre dauern, aber bereits nach fünf Jahren erneuert (das heisst wohl neu beschworen) werden.

Bei genauem Hinsehen fällt nun allerdings auf, dass sich Bern in einer sehr guten Verhandlungsposition befunden haben muss, hat es sich doch eine ganze Reihe von Rechtsvorteilen ausbedungen. Zum Beispiel: Tritt der Fall ein, dass die Hilfsverpflich-

tung gegenüber Bern ausserhalb des Hilfskreises (also zum Beispiel im Oberland) eingelöst werden muss, hat Österreich 200 Bewaffnete zu stellen; im umgekehrten Falle ziehen lediglich 100 Berner Österreich zu Hilfe.¹⁷⁹ Oder: Beide Seiten behalten sich das Reich und ihre bisherigen Verbündeten vor, beide in einer allgemeinen, fast wörtlich gleichlautenden Formulierung. Bern fügt dieser Passage aber die ausdrückliche Nennung seiner nächsten Verbündeten bei, nämlich Savoyen, Freiburg, Uri, Schwyz, Unterwalden, Hasli, Payerne, Murten, Biel und Solothurn;¹⁸⁰ und nach der Festsetzung der Bewilligungspflicht neuer Bündnisse lässt sich Bern das Sonderrecht bestätigen, wonach es «... unsere eide jerlich und alwent mit dien, so wir vormales mit eiden ze sament gebunden und verhöft waren ...»¹⁸¹ selbstverständlich erneuern dürfe. Oder: Obschon Österreich im Sommer desselben Jahres 1363 versucht hat, die Grafen von Kiburg durch die versprochene Zahlung von 12 000 fl. und den dadurch erworbenen Oberlehensanspruch über den kiburgischen Besitz dem bernischen Einfluss zu entziehen,¹⁸² muss es im Vertrag mit Bern vom 28. September 1363 die bernischen Rechte an Thun ausdrücklich anerkennen.¹⁸³ Offenbar war im Herbst 1363 Österreich der werbende, auf Unterstützung angewiesene, Bern der gesicherte, stärkere Verhandlungspartner, der sich in der Folgezeit denn auch alle politischen Freiheiten herausnahm. Wohl schloss die Stadt noch mehrmals kurzfristige Übereinkünfte mit Österreich, so etwa einen achtmonatigen Landfrieden im Jahre 1370 (zusammen mit Kiburg, Freiburg und Solothurn),¹⁸⁴ einen halbjährigen Hilfsvertrag gegen die Gugler im Jahre 1375 (zusammen mit Zürich)¹⁸⁵ oder einen Münzvertrag mit zahlreichen anderen Fürsten und Städten im Jahre 1377.¹⁸⁶ Das Bündnis von 1363 ist aber nicht erneuert worden, und Bern hat sich denn auch durch diesen Vertrag kaum einschränken lassen. Am 16. Januar 1364 hat es zusammen mit Freiburg den erneuerten Landfrieden mit Graf Amadeus von Savoyen auf zehn Jahre geschlossen, ohne Österreichs Zustimmung einzuholen oder die Verbindung mit den Herzögen in den Vorbehalten auch nur zu erwähnen, und das, obschon die mitverhandelnden und mitunterzeichnenden Freiburger gegenüber Savoyen «... dominis nostris ducibus Austria ...»¹⁸⁷ ausdrücklich ausnehmen.¹⁸⁸

Ob sich aufgrund der Landfriedensbündnisse von 1347/48 und 1341 zwischen Österreich und Bern eine ähnlich starke Verhandlungsposition der Aarestadt erschliessen liesse, ist unklar, weil die Vertragsurkunden nicht erhalten geblieben sind. Beim Bündnis von 1341 waren wohl beide Seiten in erster Linie um eine Sicherung und Konsolidierung des Königsfelder-Friedens bemüht. Die gerade in diesen Monaten erneut ausbrechenden Konflikte zwischen Kaiser Ludwig und dem Hause Österreich machen Herzog Albrechts Friedensinteresse auch durchaus verständlich.¹⁸⁹ Eine veränderte Situation lag beim Abschluss des Bundes von 1347/48 vor. Nach dem Tode Ludwigs des Bayern war einerseits für die Reichsfreien die Friedens- und Rechtssicherung erneut eine entscheidende Überlebensfrage, andererseits eröffnete sich Bern die Möglichkeit, durch eine rasche Kontaktaufnahme zu Karl IV. die Beziehungen zum Reichsoberhaupt nach jahrelanger Distanzierung zu normalisieren.¹⁹⁰ Für die Beurteilung der Stellung Berns wäre die Kenntnis des Vertragstextes von 1347/48 sehr

aufschlussreich; deshalb ist auch das Bemühen, den Urkundeninhalt gleichsam zu rekonstruieren, durchaus verständlich, allerdings auch gefährlich, weil das Postulierte gerne mit dem Gefundenen verwechselt wird.¹⁹¹ Fest steht lediglich, dass das Landfriedenssystem von 1347/48 aus lauter zweiseitigen Verträgen zwischen Herzog Albrecht von Österreich, den Bischöfen von Strassburg und Basel sowie den Städten Zürich, Bern und Solothurn bestand.¹⁹² Der Bund Österreichs mit Bern enthielt wahrscheinlich die üblichen Bestimmungen zur Friedenswahrung innerhalb eines bestimmten Hilfskreises, zur Schlichtung von Rechtshändeln, Rechtsgrundsätze und eine Schiedsgerichtsorganisation; wahrscheinlich enthielt auch bereits die Vertragsfassung von 1347/48 die gegenseitige Verpflichtung, neue Bündnisse nur mit der Zustimmung des Partners einzugehen.

Was bedeutete dies für Bern? Aufgrund des zwischen 1340 und 1345 erneuerten Bündnisgeflechtes mit den Städten und Adligen im Aareraum und mit den Waldstätten besass Bern eine Vielzahl von Verbündeten, die mit Sicherheit alle im Bund mit Österreich vorbehalten blieben und der Aarstadt eine durchaus eigenständige Verhandlungsposition ermöglichten. Dass sich Bern in seiner Politik nicht hat einschränken lassen, belegt nicht zuletzt die Haltung der Stadt in den Auseinandersetzungen Herzog Albrechts mit Zürich. Wohl leistete sie gemäss Landfriede von 1347/48 im Sommer 1351 dem Hilfsaufgebot Österreichs für die Belagerung von Zürich Folge; ihre Teilnahme beschränkte sich aber darauf, zusammen mit der Stadt Basel, dem Grafen von Toggenburg und dem Johanniterkomtur von Wädenswil ein Vermittlungsverfahren einzuleiten.¹⁹³ Ob Bern 1354 am erneuten Aufmarsch vor Zürich teilgenommen hat, ist unklar.¹⁹⁴ Auch nach 1347/48 hat Bern eine Politik betrieben, die notfalls österreichischen Interessen zuwidergelaufen ist; das zeigt etwa das bernische Ausgreifen im Gebiet von Interlaken, wo das zwischen Österreich, Obwalden und der Aarstadt hin- und hergerissene Kloster, dessen Eigenleute und Einflussgebiet 1348/49 durch eine militärische Expedition endgültig an die Stadt gebunden worden sind.¹⁹⁵ Als eigentliches Gegenstück zu Berns Landfriedensbund von 1347/48 mit Österreich ist zudem der grosse savoyische Landfriede von 1350 anzusehen, der unmittelbar nach der Erneuerung des österreichischen Vertrages im Jahre 1363 ebenfalls neu gefasst und gefestigt worden ist.¹⁹⁶ Sowohl dieser Westschweizer Bund von 1350 als auch der Bund mit den Waldstätten von 1353 belegen den recht grossen Spielraum der bernischen Politik um 1350. Dass auch die Herzöge ihrerseits Rücksicht zu nehmen hatten auf die verbündeten Städte, namentlich auf die Aarstadt, zeigt der Vorbehalt im Bündnis Österreichs mit Bischof Johann von Basel aus dem Jahre 1347.¹⁹⁷ Zweifellos war das Verhältnis Berns zu Österreich um 1350 wesentlich stärker von Rivalitäten, Spannungen und Interessengegensätzen geprägt als etwa die Beziehungen der Aarstadt zu Savoyen; von daher erhalten denn auch Berns Beziehungen zu den Waldstätten, den einzigen eindeutigen Gegenspielern Habsburgs im Alpenvorraum, ihr besonderes Gewicht.

Der Bund, den Bern am 6. März 1353 mit Uri, Schwyz und Unterwalden und mit Hilfe von Beibriefen indirekt auch mit Zürich und Luzern geschlossen hat,¹⁹⁸ ist 1972 von Bruno Meyer aufgrund seiner anderen Einschätzung des politischen Kräftespieles im Mittelland im 14. Jahrhundert neu interpretiert worden. Der bekanntermassen uneinheitliche Text des Berner Bundes sei (so Bruno Meyer) im wesentlichen zusammengesetzt aus Partien des Zürcher Bundes von 1351, des nicht erhaltenen Bundes Berns mit Österreich von 1347/48 und der ebenfalls verschollenen Bündnisse Berns mit den Waldstätten von 1323 und 1341.¹⁹⁹ Der von Hans Georg Wirz entdeckte Entwurf des Berner Bundes aus der Feder eines Zürcher Kanzleiangehörigen²⁰⁰ belege, dass der Berner Bund vor allem den Interessen Zürichs, allenfalls Luzerns entsprochen habe. Zürich habe versucht, angesichts des Zusammenbruches seines Bundesgeflechtes mit den Bodenseestädten und der territorialen Einschränkungen (Alt-Rapperswil, March, Wäggi, Zug) durch den Brandenburger Frieden, dem wachsenden Einfluss Österreichs durch die Verbindung zu einer in ähnlicher Lage schwebenden Reichsstadt zu begegnen. Sowohl von Zürich als auch von Luzern sei der Bund mit Bern zudem favorisiert worden, weil er das städtische Element in der Eidgenossenschaft verstärkt habe. Obschon die beiden Städte im Bund von 1353 nicht als direkte Partner Berns auftraten, so sei es doch ihre massgebliche Beteiligung an den Verhandlungen, die zum Vertragsabschluss geführt habe, was sich nicht zuletzt in den Beibriefen zeige, die ganz im Interesse Zürichs und Luzerns formuliert worden seien. Bern schliesslich habe sich in dieses Bündnis geschickt, weil es, ähnlich wie Zürich um 1350/51, aus der österreichischen Umklammerung keinen andern Ausweg gegeben habe.²⁰¹ Die Streitigkeiten mit Obwalden im Bodeli, in den Lütchinentälern und am Brienersee hätten für den Vertragsabschluss kaum eine Rolle gespielt.²⁰²

Aufgrund des in der vorliegenden Untersuchung bisher erarbeiteten Bildes von der bernischen Politik in der Mitte des 14. Jahrhunderts sind gegen diese Darstellung Bruno Meyers nun allerdings einige Vorbehalte anzumelden, die konsequenterweise auch zu einer etwas anders gewichtenden Beurteilung des Bündnistextes von 1353 führen. Zum einen gilt es erneut auf die Schwierigkeiten und Unsicherheiten hinzuweisen, die trotz aller methodischen Finessen bei der Interpretation nicht erhaltener Urkunden bestehen bleiben. Die These, der Bund von 1353 sei einfach eine Kombination älterer Verträge, ist nur zu belegen bei jenen Partien, die aus dem Zürcher Bund von 1351 übernommen worden sind (das heisst die Einleitung, Artikel 1, Teile von Artikel 2, 12, einzelne Ausdrücke und Satzteile in Artikel 15, 17, 18, 19 und Artikel 21 bis zum Schluss, insgesamt etwa 40 Prozent). Diese Bestimmungen enthalten das grundsätzliche gegenseitige Hilfsversprechen, die Kostenregelung bei Belagerungen, die Ausklammerung geistlicher Gerichte in weltlichen Angelegenheiten, die Regelung von Schuld- und Pfändungsfragen, Vorbehalte und Bekräftigungs-, Erneuerungs- und Schlussbestimmungen. Auf die beiden andern Vorlagen, die erschlossenen Verträge von 1323 und 1347/48, lassen sich offenbar nur einzelne Wörter zurückführen,²⁰³ was natürlich ebensogut auf dem allgemein üblichen kanzleiinternen Sprachgebrauch bei der Abfassung von Bündnisurkunden wie auf einem allfälligen Abschreiben beruhen kann.

Es ist deshalb sehr wohl möglich und vom Inhalt her auch wahrscheinlich, dass gerade die sachlich entscheidenden Artikel 4 (Hilfsverpflichtung der Waldstätte an Bern), 5, 6 (Kostenregelung), 7 (Kosten einzelörtischer Unternehmungen), 8, 9, 10, 11 (Bern behält sich das Oberland als Einflussgebiet vor), 13, 14, und 15 (Hilfe Berns an Zürich und Luzern über die Waldstätte und umgekehrt) auf Entwürfe der beiden Vertragsparteien zurückgehen, die zwar auf dem Bund von 1323 oder auf dessen revidierter Fassung von 1341 beruhen mögen, durchaus aber auch neue Gesichtspunkte enthalten können.

In jenen Partien, die nicht dem aus dem Zürcher Bund übernommenen Rahmen entsprechen, fällt nun zum anderen auf, aus welcher Position Bern hier verhandelt und bestimmt haben muss. In Artikel 4 etwa lässt sich Bern nicht allein Hilfe für sich selbst zusagen, sondern ausdrücklich auch für seine Bürger, seine Pfänder und Lehen, das heisst auch für seine adeligen Verburgrechteten und seine Ausburger, seine Pfandbesitzungen und seine als Lehen lediglich mediaten Herrschaften.²⁰⁴ Auffallend ist auch die Kostenfrage in Artikel 5 und 6: Anders als im Zürcher- oder Luzernerbund leistet laut Bernerbund derjenige, der Hilfe anfordert, auch die entsprechenden Soldzahlungen ab Durchmarsch in Unterseen; die Nähe zu eigentlichen Soldverträgen, die angesichts der ausgreifenden Politik vor allem den Interessen Berns entsprochen haben, ist augenfällig.²⁰⁵

Und schliesslich ist die merkwürdige Regelung der Einsatzorte zu beachten: Anders als im Zürcherbund fehlt im Bernerbund die Umschreibung eines Hilfskreises, das heisst, die Hilfe kann überallhin angefordert werden. Das Eingreifen im Oberland soll aber bei getrennter Kriegsführung Bern vorbehalten bleiben. Bereits seit längerer Zeit haben Historiker festgestellt, dass hier Bern der Einflussnahme Obwaldens im östlichen Oberland, insbesondere im Gebiet des Klosters Interlaken, einen rechtlichen Riegel geschoben hat.²⁰⁶ Selbstverständlich konnte durch eine derartige Regelung eine künftige Aufwiegelung der Gotteshausleute durch Obwalden, wie sie erst gerade 1348/49 von Bern mit militärischen Mitteln zurückgewiesen worden war, nicht verhindert werden;²⁰⁷ aber sie bot Garantien dafür, dass hinfort die Auseinandersetzungen um den Einfluss am Brienersee in Schiedsgerichtsverfahren entschieden wurden, die auf Rechtssätzen beruhten, die die bernischen Ansprüche schützten. Dass sich diese Erwartung erfüllte, macht die Lösung des Ringgenberger-Handels von 1380/81 durch ein eidgenössisches Schiedsgericht deutlich.²⁰⁸

Selbst aus jenen Partien des Bundes von 1353, die wörtlich mit dem Zürcherbund von 1351 übereinstimmen, darf aber nicht unbesehen geschlossen werden, sie seien auch aus entsprechenden Bedürfnissen erwachsen und hätten analoge Bindungen und Freiheiten zur Folge. Das zeigen sehr schön die Einschränkungen in Artikel 20 bis 24, in denen Bern und die Waldstätte das Reich und die älteren, noch rechtskräftigen Bünde dem eben geschlossenen Bund vorbehalten und sich das Recht ausbedingen, auch weiterhin Bündnisse einzugehen, vorausgesetzt, die Übereinkunft von 1353 werde darin vorbehalten.²⁰⁹ Wohl stimmen diese Artikel mit den entsprechenden Bestimmungen aus dem Zürcher Bund überein, aber es kam ihnen für Bern eine ganz

andere Bedeutung zu: Zürich sah sich im Frühjahr 1351 gänzlich isoliert, war nur noch mit der österreichischen Stadt Schaffhausen und mit Österreich selbst verbündet²¹⁰ und musste mit einer schweren Auseinandersetzung mit Herzog Albrecht rechnen wegen der Besetzung der March und der Zerstörung der Burg Alt-Rapperswil;²¹¹ aufgrund seines Bundes mit Österreich von 1350 war ihm selbst der Abschluss von Burgrechten mit Edelleuten untersagt.²¹² Demgegenüber verfügte Bern 1353 über erneuerte Bündnisse eben nicht nur mit Österreich, sondern auch mit den benachbarten Städten, mit Savoyen, hatte Burgrechte mit vielen Adligen und Klöstern geschlossen, verfügte über zahlreiche Ausburger und besass schliesslich umfangreiche mediate und immediate Herrschaftsrechte im Oberland und im höheren Mittelland. Die mit den gleichen Worten festgehaltenen Vorbehalte nehmen im Falle Berns konkret eben etwas ganz anderes aus als im Falle Zürichs. Entsprechendes gilt für die ausbedungene Bündnisfreiheit: Das einzige grössere Bündnis, das Zürich in den folgenden Jahren geschlossen hat, ist jenes von 1356 mit Österreich,²¹³ dem stehen in den fünfziger und sechziger Jahren die bernischen Verträge mit Österreich, mit Savoyen, das Burgrecht mit den Brandis oder die Verträge mit den verschiedenen Zweigen des Hauses Neuenburg gegenüber.

Dass Zürich vor allem nach 1351 ein Interesse daran hatte, mit Bern in eine engere Beziehung zu treten, ist sicher richtig, obschon der Umstand, dass ein Entwurf zum Berner Bund aus der Feder des Zürcher Stadtschreibers Johannes Binder (?) erhalten geblieben ist, nicht überbewertet werden darf.²¹⁴ Und zugleich war es wohl auch für Bern beunruhigend, die Reichsstadt Zürich in wachsender Abhängigkeit von Österreich zu sehen und damit jene Macht gestärkt zu wissen, die im Aareraum als gefährlichste Konkurrentin auftrat; nur ist eben die unterschiedliche Position der beiden Städte Österreich gegenüber, ihr unterschiedlicher Rückhalt im näheren und weiteren Umfeld zu beachten.²¹⁵ Damit ist die Frage angetönt, warum sich Bern denn nicht neben den Waldstätten auch mit Zürich und Luzern direkt verbunden habe. In diesem Zusammenhang ist mehrfach auf die Bündnisse Berns mit Freiburg von 1341 und mit Österreich von 1347/48 hingewiesen worden, in denen sich die Vertragspartner die Zustimmung zu weiteren Verbindungen des Verbündeten vorbehalten hätten; deshalb habe sich Bern auf einen direkten Bund mit den Waldstätten beschränkt, der als Erneuerung der Verträge von 1323 und 1341 der Zustimmung Freiburgs und Österreichs nicht bedurft habe.²¹⁶ Diese Deutung hat zweifellos einen wichtigen Aspekt des Problems erfasst; einige Ergänzungen sind aber doch wohl angebracht: 1. Auch in der vorliegenden Gestalt liess sich der Bund von 1353 nicht als Vertrag allein zwischen Bern und den Waldstätten ausgeben; die Hilfsverpflichtung Berns an Zürich und Luzern (und umgekehrt) wurde ja ausdrücklich in den Hauptvertrag gesetzt. 2. Bern nahm es, wie bereits gezeigt worden ist, mit diesen Vorbehalten nicht sehr genau: Den Bund mit den Waldstätten von 1341, bei dem es sich wahrscheinlich nur um die Verlängerung des Vertrages von 1323 handelte, liess es sich von Freiburg bewilligen;²¹⁷ die substantiell wesentliche Neuordnung von 1353 geschah ohne Zustimmung irgend eines älteren Bündnispartners. Dass diese Eigenmächtigkeit Berns be-

kannt war, zeigt die verschnupfte Reaktion Freiburgs noch nach Jahrzehnten.²¹⁸ 3. An die Zustimmung eines älteren Bündnispartners war formalrechtlich nicht nur Bern, sondern auch Zürich gebunden aufgrund des Zürcher Vertrages mit Österreich vom August 1350;²¹⁹ und für Zürich besass dieser Vertrag wesentlich mehr Gewicht als das österreichische Bündnis von 1347/48 für Bern. Die Vorbehalte in den älteren Verträgen mit Österreich haben denn auch 1353 eher die Verhandlungsfreiheit Zürichs eingeschränkt als jene Berns. Bezeichnenderweise hat sich Bern in einem Beibrief von den Waldstätten bestätigen lassen, es habe das Recht, gegebenenfalls mit Zürich und Luzern direkte Bündniskontakte aufzunehmen.²²⁰

Damit wird deutlich, dass der Berner Bund von 1353 mit seiner verstärkten Bindung zwischen der Aarestadt und den Waldstätten und dem indirekten Einbezug von Zürich und Luzern zwar eine eindeutige, österreichischen Interessen zuwiderlaufende Ausrichtung hat; ausser Zweifel steht auch, dass Luzern und vor allem das isolierte Zürich an einer engeren Beziehung zu Bern interessiert gewesen sind und dass dieses Interesse gerade am Schicksale Zürichs durchaus auch auf bernischer Seite vorhanden war.²²¹ Unzulässig ist es aber, deshalb unbesehen von der durch Österreich bedrängten Lage Zürichs nach 1350 auf eine analoge Situation in Bern vor 1353 zu schliessen. Bern hat die Verhandlungen von 1353 aufgrund seiner recht starken und gesicherten Stellung geführt und einen entsprechenden Vertragstext samt Beibriefen erwirkt.²²²

5. Ergebnisse

In den bisherigen Ausführungen sind die mehrheitlich zweiseitigen Bündnisse Berns mit Nachbarstädten, Talschaften und Dynasten, die Burgrechte mit Adligen und Klöstern, die Ausburgeraufnahmen und abschliessend die drei Verträge von 1350, 1363 und 1353 genauer untersucht worden. Aus der Vielzahl von Einzelbetrachtungen ergeben sich im Hinblick auf die eingangs gestellte Frage nach Mitteln und Ergebnissen bernischer Bündnis- und Territorialpolitik zwischen etwa 1340 und 1370 folgende Einsichten:

1. Bern hat sich, wie viele andere Herrschaftsträger auch, bei der räumlichen Ausweitung und der qualitativen und personalen Verdichtung seines herrschaftlichen Einflusses auf eine Vielzahl von Instrumenten gestützt, die sich gegenseitig ergänzten, verstärkten oder auch paralyisierten. Der einfachste Weg, städtische Herrschaft auf ausserstädtische Gebiete auszudehnen, war zweifellos der Erwerb aller Herrschaftsrechte in einem bestimmten Raum, sei es durch Kauf, Belehnung oder Pfandschaft. Voraussetzung dazu waren die entsprechende Finanzkraft der Stadt und korrelierende Finanzbedürfnisse der potentiellen Verkäufer. Typisch für die bernische Politik war es, dass die entscheidenden Geldgeschäfte in einer ersten Phase jeweils von Privaten, insbesondere von sogenannten Lombarden und Kawertschen mit bernischem Bürgerrecht, eingeleitet wurden²²³ und sich die Stadt meist nur

einmischte, um die Ansprüche ihrer Bürger zu schützen²²⁴ und sich das Aufgebots- und Steuerrecht und die Offenheit der festen Plätze zu sichern. Oft übten die bisherigen Inhaber der Herrschaft weiterhin einen Grossteil ihrer bisherigen Funktionen aus; persönlich waren sie aber durch politisch und wirtschaftlich gesicherte Burgrechtsverträge an die Oberherrschaft der Stadt gebunden.²²⁵ Dass diese Unterwerfung unter die Führung der Stadt bei zahlreichen adligen und kirchlichen Herrschaftsträgern lediglich Ausdruck einer ausweglosen wirtschaftlichen Abhängigkeit, das heisst Verschuldung bei städtischen Geldgebern, war, versteht sich von selbst.²²⁶

2. Als besonders verhängnisvoll hat sich für weltliche und kirchliche Herrschaftsinhaber die Aufnahme von Neu- und Ausburgern in die Städte ausgewirkt. Während die Zuwanderung von Landleuten in die Stadt angesichts der komplexen, personenrechtlich geregelten Freiheitsansprüche des einzelnen seinem Herrn gegenüber zu einem zwar klar erkennbaren, aber nur schwer aufzuhaltenden dauernden Substanzverlust ländlicher Herrschaft führte, bildeten die Ausburger die Aussenposten des städtischen Einflusses; sie höhlten die alten Herrschaften gleichsam von innen her aus. Bern hat in der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht nur zahlreiche Neuburger aufgenommen, was beispielsweise auch eine Erweiterung des befestigten Stadtareals notwendig gemacht hat,²²⁷ sondern auch die Ausburgeraufnahmen im Oberland und höheren Mittelland intensiviert. Die praktische Unabhängigkeit zahlreicher Herren war in Tat und Wahrheit durch die Ausburgerdichte unter ihren Herrschaftsleuten weitgehend eingeschränkt,²²⁸ nahmen vereinzelt doch sogar ganze Herrschaftskomplexe, ohne Rücksicht auf die nominellen Herren, ein bernisches Burgrecht an.²²⁹
3. Der Sicherung der eigenen Stellung, der Rechtsordnung und des Friedens insgesamt dienten zahlreiche Bündnisse, die im Alpenvorraum zwischen Städten, zwischen Städten und Dynasten und zwischen Städten und Talschaften geschlossen wurden. Bern betrieb im burgundischen Raum im 14. Jahrhundert eine besonders intensive Bündnispolitik, indem es sich einerseits grossen, von zahlreichen Fürsten und Städten unterzeichneten, befristeten Landfriedensbündnissen anschloss,²³⁰ andererseits mit befreundeten Städten, Talschaften oder benachbarten Fürstenhäusern zweiseitige, befristete oder unbefristete Hilfsverträge einging. Bei diesen zweiseitigen Verträgen hofften in der Regel beide Partner vor allem darauf, im Krisenfall auf die militärischen, diplomatischen und allenfalls wirtschaftlichen Mittel des Verbündeten zählen zu können und durch gegenseitige Vorbehalts- und Bewilligungsklauseln die politischen Bewegungen des Vertragspartners mit zu beeinflussen. Damit wird deutlich, dass diesen Bündnissen nicht nur eine sichernde, gleichsam statische Aufgabe zukam; sie waren zudem Instrumente, mit deren Hilfe versucht wurde, herrschaftliche Macht zu verstärken. Unter Umständen konnte deshalb aus einem derartigen Bündnis von gleich zu gleich sehr rasch ein Herrschaftsverhältnis werden.²³¹
4. Selbstverständlich versuchten neben Bern auch andere Mächte, im Aareraum ihre Herrschaftsbefugnisse auszudehnen und zur Landesherrschaft auszubauen. Dabei

fielen die kleineren Dynasten, etwa die Häuser Kiburg, die verschiedenen Zweige des Neuenburger Grafenhauses oder die Weissenburger, wegen ihrer ungenügenden wirtschaftlichen Basis als Konkurrenten Berns schon recht früh weg; die Bündnisse Berns mit Freiburg und vor allem mit Österreich kennzeichnen aber eigentliche Rivalitätsverhältnisse. Die genaue Interpretation der einzelnen Vertragstexte ist deshalb zu ergänzen durch eine sorgfältige Beachtung des konkreten rechtlich-politischen Umfeldes und der Wirkung innerhalb des angesprochenen Herrschaftsgeflechtes. Der sehr freie Umgang, den sich Bern mit den Bewilligungsrechten und Vorbehalten seiner Vertragspartner erlauben konnte, und die sehr breiten und offenen Formulierungen seiner eigenen Vorbehalte zeigen, dass sich die Stadt während und nach den Bündnisverhandlungen in einer recht starken Position befunden haben muss. Diese Stellung beruhte einerseits auf den intakten Bündnisbeziehungen zu den burgundischen Städten, zu Savoyen, zu den Waldstätten, auf den zahlreichen Burgrechten und Ausburgern, immediaten und mediaten Herrschaften, andererseits aber auch auf der chronisch schlechten Finanzlage und den persönlichkeits- und schicksalsbedingten Schwankungen, denen die Politik des österreichischen Herzogshauses unterworfen war.²³²

5. In diesem Umfeld muss auch Berns Bund mit den Waldstätten vom 6. März 1353 gesehen werden. Weder ist dieses Bündnis zustande gekommen, weil Bern angesichts der österreichischen Umklammerung keinen andern Ausweg gesehen hätte als den von Zürich und allenfalls Luzern vermittelten Anschluss an die Waldstätte, noch ist es eine Verschmelzung von innerschweizerischer und burgundischer Eidgenossenschaft.²³³ Bern hat 1353 seinen Bund mit den Waldstätten erneuert, zweifellos um seinen Rückhalt gegen Österreich zu festigen; aber es tat dies keinesfalls in derart isolierter und gefährdeter Lage wie zwei Jahre zuvor die Stadt Zürich.²³⁴ Und die übrigen Städte seiner sogenannten «burgundischen Eidgenossenschaft» hat es zwar den Waldstätten gegenüber vorbehalten, offensichtlich aber nicht daran gedacht, sie etwa in der Form von Beibriefen am Vertragswerk zu beteiligen. Bern ist denn auch nach 1353 nicht zu einer «eidgenössischen» Politik übergegangen, sondern hat noch während Jahrzehnten mit seinen burgundischen Verbündeten zwischen Savoyen, Österreich und den Waldstätten eine eigenständige, auf Ausgleich bedachte Linie verfolgt, die es ihm erlaubt hat, seine Territorialpolitik weiterzuführen und zu intensivieren. Erst angesichts der offenkundigen Schwäche Österreichs während des Gugler-Einfalles und des freiburgisch-österreichischen Ausgreifens im Seeland und im Obersimmental hat es Bern zum Bruch mit dem Herzogshaus (im Gefolge der Kriege mit Kiburg und Freiburg nach 1383) kommen lassen, und dementsprechend hat sich die bernische Politik auch erst im Umfeld des Sempacherkrieges zur eidgenössischen Politik zu wandeln begonnen. Das schrittweise Zusammenwachsen dieser Eidgenossenschaft und die allmähliche Ausrichtung Berns auf dieses Bundesgeflecht scheinen eben doch langwierigere und mühsamere Prozesse gewesen zu sein, als gemeinhin angenommen wird.²³⁵

Anmerkungen

- ¹ KARL BOSL: Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter (= Handbuch der deutschen Geschichte 7), München 1988⁹, 181 ff. (mit Literaturangaben); HANS PATZE (Hrsg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (= Vorträge und Forschungen 13 und 14), Sigmaringen 1986²; ERICH MEUTHEN: Das 15. Jahrhundert (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte 9), München 1984², 41 ff., 134 ff., 141 ff., 187 ff.; für die städtischen Bemühungen vgl. die Fallstudien von ROLF KIESSLING: Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (= Städteforschung A/29), Köln/Wien 1989.
- ² WILHELM OECHSLI: Die Benennung der Alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 42, 1917, 103 f. und 188 f.; BERNHARD STETTLER: Habsburg und die Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1973, 750 f.
- ³ WILHELM OECHSLI: Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 13, 1888, 1 ff.
- ⁴ ANDREAS HEUSLER: Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920, 114 ff.
- ⁵ BERNHARD STETTLER: Tschudis Bild von der Befreiung der drei Waldstätte und dessen Platz in der schweizerischen Historiographie, in: Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum 3. Teil, Bern 1980.
- ⁶ RICHARD FELLER: Geschichte Bern 1: Von den Anfängen bis 1516, Bern 1946, 163.
- ⁷ BRUNO MEYER: Die ältesten eidgenössischen Bünde, Erlenbach 1938; ders.: Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1952; ders.: Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert. Vom Zugerbund zum Pfaffenbrief, Zürich 1972; ders.: Zürcherbund und Bernerbund, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1972.
- ⁸ MEYER: SZG 1972 (wie Anm. 7), 34 f.
- ⁹ Zum Beispiel EMIL DÜRR: Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte 4, Bern 1933, 69 ff.
- ¹⁰ HANS CONRAD PEYER: Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972, 216 ff.; ders.: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, 21 ff.; GUY P. MARCHAL: Die Ursprünge der Unabhängigkeit (401–1394), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer 1, 164 ff. und 210; FRITZ HÄUSLER: Von der Stadtgründung bis zur Reformation, in: Berner – deine Geschichte. Landschaft und Stadt Bern von der Urzeit bis zur Gegenwart, Bern 1981, 69 f.
- ¹¹ STETTLER (wie Anm. 2), 758 f.; PEYER: Verfassungsgeschichte (wie Anm. 10), 55 ff.
- ¹² Da die Verknüpfung der Geschehnisse im Alpenvorraum mit der allgemeinen Reichsgeschichte sowohl von KARL MOMMSEN (Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des heiligen römischen Reiches, Basel 1958), von HANS C. PEYER (Handbuch 1, wie Anm. 10, 174 ff.) als auch von BRUNO MEYER (Bildung, wie Anm. 7, v.a. 210 ff.) dargestellt worden ist, wird sie in den folgenden Ausführungen nur dort angesprochen, wo sich allenfalls andere Gewichtungen aufdrängen. Die dringend notwendige Untersuchung der inneren Verhältnisse Berns in der Mitte des 14. Jahrhunderts muss einer künftigen Arbeit vorbehalten bleiben.
- ¹³ FRANZ MOSER: Der Laupenkrieg 1339, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 35, 1939, 112 ff.
- ¹⁴ Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Stadtrecht von Bern 3, bearbeitet und herausgegeben von Hermann Rennefahrt, Aarau 1945 (hinfort abgekürzt als RQ Bern 3 zitiert), Nr. 60a, 105 ff.
- ¹⁵ RQ Bern 3, Nr. 60b, 111 f.
- ¹⁶ RQ Bern 3, Nr. 60c, d, f, g, 113 ff.
- ¹⁷ Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg. Das Stadtrecht von Murten, bearbeitet und herausgegeben von Friedrich Emil Welti, Aarau 1925, Nr. 24 und Nr. 28, 26 ff.

- ¹⁸ Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen, Bern 1853 ff., (hinfort abgekürzt als Fontes zitiert) 6, Nr. 607, 597.
- ¹⁹ RQ Bern 3, Nr. 62, 130 ff.
- ²⁰ RQ Bern 3, Nr. 14, 35 ff.
- ²¹ RQ Bern 3, 36⁷ ff.
- ²² Fontes 6, Nr. 605, 596; Nr. 641, 629; RQ Bern 3, 133²⁸ ff.; über den Inhalt der beiden Bündnisse lassen sich lediglich Vermutungen anstellen.
- ²³ RQ Bern 3, Nr. 63, 136 ff.; Fontes 6, Nr. 747, 719 ff.
- ²⁴ Fontes 6, Nr. 778, 753 (9. Juli 1343); Nr. 789, 771 (22. August 1343).
- ²⁵ RQ Bern 3, Nr. 64, 139 f.; Fontes 7, Nr. 14, 12; Erneuerung des Bundes vom 24. April 1336 (RQ Bern 3, Nr. 54, 100 ff.) in: Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn. Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn, bearbeitet und herausgegeben von Charles Studer, Aarau 1949, Nr. 41, 73 ff.; Erneuerung des Bundes vom 30. September 1308 (Fontes 4, Nr. 303, 337).
- ²⁶ Die Chronik des MATHIAS VON NEUENBURG: MGH script. rer. Germ. N. S. 4, herausgegeben von Adolf Hofmeister, Berlin 1955², 236¹⁴ ff.; Schreiben aus Freiburg vom 17. Februar 1348: Fontes 6, Nr. 340, 322; trotz der scharfsinnigen Argumentation von BRUNO MEYER (Bildung, wie Anm. 7, 115), der das Bündnis auf die Zeit zwischen dem 14. Januar und 17. Februar 1348 ansetzt, bleibt die Datierung unklar, weil im Bündnis Österreichs mit Bischof Johann von Basel vom 25. August 1347 bereits ein gültiger Bund Österreichs mit Bern vorbehalten wird (Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven I, herausgegeben von RUDOLF THOMMEN, Basel 1899, 266³⁵ ff.).
- ²⁷ CH. LE FORT: Un traité d'alliance au quatorzième siècle, in: Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande 35, Lausanne 1881, 274 ff.; WALTHER HADORN: Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen bis zum Jahre 1384, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 15, 1899.
- ²⁸ RQ Murten (wie Anm. 17) Nr. 32, 37.
- ²⁹ RQ Bern 3, Nr. 72, 152 ff.
- ³⁰ Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Statutarrecht der Landschaft Saanen, bearbeitet und herausgegeben von Hermann Rennfahrt, Aarau 1942, Nr. 8, 9.
- ³¹ RQ Bern 3, Nr. 75, 159 ff.
- ³² RQ Bern 3, Nr. 77, 178 ff.
- ³³ RQ Bern 3, Nr. 78, 183 ff.; Fontes 8, Nr. 1384, 540 ff.; weitere Verlängerungen am 2. Dezember 1373 (Fontes 9, Nr. 779, 352) und am 4. April 1384, ohne Freiburg (RQ Bern 3, Nr. 94, 221 ff.).
- ³⁴ Zum Beispiel RQ Bern 3, 130²⁷ ff.; 136³⁴ ff.; 100²⁶ ff.; 152³² ff. usw.
- ³⁵ Das gilt etwa für die Verträge mit Murten, Freiburg, Payerne, Biel, Solothurn (z.B. RQ Bern 3, 152³⁶ ff.), aber auch für den Bund mit den Waldstätten vom 6. März 1353 (RQ Bern 3, 159³³).
- ³⁶ Zu den Anfängen dieser Beziehungen vgl. JEAN-JAQUES JOHO: Histoire des relations entre Berne et Fribourg et entre leurs seigneurs depuis les origines jusqu'en 1308, Diss. Bern, Neuenburg 1955. Zum 14. Jahrhundert vgl. MARCHAL (wie Anm. 10), 165; PEYER (wie Anm. 10), 223; DÜRR (wie Anm. 9), 79 ff.
- ³⁷ RQ Bern 3, 106⁴ ff.
- ³⁸ Zum Charakter des Laupenkrieges als Kampf für die Kirche vgl. MOSER (wie Anm. 13), 7, 50, 88; MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 26 ff.
- ³⁹ Die Berner Chronik des CONRAD JUSTINGER nebst vier Beilagen, herausgegeben von Gottlieb Studer, Bern 1871, 303; zum Laupenkrieg als Reichsexekution vgl. MOSER (wie Anm. 13), 49 f. und MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 28 ff.
- ⁴⁰ Zum Streit um Tirol vgl. MOMMSEN (wie Anm. 12), 137 ff.; MOSER (wie Anm. 13), 123 f.
- ⁴¹ Die Bestimmung wurde übernommen aus dem Vertrag vom 16. April 1271, als dessen Erneuerung das Bündnis vom 6. Juni 1341 ausgegeben worden ist (RQ Bern 3, 36⁷ ff.).

- ⁴² MEYER: Bildung (wie Anm. 7), 261, in pointiertem Widerspruch zu FELLER I (wie Anm. 6), 143.
- ⁴³ MOMMSEN (wie Anm. 12), 145; FELLER I (wie Anm. 6), 154; im Gegensatz dazu, allerdings ohne Beleg, MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 32 f.
- ⁴⁴ Zum Beispiel mit Payerne 1343 (RQ Bern 3, 136^{39 f.}).
- ⁴⁵ Zum Beispiel mit Biel 1336 (RQ Bern 3, 100^{34 f.}) oder mit Murten 1340 (RQ Murten, wie Anm. 17, 29^{19 f.}).
- ⁴⁶ RQ Bern 3, Nr. 62, 130 ff.
- ⁴⁷ RQ Bern 3, 37^{6 ff.}; offenbar hat Bern die Vorbehalte von Kaiser und Reich lediglich als grundsätzliche Einschränkungen verstanden, die keineswegs automatisch auf den jeweiligen Inhaber des Kaiserthrones bezogen worden sind.
- ⁴⁸ RQ Bern 3, Nr. 67, 144 ff. (16. Januar und 16. Februar 1348); vgl. dazu MOMMSEN (wie Anm. 12), 146, und RQ Bern 3, Nr. 80, 190 ff. (3. Mai 1365) und Nr. 81, 197 f. (4. Oktober 1367 und 2. Oktober 1376).
- ⁴⁹ JUSTINGER (wie Anm. 39), 303; MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 32, stellt den Sachverhalt auf den Kopf, weil er von der Hypothese ausgeht, Bern habe Ludwig anerkannt; MOMMSEN (wie Anm. 12), 145, nimmt an, es habe in den vierziger Jahren in Bern heftige Auseinandersetzungen um die Frage der Anerkennung Ludwigs gegeben; vgl. auch Fontes 6, Nr. 666, 648.
- ⁵⁰ RQ Bern 3, Nr. 60e, 113 ff., v.a. 114^{8 ff.}
- ⁵¹ Fontes 6, Nr. 606, 596; der Bündnisvertrag mit den Waldstätten ist nicht erhalten.
- ⁵² Fontes 6, Nr. 641, 629; der Bündnisvertrag mit Österreich ist nicht erhalten.
- ⁵³ Fontes 7, Nr. 340, 322; Fontes 8, Nr. 1336, 517.
- ⁵⁴ Fontes 7, Nr. 17, 15 (13. März 1344).
- ⁵⁵ RQ Bern 3, 155^{10 ff.} (21. Juni 1354).
- ⁵⁶ Fontes 8, Nr. 820, 303 (30. September 1359).
- ⁵⁷ RQ Murten (wie Anm. 17), Nr. 35, 44 f. (24. Januar 1365).
- ⁵⁸ THOMMEN I (wie Anm. 26), Nr. 446, 263 ff., v.a. 266^{38 f.}; vgl. auch das Bündnis Österreichs mit Bischof Heinrich von Konstanz vom 10. Oktober 1357 (THOMMEN I, Nr. 596, 369 f., v.a. 369^{24 ff.}).
- ⁵⁹ Fontes 6, Nr. 778, 753.
- ⁶⁰ Fontes 6, Nr. 789, 771.
- ⁶¹ Fontes 7, Nr. 99, 95 (ohne Datum); vgl. RQ Bern 3, 126^{39 ff.}
- ⁶² RQ Murten (wie Anm. 17), 29^{19 f.}; 37^{33 ff.}
- ⁶³ RQ Bern 3, 100^{33 ff.}; 153^{8 ff.}
- ⁶⁴ RQ Solothurn (wie Anm. 25), 73^{40 f.}
- ⁶⁵ RQ Bern 3, 164^{18 ff.}
- ⁶⁶ RQ Bern 3, 179^{22 ff.}
- ⁶⁷ Das ist um so erstaunlicher, als es sich beim Vertrag von 1364 um eine weitgehende Übernahme des Bundestextes von 1350 handelt, in dem Österreich auch bernischerseits noch vorbehalten worden ist (RQ Bern 3, 184^{25 f.}).
- ⁶⁸ RQ Bern 3, Nr. 82, 198 ff.
- ⁶⁹ Fontes 10, Nr. 414, 211 (6. Januar 1383).
- ⁷⁰ Umfassende Literaturangaben zum Thema Stadt und Umland bei KIESSLING (wie Anm. 1), XXXI ff.; Kiessling untersucht die Beispiele Nördlingen, Memmingen, Lauingen und Mindelheim.
- ⁷¹ BEAT FREY: Ausburger und Udel namentlich im Gebiet des alten Bern, Bern 1950, 9 ff.
- ⁷² RQ Bern 3, Nr. 51, 89 ff.
- ⁷³ Ausnahmen von dieser Faustregel sind im 14. Jahrhundert Burgrechte mit weiter entfernt lebenden Dynasten oder Bischöfen; hier nähert sich das Burgrecht auch inhaltlich dem Bündnis oder dem Landfrieden; vgl. dazu die zeitlich begrenzten Burgrechte Berns mit dem Bistum Basel vom 5. März 1330 (RQ Bern 3, Nr. 45, 80 ff.) oder mit Graf Aimo von Savoyen vom 17. September 1330 (RQ Bern 3, Nr. 47, 83 f.).

- ⁷⁴ Sitten: RQ Bern 3, Nr. 20, 46 (4. April 1296); Basel vgl. Anm. 73.
- ⁷⁵ Savoyen: RQ Bern 3, Nr. 21, 46 (25. Februar 1297), und Anm. 73; Neuenburg: RQ Bern 3, Nr. 29, 55 (29. Februar 1308); Neuenburg-Nidau: RQ Bern 3, Nr. 53, 98 ff. (19. Februar 1336); Kiburg: RQ Bern 3, Nr. 25, 50 ff. (6. April 1301); Nr. 36, 60 ff. (21. Mai 1311); Nr. 40, 68 (19. September 1323); Buchegg: Fontes 6, Nr. 189, 181 (4. März 1335); Werdenberg (Oltigen): RQ Bern 3, Nr. 49, 85 (5. September 1331).
- ⁷⁶ Montenach: RQ Bern 3, Nr. 27, 54 (3. Januar 1306); Weissenburg: RQ Bern 3, Nr. 51, 89 ff. (17. Oktober und 1. Dezember 1336); Brandis: RQ Bern 3, Nr. 56, 102 (1. Februar 1337); Raron: Fontes 6, Nr. 356, 346 (April 1337).
- ⁷⁷ Interlaken: RQ Bern 3, Nr. 2, 24 (25. Februar 1224); Nr. 11, S. 33 (23. November 1256); Nr. 41, 74 (22. November 1323); Köniz: RQ Bern 3, Nr. 12, 33 (6. Januar 1257); Rüeggisberg: RQ Bern 3, Nr. 6, 28 (Februar 1244); Trub: RQ Bern 3, Nr. 24, 50 (20. März 1301); Münchenbuchsee: RQ Bern 3, Nr. 44, 80 (21. Januar 1329).
- ⁷⁸ Hasli: RQ Bern 3, Nr. 16, 40 (16. Juni 1275); Nr. 31, 58 (18. Mai 1308); Thun und Burgdorf: RQ Bern 3, Nr. 25, 50 (6. April 1301); Guggisberg: RQ Bern 3, Nr. 46, 82 (2. August 1330); Unterseen: RQ Bern 3, Nr. 57, 103 (16. Mai 1337).
- ⁷⁹ MOSER (wie Anm. 13), 40 ff. und 57 ff.
- ⁸⁰ RQ Bern 3, Nr. 68, 148 f.
- ⁸¹ RQ Bern 3, 103⁵ ff.; Nr. 74, 157 ff.; Nr. 83, 200 f.
- ⁸² RQ Bern 3, Nr. 65, 140 ff.; Fontes 7, Nr. 424, 400.
- ⁸³ Zum Weissenburgerkrieg vgl. MOSER (wie Anm. 13), 34 ff.; RQ Bern 3, Nr. 51, 89 ff.; zu den Verhältnissen im Gebiet des Klosters Interlaken vgl. FELLER I (wie Anm. 6), 145.
- ⁸⁴ Zum Beispiel Graf Eberhard von Kiburg (MOSER, wie Anm. 13, 24 ff.).
- ⁸⁵ RQ Bern 3, Nr. 82, 198 ff.
- ⁸⁶ Zustimmung Freiburgs zum Burgrecht Wolfhards von Brandis mit Bern vom 18. Juni 1351 (RQ Bern 3, 103⁵ ff.) und zum Burgrecht Thürings von Brandis vom 3. Dezember 1368 (Fontes 9, Nr. 249, 149).
- ⁸⁷ Fontes 9, Nr. 1086, 524; Fontes 10, Nr. 471, 237; Nr. 513, 256.
- ⁸⁸ FREY (wie Anm. 71), 18 ff.; d.h. natürlich nicht, dass die süddeutschen Reichsstädte nicht auch versucht hätten, Ausburger aufzunehmen; vgl. die Untersuchungen zu Nördlingen und Memmingen von KIESSLING (wie Anm. 1), 75 ff. und 305 ff.
- ⁸⁹ FREY (wie Anm. 71), 52.
- ⁹⁰ In Bern betrug der jährliche Udelzins ursprünglich 3 fl.; zum Vergleich: Die Zahlungen der Pfahlbürger von Nördlingen schwanken 1448 zwischen 2 fl. und 20 fl. (KIESSLING, wie Anm. 1, 76).
- ⁹¹ RQ Bern 3, 3²⁴ ff. und 10¹⁸ ff.
- ⁹² Fontes 5, Nr. 71, 122.
- ⁹³ JUSTINGER (wie Anm. 39), 126, Kap. 199.
- ⁹⁴ RQ Bern 3, 108¹ ff.
- ⁹⁵ RQ Bern 3, 115³¹ ff.
- ⁹⁶ Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Statutarrecht des Simmentales. Das Nidersimmental, bearbeitet und herausgegeben von Ludwig Samuel von Tschärner, Aarau 1914, Nr. 4, 6.
- ⁹⁷ Fontes 7, Nr. 117, 113; allerdings ohne die sonst übliche Bezugnahme auf Königin Agnes.
- ⁹⁸ Fontes 8, Nr. 559, 204 f.
- ⁹⁹ Fontes 7, Nr. 499, 475 (28. Dezember 1348); Nr. 545, 522 (1. September 1350).
- ¹⁰⁰ Fontes 9, 14²¹ f.
- ¹⁰¹ FREY (wie Anm. 71), 32 f.
- ¹⁰² Vgl. dazu auch die beiden Ausburgerverzeichnisse von 1406 und 1429 (GUSTAV TOBLER: Beiträge zur bernischen Geschichte des 15. Jahrhunderts, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 11, 1885, 351 ff.).

- ¹⁰³ Zu dieser Entwicklung, die sich allerdings ausserhalb des hier gezogenen zeitlichen Rahmens abgespielt hat, vgl. FREY (wie Anm. 71), 24 ff.; zur Überwindung des Feudalismus im Oberland und zur Rolle Berns in diesem Prozess vgl. PETER BIERBRAUER: Die Freiheitsvorstellungen der Bauern im Berner Oberland (1300–1800), in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1988, 152 ff.
- ¹⁰⁴ Zur Krise des kleineren Adels im 14./15. Jahrhundert vgl. die Literaturangaben bei MEUTHEN (wie Anm. 1), 182 ff. (Nr. 92, 97, 99, 100, 201).
- ¹⁰⁵ Ein wesentlicher Grund für diese Zurückhaltung ist selbstverständlich auch der Umstand, dass die Stadt selber nur in beschränktem Masse über die notwendigen Darlehenskapitalien verfügt hat. Allerdings hat sie sich notfalls in beträchtlichem Ausmass auf den oberdeutschen Finanzplätzen verschuldet, um die Mittel für ihre Politik zu erlangen bzw. ihren Bürgern zur Verfügung zu stellen; vgl. dazu HANS-JÖRG GILOMEN: Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82, 1982, 49 ff.; eine entsprechende Untersuchung der Verhältnisse im 14. Jahrhundert fehlt leider.
- ¹⁰⁶ RQ Bern 3, Nr. 50 und 51, 86 ff. (ab 2. Juli 1334).
- ¹⁰⁷ Fontes 6, Nr. 261, 249 (23. Januar 1336); Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen, bearbeitet und herausgegeben von Margret Graf-Fuchs, Aarau 1957, Nr. 35, 37 ff.
- ¹⁰⁸ MOSER (wie Anm. 13), 30.
- ¹⁰⁹ MOSER (wie Anm. 13), 38 f.
- ¹¹⁰ Vgl. dazu die Schuldanerkennungen der Weissenburger gegenüber Bern von 1338 und 1339 (Fontes 6, Nr. 460, 461 und 524, 449 ff.).
- ¹¹¹ Fontes 6, Nr. 585, 572.
- ¹¹² RQ Bern 3, Nr. 73, 155 ff. (24. Mai 1352); das Pfand war auch noch am 1. Juli 1357 in bernischer Hand.
- ¹¹³ RQ Bern 3, Nr. 56, 102 f. (1. Februar 1337).
- ¹¹⁴ RQ Bern 3, 157²⁷ ff.; vgl. auch 103⁵ ff.
- ¹¹⁵ Fontes 6, Nr. 356, 346.
- ¹¹⁶ Fontes 7, Nr. 364 und 367, 343 ff. (18. Mai und 2. Juni 1348).
- ¹¹⁷ Fontes 6, Nr. 270, 261 f.; Nr. 452, 434 f.; Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen, bearbeitet und herausgegeben von Hermann Rennefahrt, Aarau 1937, Nr. 4 und 5, 21 ff.
- ¹¹⁸ RQ Bern 3, Nr. 58, 104.
- ¹¹⁹ «Kawertschen» nach der südfranzösischen Stadt Cahors, «Lamparter» nach der Lombardei; vgl. MARTIN KÖRNER: Kawertschen, Lombarden und die Anfänge des Kreditwesens in Luzern, in: Festschrift für Wolfgang von Stromer 1, Trier 1987.
- ¹²⁰ Fontes 5, Nr. 747, 794 f.
- ¹²¹ Genauerer bei MOSER (wie Anm. 13), 21 ff.
- ¹²² RQ Bern 3, 143⁴ ff.
- ¹²³ RQ Bern 3, 343²⁴ ff. (26. Juli 1382, 26. August 1398).
- ¹²⁴ RQ Bern 3, 235⁴⁸ (4. Januar 1385).
- ¹²⁵ RQ Bern 3, 390⁴⁰ ff. (26. September 1396).
- ¹²⁶ RQ Bern 3, Nr. 344, 344 ff. (5. Januar 1399).
- ¹²⁷ RQ Bern 3, 311³⁴ (10. Juli 1408).
- ¹²⁸ Fontes 6, Nr. 388, 376 f. (10. Dezember 1337).
- ¹²⁹ Das habsburgische Urbar 2, herausgegeben von Rudolf Maag, Basel 1899, 371⁶ ff.
- ¹³⁰ RQ Bern 3, Nr. 76, 170 ff.
- ¹³¹ Fontes 8, Nr. 912, 340 (9. Juni 1360).
- ¹³² Fontes 9, Nr. 53, 32 (23. April 1367); Nr. 73, 43 (31. Mai 1367, Quittung für 8438 fl.); RQ Bern 3, 174¹ ff.; 175⁷ ff.

- ¹³³ STETTLER (wie Anm. 2), 757 ff. mit weiterer Literatur.
- ¹³⁴ ANTON LARGIADÈR: Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336, in: *Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich* 31, 1936, 97 ff., und Beilagen Nr. 42 und 43, 192 ff.
- ¹³⁵ THOMMEN I (wie Anm. 26), Nr. 401, 237 (9. Februar 1337); die Übereinkunft gilt fünf Jahre.
- ¹³⁶ STETTLER (wie Anm. 2), 760 f.
- ¹³⁷ Habsburgisches Urbar 2 (wie Anm. 129), 481¹² ff.; 495¹⁷ ff.; 514²⁰ f.; 520⁸ ff.; 542⁹ f.
- ¹³⁸ Habsburgisches Urbar 2 (wie Anm. 129), 371⁶ ff.
- ¹³⁹ Habsburgisches Urbar 2 (wie Anm. 129), 448⁷ f. und Anm. 4; 449, Anm. 1; 554¹ ff.; vgl. dazu auch JOSEF BRÜLISAUER: Reichsleute und Vogtleute im Haslital. Zur inneren Entwicklung des Landes im Spätmittelalter, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 1981, 81 ff.
- ¹⁴⁰ Habsburgisches Urbar 2 (wie Anm. 129), 540¹⁶ ff.; 558¹ ff.; 579¹ ff.; 557⁸ ff.
- ¹⁴¹ ERNST BÄRTSCHI: Die Stadt Bern im Jahre 1353. Studie zu einem Zeitbild, in: *Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern* 42, 1954, 108 ff.; ist die bisher einzige gründliche Aufarbeitung des erhaltenen Quellenmaterials; weitere Hinweise bei FELLER I (wie Anm. 6), 157 ff., 168 ff.; URS MARTIN ZAHND: Die Berner Zunft zum Mittellöwen im Spätmittelalter, Bern 1984, 23 f.; KATHRIN UTZ TREMP: Die befleckte Handfeste, in: *Kommentarband zur Faksimileedition der Spiezer Bilderchronik von Diebold Schilling*, Luzern 1991, 139 ff.
- ¹⁴² JUSTINGER (wie Anm. 39), 114²⁰.
- ¹⁴³ JUSTINGER (wie Anm. 39), 123⁹ ff.
- ¹⁴⁴ Von einem Sturz, einer Amtsentsetzung Bubenbergs kann keine Rede sein; er wurde einfach in einer regulären Osterwahl nicht wiedergewählt; ebensowenig wurde er für hundert Jahre und einen Tag aus der Stadt verbannt (vgl. BÄRTSCHI, wie Anm. 141, 109 ff.).
- ¹⁴⁵ MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7), 142, Anm. 31; 175, Anm. 120; MEYER, *SZG* 1972 (wie Anm. 7), 13, Anm. 36; STETTLER (wie Anm. 2), 760.
- ¹⁴⁶ *Fontes* 6, Nr. 560, 545.
- ¹⁴⁷ THOMMEN I (wie Anm. 26), Nr. 592, 365.
- ¹⁴⁸ RQ Frutigen (wie Anm. 117), Nr. 4 und 5, 21 ff.; RQ Bern 3, Nr. 58, 104.
- ¹⁴⁹ Weitgehend gleichlautende Quittungen, in denen als Grund für die Zahlung die Reise nach Zürich aber genannt wird, sind von Konrad von Wellenberg und Jakob von Brandis ausgestellt worden (THOMMEN I, wie Anm. 26, Nr. 570, 349); selbstverständlich ist mit diesen Bemerkungen das Thema Bubenberg nicht geklärt, vielmehr wird es im Zusammenhang mit den innerstädtischen Verhältnissen in der Mitte des 14. Jahrhunderts genauer zu untersuchen sein; vgl. auch Anm. 222.
- ¹⁵⁰ RQ Bern 3, 90¹³ ff.
- ¹⁵¹ RQ Bern 3, 136¹ ff.; RQ Interlaken (wie Anm. 107), Nr. 44, 47 f., XXX ff.
- ¹⁵² RQ Bern 3, Nr. 65, 140 ff. (23. Oktober 1344).
- ¹⁵³ RQ Bern 3, 142¹⁷ ff.
- ¹⁵⁴ THOMMEN I (wie Anm. 26), Nr. 705, 460 ff., (14. Juli 1363).
- ¹⁵⁵ THOMMEN I (wie Anm. 26), Nr. 706 und 707, 466 ff., und Nr. 718, 476 ff. (17. Juli und 26. Oktober 1363).
- ¹⁵⁶ Das Geschenk ist nicht zu verwechseln mit der ebenfalls versprochenen Rente (LARGIADÈR, wie Anm. 134, 192 ff.).
- ¹⁵⁷ Die Angaben stützen sich nur auf die von Rudolf Thommen mitgeteilten Urkunden (THOMMEN I, wie Anm. 26, Nr. 510, 511, 512, 514, 515, 519, 522 usw., 314 ff.) aus der Zeit vom 21. August bis 17. November 1354.
- ¹⁵⁸ MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7) 175, Anm. 119; dass die Schuldenwirtschaft Österreichs allgemein bekannt war, zeigt sehr schön das Bündnis Bischof Johans von Basel mit Herzogin Johanna (bzw. Herzog Albrecht), in dem der Bischof ausdrücklich erklärt, bei Streitigkeiten um ver-

- pfändetes österreichisches Gut zu keinen Hilfeleistungen verpflichtet zu sein (THOMMEN *I*, wie Anm. 26, 266^{16 ff.}).
- ¹⁵⁹ Erinnet sei etwa an die Schultheissenwahlen von 1338, 1350 und 1364, an die Unruhen von 1368 und 1384 oder an die häufigen Erwähnungen von Tellen und Anleihen; ähnliche Erscheinungen gab es auch in Freiburg (vgl. JEANNE NIQUILLE: *La navigation sur la Sarine*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 1952, 206 ff.).
- ¹⁶⁰ Nach den von RUDOLF THOMMEN mitgeteilten Urkunden (wie Anm. 26) verpfändete Österreich in der fraglichen Zeit keine Güter und Rechte an Freiburg; zur Freiburger Wirtschaft vgl. NICOLAS MORARD: *Eine kurze Blütezeit: Die Freiburger Wirtschaft im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Geschichte des Kantons Freiburg I*, Freiburg 1981, 228 ff., 249 ff.
- ¹⁶¹ Vgl. dazu NICOLAS MORARD: *Les investissements bourgeois dans le plat pays autour de Fribourg de 1250 à 1350*, in: *Fribourg, ville et territoire*, Freiburg 1981, 89 ff.
- ¹⁶² Vgl. dazu MOSER (wie Anm. 13) 18 ff., 24 ff., 29 ff., 36 ff.; FELLER *I* (wie Anm. 6), 117 ff., 124 ff.; PASCAL LADNER: *Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung Freiburgs bis zum Ausgang des Mittelalters*, in: *Geschichte des Kantons Freiburg I*, Freiburg 1981, 177 ff.
- ¹⁶³ Zu den Verhandlungen in Neuenegg 1338 vgl. *Fontes* 6, Nr. 419 und 420, 404 ff.; MOSER (wie Anm. 13) 51.
- ¹⁶⁴ MOSER (wie Anm. 13), 19.
- ¹⁶⁵ *Fontes* 7, Nr. 718, 690 f. (14. Januar 1353).
- ¹⁶⁶ LADNER (wie Anm. 162), 178 f.
- ¹⁶⁷ FELLER *I* (wie Anm. 6), 205 ff.; GASTON CASTELLA: *La politique extérieure de Fribourg depuis ses origines jusqu'à son entrée dans la confédération (1157–1481)*, in: *Fribourg-Freiburg 1157–1481*, Freiburg 1957, 166 ff.; HEKTOR AMMANN: *Freiburg als Wirtschaftsplatz im Mittelalter*, in: *Fribourg-Freiburg (1157–1481)*, Freiburg 1957, 189 ff.
- ¹⁶⁸ LE FORT (wie Anm. 27), 274 ff.; zur Interpretation 253 ff.; HADORN (wie Anm. 27) 263 f.
- ¹⁶⁹ *RQ Bern* 3, Nr. 77, 178 ff.
- ¹⁷⁰ *RQ Bern* 3, Nr. 75, 159 ff.
- ¹⁷¹ LE FORT (wie Anm. 27), 258 ff.; JUSTINGER (wie Anm. 39), 110 f., Kap. 164; 112, Kap. 167.
- ¹⁷² *RQ Bern* 3, Nr. 78, 183 ff. (16. Januar 1364); 188^{18 ff.} (2. Dezember 1373); Nr. 93, 220 (Juni 1383); HADORN (wie Anm. 27), 267 ff.
- ¹⁷³ JUSTINGER (wie Anm. 39), 105, Kap. 154, wohl unter falschem Datum; vgl. HADORN (wie Anm. 27), 264 f.
- ¹⁷⁴ HEINRICH TÜRLER: *Die Rechnung über den savoyischen Hülfzug im Burgdorferkrieg 1383*, in: *Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern* 15, 1899, 275 ff.
- ¹⁷⁵ *RQ Bern* 3, Nr. 47, 83 f. (17. September 1330).
- ¹⁷⁶ MOSER (wie Anm. 13), 55 ff.
- ¹⁷⁷ Der österreichische Landfriede vom 20. Juli 1333, in: *Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft I. 3*, herausgegeben von Elisabeth Schudel, Bruno Meyer und Emil Usteri, Aarau 1937, Nr. 19, 11 ff.; das Bündnis vom 28. September 1363, in: *RQ Bern* 3, Nr. 77, 178 ff.
- ¹⁷⁸ MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7), 112 ff.; die Bündnisse von 1341 und 1347/48 sind belegt durch die erhaltenen Zustimmungen Freiburgs (*RQ Bern* 3, 133^{45 ff.}; 134^{44 ff.}).
- ¹⁷⁹ *RQ Bern* 3, 179^{10 ff.}
- ¹⁸⁰ *RQ Bern* 3, 179^{19 ff.}; 181^{25 f.}
- ¹⁸¹ *RQ Bern* 3, 181^{35 ff.}
- ¹⁸² THOMMEN *I* (wie Anm. 26), Nr. 705, 460 ff. (14. Juli 1363).
- ¹⁸³ *RQ Bern* 3, 179^{29 ff.}
- ¹⁸⁴ *RQ Bern* 3, Nr. 84, 201 ff. (21. März 1370).
- ¹⁸⁵ *RQ Bern* 3, Nr. 87, 209 f. (13. Oktober 1375).
- ¹⁸⁶ *Fontes* 9, Nr. 1094, 527 ff. (7. März 1377).

- ¹⁸⁷ RQ Bern 3, 184²⁷.
- ¹⁸⁸ Die These Bruno Meyers, Bern habe den Pfaffenbrief vom 7. Oktober 1370 deshalb nicht unterzeichnet, weil es gerade in den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts in besonderem Masse von Österreich abhängig gewesen sei und aufgrund des Bündnisses von 1363 die kaum zu erlangende Zustimmung der herzoglichen Regierung benötigt hätte (MEYER: *Bildung*, wie Anm. 7, 190 f., Anm. 171), ist angesichts der bernischen Bündnispolitik gerade in dieser Zeit kaum haltbar. Zudem: Hätte Bern es wirklich nicht gewagt, den Pfaffenbrief ohne Zustimmung Österreichs zu unterzeichnen, wäre ihm immer noch die Möglichkeit offen gestanden, die Übereinkunft mit den Waldstätten durch einen Vertrag, mit den übrigen Orten durch Beibriefe zu bestätigen (wie beim Bund von 1353). Dass Bern dies nicht getan hat, heisst lediglich, dass Bern um 1370 offenbar noch nicht bereit war, sich so weitgehend an die Eidgenossenschaft zu binden. Zum Pfaffenbrief vgl. JOSEF SCHÜRMAN: *Studien über den eidgenössischen Pfaffenbrief von 1370*, Diss. Freiburg 1948.
- ¹⁸⁹ Zum Streit um die Grafschaft Tirol zwischen Wittelsbachern, Luxemburgern und Habsburgern vgl. MOMMSEN (wie Anm. 12), 137 ff. (mit weiterer Literatur).
- ¹⁹⁰ Gesandtschaft zu Karl IV. in den letzten Tagen des Jahres 1347 und Bestätigung der Privilegien Berns ab 15. Januar 1348 (RQ Bern 3, Nr. 67, 144 ff.; FELLER *I*, wie Anm. 6, 154).
- ¹⁹¹ So vermag denn auch der Versuch Bruno Meyers, den Text von 1347/48 aus jüngeren Bündnissen zu erschliessen und zu interpretieren (MEYER: *Bildung*, wie Anm. 7, 116 ff.), aus verschiedenen Gründen nicht ganz zu überzeugen: Zum einen ist es wohl zu einfach, im Vertrag von 1363 lediglich den Zusammenzug des Bündnistextes von 1347/48 und der Übereinkunft zwischen Österreich und Zürich von 1350 zu sehen, so dass alles, was im Text von 1363 nicht aus dem erhaltenen Zürcher Vertrag stammt, als Inhalt des verschollenen Bundes von 1347/48 anzusehen wäre, weil ja 1363 durchaus auch neue Inhalte Gegenstand vertraglicher Regelung sein konnten; das gilt etwa für die ausdrückliche Garantie von Berns Rechten an Schloss und Stadt Thun, die wohl erst nach dem österreichisch-kiburgischen Vertrag vom Juli 1363 sinnvoll und notwendig war. Zum anderen widerspricht sich Meyer, wenn er einerseits festhält, der Bundestext von 1363, der die starke Stellung Berns zum Ausdruck bringe, stamme grösstenteils aus dem Landfrieden von 1347/48, und dann andererseits behauptet, Bern sei (aufgrund des erschlossenen Bündnistextes) gerade 1347/48 in einer besonders schwierigen Lage gewesen und habe sich deshalb dem österreichischen Landfrieden anschliessen müssen.
- ¹⁹² MATHIAS VON NEUENBURG (wie Anm. 26), 236¹⁴ ff.
- ¹⁹³ Möglicherweise hat Bern auch bei der Ausarbeitung des Brandenburger Friedens von 1352 mitgewirkt; vgl. MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7), 19 und 142; MOMMSEN (wie Anm. 12), 153; PEYER, *Handbuch I* (wie Anm. 10), 213.
- ¹⁹⁴ PEYER, *Handbuch I* (wie Anm. 10), 215, 224; falls Bern 1354 erneut vor Zürich gezogen ist, dann wohl im Rahmen des Reichsaufgebotes.
- ¹⁹⁵ FELLER *I* (wie Anm. 6), 145 f.; RQ Bern 3, 143⁴ ff.
- ¹⁹⁶ LE FORT (wie Anm. 27), 274 ff. (25. Januar 1350); RQ Bern 3, Nr. 78, 183 ff. (16. Januar 1364).
- ¹⁹⁷ THOMMEN *I* (wie Anm. 26), 266³⁵ ff.
- ¹⁹⁸ RQ Bern 3, Nr. 75, 159 ff.
- ¹⁹⁹ MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7), 119 ff.
- ²⁰⁰ HANS GEORG WIRZ: Zürichs Bündnispolitik im Rahmen der Zeitgeschichte 1291–1353, in: *Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich* 36, 1955, 50 ff.; nach Wirz ist der Zürcher Stadtschreiber Johannes Binder der Schreiber der Urkunde.
- ²⁰¹ MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7), 141 ff.; MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 11 ff.
- ²⁰² MEYER: *Bildung* (wie Anm. 7), 147.
- ²⁰³ Bruno Meyer publiziert eine Fassung des Berner Bundestextes, in der er alle Stellen, die seiner Meinung nach Zitate sind, kursiv setzt (MEYER: *Bildung*, wie Anm. 7, 324 ff.).

- ²⁰⁴ RQ Bern 3, 160²⁹ ff.: Bern habe das Recht, die Waldstätte zu mahnen «... uffe alle die und an alle stett, so uns und alle unser burger und die unser lehen, pfant oder eigen sind ...». Entsprechende Formulierungen fehlen sowohl im Luzerner als auch im Zürcher Bund ganz einfach deshalb, weil sich der Herrschaftsbereich der beiden Städte auf den engsten Umkreis beschränkte.
- ²⁰⁵ RQ Bern 3, 160³⁴ ff.
- ²⁰⁶ HERMANN RENNEFAHRT: Die rechtliche Bedeutung des Bundes Berns mit den Waldstätten, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 42, 1954, 17 ff. (unter Berufung auf Andreas Heusler sen. und jun.).
- ²⁰⁷ RQ Bern 3, MEYER: Bildung (wie Anm. 7), 147.
- ²⁰⁸ Zum Ringgenberger Handel vgl. PEYER, Handbuch 1 (wie Anm. 10), 269; ROBERT DURRER: Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz, und der Ringgenberger Handel, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 21, 1896, 195 ff.; BERNHARD STETTLER; Tschudis Darstellung des Ringgenberger Handels, in: Aegidius Tschudi, Chronicon helveticum 5, Basel 1984, 308 ff.
- ²⁰⁹ RQ Bern 3, 164¹⁸ ff.
- ²¹⁰ Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, bearbeitet von Anton Philipp von Segesser u.a., Luzern 1858 ff., I. 2, 425; WIRZ (wie Anm. 200), 38 ff.
- ²¹¹ WIRZ (wie Anm. 200), 45 ff.; PEYER, Handbuch 1 (wie Anm. 10), 211 f.; MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 18 ff.
- ²¹² MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 17 f.
- ²¹³ MOMMSEN (wie Anm. 12), 156 ff.; ANTON LARGIADÈR: Zürichs ewiger Bund mit den Waldstätten vom 1. Mai 1351, Zürich 1951, 64 ff.
- ²¹⁴ WIRZ (wie Anm. 200), 50 ff.; da sowohl Zürich als auch Luzern an den Verhandlungen beteiligt waren, die zum Bunde mit Bern führten, und sich der Vertragstext partienweise an den Zürcher Bund anlehnen sollte, war es wohl naheliegend, für den Vertragsentwurf die Dienste der Zürcher Kanzlei zu beanspruchen. Nach den Schlussverhandlungen in Luzern am 6. März 1353 wurden die Ausfertigungen der Bündnisurkunde wohl von jenen Angehörigen der drei Kanzleien Bern, Zürich und Luzern geschrieben, die ihre Ratsdelegationen zu den Verhandlungen begleitet hatten (WIRZ, wie Anm. 200, 54).
- ²¹⁵ So ist es kaum haltbar, die Hilferegelung im Berner Bund als im Interesse von Zürich und Luzern formuliert darzustellen (MEYER, SZG 1972, wie Anm. 7, 7, Anm. 17). Im Vertragstext (RQ Bern 3, 162¹¹ ff.) wird die Hilfsverpflichtung Berns an Zürich und Luzern bei Mahnung der Waldstätte genau gleich festgehalten wie die Hilfsverpflichtung Zürichs und Luzerns gegenüber Bern bei Mahnung der Waldstätte. In den drei Beibriefen wird zudem die Hilfeleistung zwischen Bern, Zürich und Luzern gesichert durch das Versprechen der Waldstätte an Bern, auf Mahnung Berns auch Zürich und Luzern zu mahnen, durch das Versprechen der Waldstätte an Zürich und Luzern auf Mahnung der beiden Städte auch Bern zu mahnen, und durch die Erklärung Zürichs und Luzerns an Bern und die Waldstätte, auf Mahnung der Waldstätte auch Bern zu helfen (RQ Bern 3, Nr. 75b, c, d, 166 ff., 7. März 1353). Wenn hier jemand zusätzliche Garantien verlangte (und auch erhielt), dann wohl Bern!
- ²¹⁶ RENNEFAHRT (wie Anm. 206), 16; FELLER 1 (wie Anm. 6), 161 f.; PEYER, Handbuch 1 (wie Anm. 10), 224.
- ²¹⁷ RQ Bern 3, 133²⁸ ff.
- ²¹⁸ RQ Bern 3, 200⁴ ff. (6. Januar 1383).
- ²¹⁹ MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 18 ff.
- ²²⁰ RQ Bern 3, 167⁸ ff.
- ²²¹ Zu den diplomatischen Vorstössen Berns im Umfeld der Belagerungen von Zürich und im Vorfeld des sogenannten Brandenburger Friedens in den Jahren 1351/52 vgl. WIRZ (wie Anm. 200), 53 f.; MEYER, SZG 1972 (wie Anm. 7), 22.

- ²²² Unklar ist bis heute, welche Rolle den innenpolitischen Verhältnissen Berns im Hinblick auf den Bund von 1353 zukommt. In der Literatur hat es sich zwar eingebürgert, vom «Sturz Johann von Bubenbergs», von einer «eidgenössischen Partei» (u.a. mit Philipp von Kien) und einem grossen Umschwung um 1350 (allenfalls auch 1338 und 1364) zu sprechen (FELLER *I*, wie Anm. 6, 157 ff.; PEYER, *Handbuch I*, wie Anm. 10, 223; und ganz besonders MEYER, SZG 1972, wie Anm. 7, 13 ff.). Der einzige, der die Verhältnisse um 1350 bisher genauer untersucht hat, ERNST BÄRTSCHI (wie Anm. 141, 108 ff.), betont demgegenüber aber ausdrücklich, von Sturz und Verbannung Bubenbergs könne (entgegen der Darstellung Justingers) keine Rede sein und Parteiungen wegen aussenpolitischer Richtungskämpfe liessen sich nicht nachweisen. Eine erneute Untersuchung der Verhältnisse müsste wohl eher Johann von Bubenberg in Beziehung setzen zu italienischen und oberdeutschen Stadtyrannen und an die Verfassungskämpfe zwischen Stadtadel, Kaufmannspatriziat und Zünften in zahlreichen Kommunen anknüpfen.
- ²²³ Lorenz und Werner Münzer, Ulrich Baumgartner, Otto und Stefan Guttweri, Mathias und Imer Bogkes u.a.
- ²²⁴ So etwa beim Entsatz von Mülönen, das sich im Pfandbesitz von Otto Guttweri befand (1331?).
- ²²⁵ Besonders auffällig bei den Herren von Weissenburg.
- ²²⁶ Vgl. die Verkäufe und Burgrechte der Grafen von Aarberg, Neuenburg, der Herren von Weissenburg, Brandis, Turm, Raron, des Klosters Interlaken u.a.
- ²²⁷ Zur Stadterweiterung von 1344–1346 vgl. PAUL HOFER: *Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern. Die Stadt Bern I*, Basel 1952, 82 ff.
- ²²⁸ Das zeigen etwa die Verhältnisse im Frutigland oder in Thun.
- ²²⁹ Vgl. etwa das Burgrecht der Stadt Unterseen mit Bern vom 16. Mai 1337 (RQ Bern 3, Nr. 57, 103).
- ²³⁰ Das bedeutendste Landfriedensbündnis, dem Bern beigetreten ist, geht auf Königin Agnes zurück (Quellenwerk *I*, 3, wie Anm. 177, Nr. 19, 11 ff.).
- ²³¹ Zum Beispiel beim Haslital (RQ Bern 3, Nr. 50, 86 ff.).
- ²³² Zur Politik Österreichs im Alpenvorraum im ausgehenden 14. Jahrhundert vgl. WALTER SCHAUFELBERGER: *Spätmittelalter*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte I*, Zürich 1972, 243 ff. (mit weiteren Literaturangaben).
- ²³³ FELLER *I* (wie Anm. 6), 163.
- ²³⁴ BERNHARD STETTLER (wie Anm. 2, 756) charakterisiert die unterschiedliche Ausgangslage mit den Worten: «Im Unterschied etwa zur Reichsstadt Bern, die im 14. Jahrhundert weitgehend von zweitrangigen Adels- und Ministerialengeschlechtern umgeben war, hatte Zürich das historische Pech, mitten im Gebiet der Herzöge von Österreich zu liegen, und Luzern, habsburgische Landstadt zu sein.»
- ²³⁵ Äusseres Zeichen für die Annäherung Berns an die Eidgenossenschaft ist etwa die Mitunterzeichnung des Sempacherbriefes vom 10. Juli 1393; vgl. dazu BERNHARD STETTLER: *Untersuchungen zur Entstehung des Sempacherbriefes*, in: Aegidius Tschudi, *Chronicon helveticum 6*, Basel 1986, 14*ff.

Staat und Obrigkeit in Bern zwischen Reformation und Revolution

Von François de Capitani

1. Rahmenbedingungen und Umfeld

Im 16. Jahrhundert hatte Bern seine grösste territoriale Ausdehnung erreicht. Man schätzt die Zahl der Einwohner des bernischen Herrschaftsgebiets im 16. Jahrhundert vorsichtig auf etwa 150 000, eine Zahl, die mehr als Grössenordnung verstanden werden muss denn als zuverlässige Angabe.¹ Um diese Zeit zählte die Stadt um die 6000 bis 7000 Einwohner. Im Verlauf des Ancien régime stiegen die Bevölkerungszahlen. Am Ende des 18. Jahrhunderts regierte Bern über etwa 400 000 Einwohner, die Stadt zählte nun um die 12 000 Einwohner. Es war kein kontinuierliches Wachstum; Krankheiten und Krisen brachten immer wieder Rückschläge, und erst nach 1700 setzte ein beschleunigtes Wachstum ein. Krankheiten, Armut, Hungersnöte und Kriege bildeten im 16. und 17. Jahrhundert den allgegenwärtigen Hintergrund des Lebens. Der Mangel war stets präsent, nur die wenigsten Einwohner in Stadt und Land waren davor gefeit. Jede Generation kannte Krisen, für den grossen Teil der Bevölkerung waren Hunger, Krankheit und Kälte immer wiederkehrende Bedrohungen. Bern unterschied sich hier kaum von seinen Nachbarorten.

Im Zentrum unserer Untersuchung soll die Frage nach der bernischen Obrigkeit stehen, den Rahmenbedingungen, in die sie gestellt war, ihren wachsenden Aufgaben in der frühen Neuzeit, ihrem Selbstverständnis und dessen Wandel. Auf verschiedenen Ebenen veränderten sich im 16. Jahrhundert die Lebensräume, die Beziehungsnetze, die auf Bern einwirkten und in die Bern eingebunden war. Zu den bestehenden Bündnisgeflechten und Wirtschaftsbeziehungen, die sich im späten Mittelalter herausgebildet hatten, kamen neue hinzu, die neue Abhängigkeiten und Einflussnahmen mit sich brachten. Die Eidgenossenschaft mit ihren komplexen politischen und wirtschaftlichen Wechselbeziehungen blieb zwar weiterhin das wichtigste Bezugsnetz, doch bisher unbekannte globale, europäische und regionale Räume begannen das bernische Leben zu prägen.

Das Ausgeliefertsein nahm in der frühen Neuzeit eine neue Dimension an: nicht nur die regionalen und europäischen Wirtschaftskonjunkturen bestimmten nachhaltig das Leben in Bern, zum ersten Mal wurden auch globale Handels- und ganz besonders Währungsmechanismen bestimmend. Ohne dass sich die Menschen der Mechanismen hätten bewusst werden können, hatten sich die globalen Wirtschaftskräfte verändert. Die spanischen und portugiesischen Eroberungen in Amerika und im Fernen Osten beeinflussten die Handelsströme der ganzen Welt. Von Amerika bis China

etablierte sich zuerst zögernd, dann immer nachhaltiger ein Austausch von Waren und Währungen, denen die kleinräumigen Wirtschaftsstrukturen unseres Landes ausgeliefert waren. Bisher ungeahnte Mengen von Silber und Gold flossen im 16. Jahrhundert nach Europa. Neue Produktionstechniken erlaubten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Peru eine Silberproduktion, die alles bisher in Europa Dagewesene in den Schatten stellte. Die Krise des 17. Jahrhunderts war auch eine Krise der Edelmetalle; erst mit dem 18. Jahrhundert – nach der Entdeckung neuer, sehr ergiebiger Silberlager in Mexiko – floss das Währungsmetall wieder in grösseren Mengen in die europäische Wirtschaft, belebte den Austausch und bildete einen unabdingbaren Faktor des wirtschaftlichen Aufschwungs, ohne dass solche Phänomene anders denn als unheimliche Mächte hätten angesehen werden können.²

Ein zweites, ebenfalls neues Bezugssystem, in das Bern in der frühen Neuzeit eingebunden war, bildete die Welt des Protestantismus. Die Solidarität beschränkte sich nicht auf die reformierten Orte der Eidgenossenschaft; zum reformierten Weltkreis gehörten ebenso die Pfalz, die Niederlande, Schottland, reformierte Gebiete Ungarns und bald auch englische Kolonien in Amerika. Die Kontakte blieben über die ganze Zeit des Ancien régime bestehen, der Austausch von Studenten, Bildungsreisen und Briefwechsel förderten diese protestantische Solidarität in einer Zeit der immer wiederkehrenden Verfolgungen. In der Synode von Dortrecht – ironisch als «protestantisches Konzil» betitelt – suchten die Protestanten aller Länder ihre Gemeinsamkeiten festzuschreiben; die Aufnahme von Glaubensflüchtlingen gehörte zu den moralischen und politischen Pflichten. Dazu zählten nicht nur die Hugenotten nach der Aufhebung des Edikts von Nantes, sondern auch die «Königsmörder» – die englischen Republikaner nach der Restauration der Monarchie 1660.³

Noch in eine dritte Richtung öffnete sich die bernische Welt: die Eroberung der Waadt hatte Bern an den französischsprachigen Kulturkreis gebunden. Hatten die bernischen Behörden zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch recht unwirsch auf französische Schreiben reagiert, da deutsch die gute eidgenössische Sprache sei, so änderte sich dies rasch. Französisch war mehr als eine modische Marotte der gebildeten Stände, es war eine der Schriftsprachen, in gewissen Bereichen sicher ebenso wichtig wie das Hochdeutsche und bald wichtiger als das Latein. Französisch war nicht nur eine kulturelle Herausforderung; die Politik Berns wurde zweisprachig, und damit erhöhten sich nochmals die Anforderungen an die Ausbildung der Magistraten.⁴

2. Die reformierte Obrigkeit und die Aufgaben des Staates

Die langsame, aber stetige Erweiterung des staatlichen Einflusses in alle Bereiche des Lebens hinein, die Übertragung immer neuer Aufgaben an die Staatsmacht, bildete den Hintergrund für das Entstehen des bernischen aristokratischen Regierungssystems. Die Erweiterung der staatlichen Aufgaben ging Hand in Hand mit der Erweiterung



Auf der Rundscheibe von 1539 führen um das Wappen des Peter von Graffenried (1507–1562) acht Bären die geistlichen und weltlichen Aufgaben der Obrigkeit vor Augen. Vier Bären proklamieren die geistlichen Prinzipien: *Zv firderen Gotes Wort vnd Leer – dz ein ieder nit me verwalt, dan im von Got ist geben Gwallt – so megend wir bliben in einigkeit, vnd wer es allen Firsten leid – mit ernstlichem Gebet zv goetlicher Eer.* Auf der rechten Seite werden die weltlichen Aufgaben der Obrigkeit vorgestellt: *«Zv beschirmen die Gerechtigkeit – zv entschiten vnser Vaterland – vnd zu hanthaben vnser Friheit – zv behieten die Fromen vor Schmach vnd Schand.»* (Bernisches Historisches Museum, Depostium, Inv. Nr. 20210)

der staatlichen Kompetenzen. Allerdings finden wir von der Reformation bis zur Revolution nicht eine einfache und lineare Entwicklungslinie in der Ausgestaltung der Obrigkeit. Erscheinungsbild und Selbstverständnis der Obrigkeit änderten sich seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert von Grund auf.

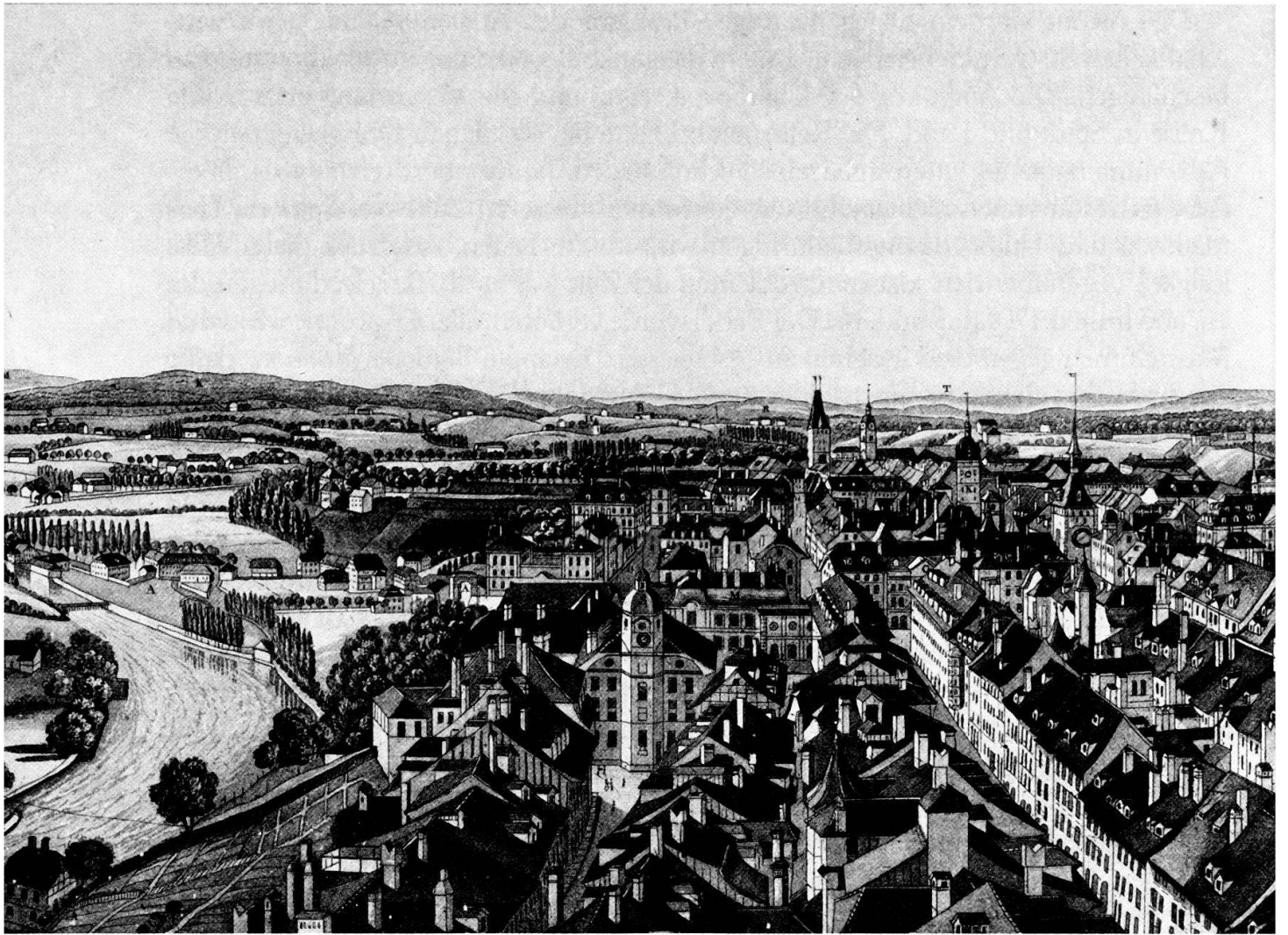
Wenn auch die Institutionen bis zur Revolution sich nur wenig änderten, so gerieten doch im 18. Jahrhundert zwei fundamentale weltanschauliche Grundüberzeugungen ins Wanken, ohne die das Verständnis der alten Obrigkeit und ihrer Handlungen nicht möglich ist. Zu den unerschütterlichen Vorstellungen der reformierten Denker der frühen Neuzeit gehörte der Glaube, in der Endzeit zu leben, in den letzten Jahren vor dem grossen Weltgericht, das nach der Reformation kommen musste. Die Zeit der Menschheit ging ihrem Ende entgegen. Die zweite Grundüberzeugung war, dass der Mensch in seinem Innersten schlecht, abgrundtief schlecht sei. In der fünften Frage des Heidelberger Katechismus wurde schon den kleinen Kindern eingeprägt: «Ich bin von Natur geneigt, Gott und meinen Nächsten zu hassen.»⁵ Die Aufgabe der Obrigkeit war es also, in den letzten Zeiten der Welt den steten Kampf gegen das Böse in jedem Menschen aufzunehmen. Der Berner Synodus hatte in unerbitterlichen Worten die Konsequenzen für die Obrigkeit festgehalten: «Von Natur aus sind die Untertanen gegen ihre Obrigkeit und die Armen gegen die Reichen aufrührerisch, ungehorsam und widerwillig. Darum ist eifrig darauf zu achten, dass die weltliche Obrigkeit in ihrer Bedeutung, wie sie Gott eingesetzt hat, geachtet und dem unverständigen Volk eingeprägt wird.»⁶ Die Obrigkeit erhielt ihre Legitimität, indem sie sich als Damm gegen das allgegenwärtige Böse verstand. Nur als providenzieller Auftrag konnte dies verstanden werden, denn nur von Gott konnte die Gnade der Erlösung vom Bösen kommen.

Der Ausbau einer immer strafferen Verwaltung entsprang nicht so sehr der Machtgier, sondern bildete die Kehrseite immer neuer Aufgaben, vor die sich der Staat gestellt sah. Häufiger war es ein Reagieren auf unerwartete Probleme als ein von langer Hand geplantes Agieren.

Besonders deutlich lässt sich dies im Ausbau der Armee zeigen.⁷ Die Anforderungen an die Bewaffnung und die Organisation stiegen kontinuierlich. Aus einer zusammengewürfelten Schar von historisch gewachsenen Kontingenten wurde im Verlauf des 16. und beginnenden 17. Jahrhundert schrittweise eine effiziente und moderne Organisation. Die Feuerstättenzählung von 1560 bildete eine verwaltungstechnische Voraussetzung, um eine Reorganisation überhaupt an die Hand nehmen zu können. Diese frühstatistische Erhebung der wehrfähigen und wehrpflichtigen Bevölkerung zeigt deutlich die Absicht einer tiefgreifenden Erfassung und Kontrolle der ganzen Bevölkerung durch die Obrigkeit. In mehreren Schritten wurden die sehr verschiedenen Kontingente der Armee 1572 in 24 Fähnlein zusammengefasst und schliesslich 1628 in sieben Regimenten aufgeteilt, die sich nicht an gewachsenen historischen Strukturen, sondern an geographischen Einteilungen orientierten. In allen Gebieten der staatlichen Organisation finden wir diese fortschreitende Straffung der Verwaltung, die eine Folge des Anwachsens der gestellten Aufgaben war.⁸

Die Armut war ein allgegenwärtiges Problem des Ancien régime.⁹ Die wirtschaftlichen Strukturen vermochten nicht die ganze Bevölkerung zu ernähren und zu beschäftigen. Die Angst vor der Überbevölkerung und der Verarmung erfasste alle Kreise in Stadt und Land. Die Reformation hatte der weltlichen Obrigkeit auch die Armenunterstützung übertragen, doch schon im 16. Jahrhundert reichten die überlieferten Institutionen nicht mehr aus, der immer grösseren Zahl von Bettlern, Heimatlosen und Unterstützungsbedürftigen wirksam zu helfen. Ausdruck dieser Hilflosigkeit gegenüber den sozialen Problemen der Zeit waren die Bettelordnungen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts. Der Bettel wurde verboten, allerdings ohne wirksame Massnahmen gegen die Ursachen zu beschliessen. Ertrappte Bettler wurden ins dafür errichtete Zuchthaus eingesperrt oder gar zu Galeerenstrafen verurteilt. Um den Bettel zu bekämpfen, wurden Betteljagden durchgeführt. In einer Grossaktion wurden binnen weniger Tage in einem bestimmten Gebiet alle Bettler zusammengetrieben, bestraft und ausser Landes gewiesen. Doch mit Betteljagden konnte das gravierende Problem der Armennot nicht gelöst oder auch nur gemildet werden. Die Einrichtung eines modernen Armenwesens ging Hand in Hand mit der Klärung der Bürgerrechte. Schon im 16. Jahrhundert war an der Tagsatzung beschlossen worden, dass jeder Stand für seine Armen aufzukommen hatte. Innerhalb der Orte sollten die Kirchgemeinden für die Versorgung der Armen zuständig sein. Dieser Grundsatz war aber erst durchführbar, als die Aufgaben der Gemeinden und das Heimatrecht näher definiert waren. Unterstützungsbedürftig waren in der Regel ja gerade jene, deren Heimatrecht nicht eindeutig war, und jede Gemeinde setzte alles daran, ihre Zuständigkeit für die Armen zu bestreiten. In mehreren Etappen wurde im 17. Jahrhundert die Armenunterstützung den Dorfgemeinden überbunden und ihnen die Verantwortung für alle ihre Einwohner übertragen. Ihren Abschluss fand die Entwicklung in der grossen Bettelordnung von 1676. Jedem Berner wurde eine Heimatgemeinde zugewiesen und ihr die entsprechenden Aufgaben überbunden. In der Stadt Bern hatte die Klärung der Frage nach dem Bürgerrecht schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts ihren Abschluss gefunden. Die Zünfte waren die Grundeinheiten der bernischen Burgerschaft geworden, und es war nur noch ein kleiner Schritt, bis ihnen, wie den Gemeinden der Landschaft, das Armenwesen übertragen wurde. In der Landschaft ging die Armenpflege von den Kirchgemeinden auf die Dorfgemeinden über, in der Stadt von der Kirchgemeinde auf die Zünfte.

Die immer tiefergreifende Integration aller Untertanen in den Staatsverband bildete dabei einen der entscheidenden Aspekte dieser Entwicklung. Die enge Verbindung von weltlicher und geistlicher Macht ermöglichte die Schaffung von Kontrollinstrumenten, wie den Chorgerichten.¹⁰ Die Ausgrenzung marginaler Gruppen, die sich diesem Druck widersetzten, zeigt die Härte, mit der die Entwicklung des modernen Staates verbunden war. Die gnadenlose Verfolgung der Täufer bis ins 18. Jahrhundert muss in diesem Zusammenhang gesehen werden.¹¹ Auch der Hexenwahn, der besonders im Waadtland im ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhundert einen traurigen Höhepunkt erreichte, kann als Symptom der Spannungen zwischen Integration und



Bern, Panorama vom Münsterturm nach Westen, um 1850. Der Bereich des ehemaligen Barfüsserklosters wird nach der Reformation zum Zentrum der Gelehrsamkeit: Die 1572–1582 erbaute Lateinschule schliesst mit ihrem markanten Treppenturm die Herrengasse nach Westen ab. Daneben sind links die Dächer der alten Hochschule zu erkennen. Auf der rechten Seite umschlossen der Flügel der Bibliotheksgalerie mit ihren naturhistorischen und historischen Sammlung und die 1787 zur Stadtbibliothek bestimmte Ankenwaage seit 1804 den Botanischen Garten. Das 1713 neu gebaute Inselspital und die 1789–1791 errichtete Neue Münzstatt an der südlichen Kante des Aarehangs sind mit dem Grossen Kornhaus von 1711–1715 (am rechten Bildrand) Beispiele, wie in den schlecht genutzten Randzonen des mittelalterlichen Stadtkörpers Raum für die Baubedürfnisse des modernen Staates gefunden wurden. (Staatsarchiv Bern, T.GD.29, Ausschnitt).

Ausgrenzung gedeutet werden.¹² Die Modernisierung des Staates, sein stetes Ausgreifen in alle Lebensbereiche stiess auf Opposition, sowohl in der Stadt wie auf der Landschaft. Der Verlust der alten Rechte, die Modernisierung gewachsener politischer Strukturen war immer auch ein Verlust von Autonomie. Das politische Klima des Ancien régime in Bern war nie spannungsfrei; allerdings überlagerten sich oft die Spannungsfelder, so dass sie sich gegenseitig lähmten, dass die Oppositionen latent

blieben und nur in seltenen Fällen zum offenen Widerstand eskalierten konnten. Dieses «Pulverfass» setzte der Modernisierung und Straffung des Staates Grenzen. Es war unter diesen Umständen kaum möglich, neue Steuern oder Abgaben einzuführen, so dass die Möglichkeiten des Staates beschränkt blieben. Wie in den anderen Orten der Eidgenossenschaft konnte kein grosser Beamtenapparat, geschweige denn ein stehendes Heer aufgestellt werden. So blieben die lokalen Verwaltungsstrukturen erhalten, auf die sich der Staat abstützen musste.¹³ Peter Bierbrauer zeichnet ein zutreffendes Bild des bernischen Staates im 17. Jahrhundert, wenn er schreibt: «Der frühmoderne Berner Staat funktionierte, wenn man die Erfüllung elementarer Aufgaben im Bereich von Rechts- und Friedenswahrung, von Militär- und Kirchenorganisation als Massstab zugrundelegt, aber er funktionierte mit übergroßem Reibungsverlust, die auf das Ungleichgewicht zwischen obrigkeitlichem Anspruch und effektiver obrigkeitlicher Macht oder – anders gewendet – auf das Missverhältnis zwischen dem tatsächlichen politischen Gewicht der Untertanen und ihrer Beteiligung an staatlichen Entscheidungsprozessen zurückzuführen sind.»¹⁴

Regieren im Ancien régime war eine schwierige Gratwanderung zwischen städtischer und ländlicher Opposition, zwischen beschränkten Aktionsmöglichkeiten und wachsendem Reaktionsbedarf. Die immer höheren Anforderungen an den Staat bedeuteten auch eine wachsende Herausforderung an die Regierenden, an ihre Ausbildung, ihre Erfahrung und ihre Abkömmlichkeit. Die Distanz zwischen Regierenden und Regierten wurde grösser; die Ausbildung eines eigentlichen Magistratenstandes innerhalb der bernischen Bürgerschaft muss auch auf diesem Hintergrund gesehen werden. Die Entstehung der bernischen Aristokratie geht Hand in Hand mit dem Ausbau des frühneuzeitlichen Staates.¹⁵ Im «Kurzen Christlichen Unterricht auf Gottes Wort» fasste die Obrigkeit nach in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die wichtigsten politischen Grundsätze zusammen. Es handelt sich, vereinfacht gesagt, um das erste Staatskundelehrmittel Berns. Im «Gebet für die Obrigkeit» werden mit einem einfachen Bild Aufgaben und Stellung der Obrigkeit dargestellt: «... dass sie [die Obrigkeiten] ähnlich seyen einem grossen starken weit-ausgebreiteten Baum, von dessen Esten man Schatten und Schermen, Schutz, Schirm und Nahrung haben könne.»¹⁶ Sowohl die mannigfaltigen Aufgaben kommen hier zum Ausdruck, wie auch der unüberwindliche Graben zwischen Regierenden und Regierten.

3. Das Berner Stadtbild als Spiegel des Ausbaus des frühneuzeitlichen Staates

Hand in Hand mit dem Ausbau des Staates wurde das Gesicht der Stadt immer mehr dadurch bestimmt, dass sie die Hauptstadt des Landes war. So wandelte sich auch das Gesicht und das Leben der Stadt mit dem Wandel der öffentlichen Aufgaben. Noch heute begegnet uns der Ausbau des modernen Staates im 16. und 17. Jahrhundert im

Stadtbild auf Schritt und Tritt.¹⁷ Besonders in den Bereichen der Sicherheit und der Wohlfahrt erweiterten sich die Aufgaben des Staates enorm. Wir haben schon gesehen, wie die moderne Kriegsführung eine tiefgreifende Neuorganisation der Armee mit sich brachte. Die moderne Ausrüstung verlangte aber auch neue Bauten wie Zeughäuser, deren erstes 1560 in Bern gebaut wurde, und ganz besonders den massiven Ausbau der Befestigungen.¹⁸ Aus den Memoiren des französischen Architekten Agrippa d'Aubigné, der mit der Planung der Stadtbefestigung betraut war, können wir die Spannungen ermessen, die damit verbunden waren. Die Menschen waren sich durchaus bewusst, dass ein solches Werk auch den Bruch mit althergebrachten Rechten und Gewohnheiten einschloss: «Ein erneuerter Besuch fand 1622 statt. Nachdem ich mich drei bis vier Monate daselbst aufgehalten hatte, unternahm ich es, den Platz regelmässig zu befestigen und zwar wider das Gutachten derer, welche die Kriegsbaukunst verstehen wollten und ungeachtet des Widerwillens der angesehensten Männer dieser Stadt und der Gesetze und Gewohnheiten dieses Landes, die diesem Vorhaben zu widersprechen schienen. Endlich machte ich dem Magistrat die Notwendigkeit des Unternehmens so begreiflich, dass niemand mehr gegen die Ausführung desselben einzuwenden wusste. [...] Das gemeine Volk in Bern hatte einen solchen Abscheu vor aller Art von Befestigungen und war so sehr in seine «Feldmacht» vernarrt, von welcher es glaubte, dass es im Stande wäre, die Stadt gegen alle Gefahren zu schützen, dass gleich bei der ersten Miene, die man machte, mit dem Festungsbau anzufangen, einige Betrunkene ihre Hellebarden ergriffen, zum Tor hinaus rannten und in einem fort schrien, man müsse die schelmischen Franzosen, die zu ihnen gekommen seien, um ihre alten Gesetze und Gewohnheiten zu verletzen, alle ins Wasser werfen und ertränken. Allein dies alles schreckte mich von der Ausführung meines Entwurfes nicht ab [...]. Nach verrichtetem Gebet und Absingen eines Psalmes, im Beisein des ganzen Magistrats, bat ich den Herrn Amtsschultheissen Manuel den ersten Pfahl einzuschlagen; allein dieser übertrug mir die Ehre. Ich warf darauf meinen Hut in die Luft, kniete nieder und indess ich den ersten Hammerschlag auf den Pfahl tat, rief ich mit lauter Stimme: «Es geschehe diese Unternehmung zur Ehre Gottes, zur Sicherheit und Zierde der Stadt Bern und zum Wohl aller verbündeten Schweizer.»¹⁹

Mit der Reformation ging die Sorge für das höhere Schulwesen in die Verantwortlichkeit des Staates über. Der Ausbildung der Pfarrer und Theologen kam im reformierten Staat eine zentrale Bedeutung zu. Auf dem Areal des ehemaligen Barfüsserklosters entstand die «Hohe Schule» und die immer wichtiger werdende Bibliothek. Als Gegenstück zur Junkerngasse, dem traditionellen Quartier der weltlichen Macht, entstand um die Herrengasse eine Art «Quartier latin», ein Zentrum der Gelehrsamkeit und geistlichen Macht.²⁰

Der Ausbau der Fürsorgeaufgaben bildet das eindrücklichste Beispiel, wie das Anwachsen der Staatsaufgaben mit einer Differenzierung der Institutionen einher ging. Im Mittelalter waren den Spitälern viele Aufgaben übertragen: sie waren Krankenhäuser, aber auch Orte, wo die Armen, Alten und Kranken versorgt wurden, manchmal auch Waisenhäuser. Auch in Bern hatten die Spitäler solche Aufgaben. Im Zug der



Bern, Heiliggeistkirche und das neue Grosse Spital, um 1743; Aquarell von Jakob Samuel Weibel nach einem Ölgemälde von Johann Grimm. Das Niedere Spital im ehemaligen Predigerkloster und das Obere Spital bei der Heiliggeistkirche wurden 1715 zum Grossen Spital zusammengeschlossen. Das 18. Jahrhundert setzte damit die mit der Reformation beginnende Entwicklung fort, welche die vielfältigen Fürsorgeeinrichtungen des Spätmittelalters auf wenige, wohldotierte Institutionen konzentrierte. Der bei der Vereinigung der beiden Spitäler in Aussicht genommene Neubau wurde durch jahrelange Auseinandersetzungen über den Standort verzögert, bis der aus Frankreich hinzugezogene Architekt Joseph Abeille den Platz zwischen den Toren vorschlug. Nach seinen Plänen wurde 1734–1742 das Gebäude errichtet, welches bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts als grösste und schönste Berns galt. Vorausgegangen war 1726–1729 der Neubau der Heiliggeistkirche. (Bernisches Historisches Museum, Inv. Nr. 20693)

Reformation war das Predigerkloster zum Grossen Spital bestimmt worden. Nach und nach gliederte sich das Spital in verschiedene Institutionen auf, die sich gezielt einzelnen Aufgaben zuwandten. Das «Inselspital» nahm ab 1643 nur noch Kranke und Verletzte auf, die Versorgung der Armen und Alten konzentrierte sich nun auf auf das Grosse Spital im Predigerkloster, das im 18. Jahrhundert reorganisiert wurde und 1742 den Neubau am heutigen Bubenbergrplatz bezog.²¹ Auch hier differenzierten sich im 17. Jahrhundert verschiedene Aufgaben heraus. Im Jahre 1652 wurde dem Spital ein «Zucht- und Waisenhaus», das neben Waisenkindern auch schwererziehbare Jugendliche und Gefangene betreute, angegliedert. Dieses erste Waisenhaus war allerdings

nicht von langem Bestand; schon 1684 wurde diese Abteilung des Grossen Spitals wieder geschlossen.²² Erst hundert Jahre später, 1757, konnte das Knabenwaisenhaus als selbständige Institution und in einem neuen pädagogischen Kontext gegründet werden, das Mädchenwaisenhaus einige Jahre später, im Jahr 1765. Parallel zu den Waisenhäusern entstand im frühen 17. Jahrhundert das Schallenwerk, in dem Schwerverbrecher sich durch Arbeit der Gesellschaft nützlich machen sollten. Niederländische Vorbilder haben dabei Pate gestanden: die Erziehung zur Arbeit sollte gegen Armut und Verbrechen eingesetzt werden.²³ Konnten neue Anlagen, wie das Grosse Spital oder die Hohe Schule auf den freigewordenen Klosterbezirken untergebracht werden, so musste für die entstehenden Fürsorgeeinrichtungen an den Rand der Stadt ausgewichen werden. Wie ein Kranz legten sich die Neubauten um den mittelalterlichen Kern der Stadt: die Spitäler, Waisenhäuser, Zuchthäuser und ihre Nebengebäude bildeten im Westen, Norden und Süden den Abschluss der Stadt: die Auffächerung der Ausgaben des mittelalterlichen Spitals war in der Stadtanlage sichtbar geworden. Am 1711 bis 1715 erbauten Kornhaus – auch dies ein Bau in direktem Zusammenhang mit den wachsenden Fürsorgeaufgaben des Staates – erinnert im Giebelfeld eine Allegorie an die Selbsteinschätzung der Obrigkeit: Unter dem «Auge Gottes» wird das Wappen Berns von zwei Bären mit Szepter und Richtschwert gehalten. Rechts steht eine Kriegerfigur als Sinnbild der militärischen Stärke und beschützt eine Gruppe von Putten, welche die Früchte des Landes herantragen, links sitzt Ceres, die Beschützerin des Landbaus, und spendet freigiebig ihre Schätze.²⁴

4. Der Aufbruch in ein neues Zeitalter

Eine langsame, fast unmerkliche Verschiebung von Gewichten und Einschätzungen in verschiedenen Bereichen des Lebens veränderten seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert das Bild der Gesellschaft und des Staates. Nach und nach verblassten die alten Vorstellungen einer letztlich allumfassenden Christenheit als Heilsgemeinschaft. Mit dem westfälischen Frieden war Europa pragmatisch als eine Ansammlung souveräner Staaten definiert worden. Auch Bern legte nun die letzten Zeichen des reichsstädtischen Gewandes ab. Nicht mehr die Stadtgemeinde bildete das Fundament der Herrschaft, sondern die abstrakte Souveränität des Staates.²⁵ Auf den Siegeln und Münzen wich die Inschrift «Communitas villae bernensis» der neuen Bezeichnung «Respublica Bernensis». 1714 wurde nach mehreren Anläufen die Schaffung eines neuen Siegels beschlossen, und man war sich der Tragweite des Entschlusses bewusst: «... da schon seit viel und langer Zeit Bern kein Reichsstadt mehr, sondern allerdings independente und souveraine Statt ist.»²⁶ Der abstrakte Staat entstammte zwar im Verständnis der Obrigkeit immer noch der göttlichen Gnade, wurde aber immer mehr auch als Menschenwerk angesehen und war damit auch der Diskussion und der Veränderung unterworfen. Die Zensur griff nicht mehr.²⁷ Der Staat war zum Gegenstand der offenen Diskussion geworden.



Seit 1470, während fast 250 Jahren, benutzte Bern die beiden durch Rudolf von Speichingen gestochenen Stadtsiegel. Das grosse (links abgebildet) wurde nur bei besonders feierlichen Besiegelungen verwendet; das kleine Stadtsiegel dagegen litt durch den häufigen Gebrauch, so dass es schon 1589 als «mechtig verschlissen und verblichen» bezeichnet wurde. Erst nach wiederholten Anläufen – mehrere Siegelstempel wanderten völlig unbenutzt ins Schatzgewölbe – konnte man sich 1714 entschliessen, die spätmittelalterlichen Siegel zu ersetzen. Die drei neuen Siegel – das grosse Standessiegel (rechts abgebildet), das Sekretsiegel und ein kleines Siegel für die Schreiben an die Amtleute – wurden 1716/17 von Justin de Beyer nach den Rissen von Johann Rudolf Huber gestochen.

Ein neues Menschenbild bemächtigte sich unmerklich der Denker und Politiker. Der Mensch und seine Werke wurden nun nicht mehr als abgrundtief schlecht angesehen. Der einzelne Mensch war durchaus verbesserungsfähig, und auch die Gesellschaft sollte eine perfektere werden. So beschreibt Beat Ludwig von Muralt in seinen «Lettres sur les Anglois et les François» den Philosophen durchaus mit einer positiven Wertung folgendermassen: «... le philosophe, c'est à dire l'homme qui veut mettre en pratique ses idées.»²⁸ Der «bon sens» des Philosophen sollte als Richtschnur des Handelns gelten. Die Engländer werden als «peuple de bon naturel» (good natured people)²⁹ dargestellt. Der Bruch des vom Pietismus beeinflussten Beat Ludwig von Muralt mit der Orthodoxie bedeutete ebenso einen Bruch mit ihrem Menschenbild. Aus einem neuen Menschenbild, das langsam das Weltbild der Regierenden und der Regierten zu prägen begann, entstanden auch die Grundlagen eines neuen Staatsverständnisses, das mit den Grundüberzeugungen der reformierten Tradition brach. Einige Beispiele mögen dies illustrieren.

Seit dem Spätmittelalter gehörte das Vorbild der Antike in den europäischen Republiken zu den wichtigen Elementen einer Legitimation der eigenen Staatlichkeit, doch hatte man sorgfältig darauf geachtet, diese immer in Harmonie mit der christ-

lichen Tradition und Heilslehre zu bringen. Langsam, fast unmerklich, wurde der alte Begriff der christlichen Obrigkeit im 18. Jahrhundert vom Begriff des abstrakten Staates abgelöst. Hatte man seit der Reformation in der festen Überzeugung gelebt, dass das Ende der Welt nahe sei, so begann man nun den Aufbruch in ein neues, besseres Zeitalter zu proklamieren. Dieses bessere Zeitalter sollte direkt an die Antike anschliessen. In seiner konsequentesten Formulierung finden wir diesen Gedanken in einer Rede Philipp Albrecht Stapfers, die er 1792 vor dem Politischen Institut hielt: «Es [das Menschengeschlecht] hätte dann nicht, in der Geschichte seiner Veredlung den Verlust einer Zeitepoche von sechszehn Jahrhunderten zu bereuen, die jetzt fast keinen Beytrag zur Vervollkommnung der Menschengattung aufweisen können, hingegen in den Annalen des Aufkeimens seiner Würde eine Lücke ausmachen, welche in weltbürgerlicher Absicht das siebenzehnte Jahrhundert unmittelbar an das erste anschliesst.»³⁰ Mittelalter und frühe Neuzeit – mitsamt der Reformation – werden verdrängt: die Gegenwart schliesst unmittelbar an das Goldene Zeitalter Roms an. Besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts versuchte der bernische Staat bis in Details hinein, sich als der würdige Nachfolger der alten römischen Republik zu erweisen. Rom war allgegenwärtig. Nicht nur zwischen den Institutionen der beiden Gemeinwesen, auch zwischen den Trägern des Staates wurden Vergleiche gezogen. Die bernische Aristokratie verglich sich mit dem Patriziat der römischen Frühzeit, wo ein Cincinnatus vom Pflug weg zu den höchsten Ämtern gerufen wurde. Grundbesitz, Kriegsdienst und Magistratur sollten die einzigen Geschäfte sein, denen sich ein Berner Patrizier zuwenden durfte. Nur damit glaubte man den republikanischen Grundsätzen der Einfachheit und der Tugend zum Durchbruch zu verhelfen. So wurde schliesslich den Mitgliedern der Räte im 18. Jahrhundert die Beteiligung an Handelsgeschäften untersagt.³¹

Ein weiteres Indiz für ein neues Staatsverständnis ist der Einbezug des ganzen Territoriums in das Staatsdenken. Bern war nicht mehr die alte Reichsstadt mit ihren Untertanengebieten, es war ein Territorialstaat geworden, mit einem Staatsgebiet und einer Hauptstadt. Der Henziaufstand von 1749 war auch ein Aufeinanderprallen dieser beiden Grundkonzeptionen.³² Als es Ende des 18. Jahrhunderts darum ging, den Kreis der regierenden Familien nicht noch kleiner werden zu lassen, entschloss man sich zu einer vorsichtigen Öffnung des Bürgerrechts. Dabei wurde aber nicht daran gedacht, stadtbernische Familien, die bisher nicht zur Bürgerschaft hatten gelangen können, aufzunehmen. Aus dem ganzen Staatsbereich sollte die Ergänzung geschehen, jede dritte neuaufgenommene Familie sollte aus dem Waadtland stammen. Die Aristokratie verstand sich nicht mehr als führende Schicht der Stadtgemeinde, sondern als Regierungselite des gesamten Landes.³³ Das alte Rathaus wurde nun als nicht mehr zeitgemäss angesehen. Nur die Revolution konnte verhindern, dass ein monumentaler Neubau im klassizistischen Stil errichtet wurde, als Symbol dieses neuen staatlichen Selbstbewusstseins.³⁴ Die Kontinuität zur eigenen mittelalterlichen und reformatorischen Tradition trat damit in den Hintergrund. Die bernischen Geschichtsschreiber des 18. Jahrhunderts sahen sich vor die schwere Aufgabe gestellt, eine säkularisierte staatsrechtliche Begründung des Regiments geben zu müssen.³⁵

Im Anspruch bestimmten weiterhin Staat und Kirche alle Bereiche des öffentlichen Lebens des Ancien régime. Das Entstehen einer Öffentlichkeit neben diesen Institutionen hat im 18. Jahrhundert in Bern wie überall das gesellschaftliche Leben entscheidend geprägt. Die Stadt Bern, deren Gesicht seit der Reformation derart stark durch das politische Leben bestimmt war, erlebte durch die Spannung von Althergebrachtem und Neuem ein kulturelles Leben, das schon damals gerade durch seine Ambivalenz faszinierte. In den Salons und literarischen Gesellschaften entstand eine neue Geselligkeit. Sigmund von Wagner hat in seinen «*Novae Deliciae Urbis Bernae*» in verklärender Weise, aber sehr treffend die Etappen dieser aufklärerischen Soziabilität nachgezeichnet.³⁶ Die neue Geselligkeit vereinigte Männer und Frauen zum gemeinsamen Gespräch, zum Spiel und Musizieren. Tee, Kaffee und Schokolade belebten die Diskussionen und ersetzten teilweise den allgegenwärtigen Wein. Sigmund von Wagner hat den Beginn dieser neuen Geselligkeit beschrieben: «Im Jahre 1693 hatte ein Berner Vinzenz Stürler, Brigadier in holländischen Diensten eine vornehme Holländerin, Namens Marguerite de Tallon von Hellenegg, deren Mutter eine Französin Namens de La Nore war, geheiratet und bald darauf nach Bern gebracht. Da derselben die damalige bernische Lebensart bald zu altväterisch und langweilig vorkam, so suchte sie unter ihren neuen Verwandten und Bekannten Personen beiderlei Geschlechts doch alles Verheirathete zusammen, welche nach dem bei ihr und in Frankreich gewohnten gesellschaftlichen Ton, eine reguläre Abendgesellschaft zu bilden geneigt wären. Leicht fand sich bald eine genügsame Anzahl um 4 bis 6 Parthien, vorerst nur an Sonntag Abenden in Aktivität setzen zu können. Die Herren waren meist schon ausser Dienst getretene holländische Obersten oder Hauptleute, die Damen meist im Waadtland auf Vogteien oder den Bernern gehörenden Herrschaften oder Rebgütern erzogene Personen, denen die französische Sprache und französische Sitten nicht ganz unbekannt waren. Nach holländischer Art ward daselbst nur Thee, Butter und feines Backwerk serviert und nachher auch Tarok gespielt, als dasjenige Kartenspiel, das damals in Holland am beliebtesten und allen holländischen Offizieren beinahe so unentbehrlich war als das Brot. Als diese neu eingeführte Art die Abende zuzubringen in kurzem zuerst in der Nachbarschaft, dann nach und nach von Haus zu Haus bekannt wurde, so erschrak manche fromme, nur an das bisherige gewohnte fromme Seele über diese Neuerung und prophezeite allerhand Böses. Warum denn Apothekertrank statt gesunden Weins, frage man sich, warum das luftige geschmacklose Backwerk gegen unsere bisherigen soliden und schmackhaften Kuchen und Turten?»³⁷ Nicht mehr Stand und Geburt allein zählten in der Gesellschaft; Besitz und Bildung öffneten ebenfalls den Weg in die gesellige Welt des 18. Jahrhunderts, deren Ideale auch als Vorwegnahme der politischen Strukturen der Revolutionszeit und des 19. Jahrhunderts angesehen werden können.³⁸

Schon 1687 hatte man im Ballenhaus mit Theateraufführungen begonnen, doch der Bau eines eigentlichen Theaters blieb unstritten. Als schliesslich der Bau des Hôtel de Musique 1770 Wirklichkeit wurde, durften im Theatersaal nur Bälle und musikalische Aufführungen veranstaltet werden; die strikte Ablehnung eines festen öffentli-

chen Theaters blieb bis zur Revolution bestehen. Die Lockerung des seit der Reformation recht strengen Tanzverbots bildete so einen wichtigen Einschnitt für das Gesellschaftsleben Berns. In den grossen Bällen des ausgehenden 18. Jahrhunderts sehen wir die wichtigsten Anliegen der neuen Geselligkeit vereinigt: Männer und Frauen treffen sich ungezwungen, nicht die ständische Ordnung bestimmt das Geschehen auf dem Tanzboden, sondern Zuneigung und Zufall.³⁹

In der Debatte um den Luxus prallten die Meinungen aufeinander. Scharfsinnig hat Albrecht von Haller den Standpunkt der alten Obrigkeit in seinem Staatsroman «Fabius und Cato» auf den wesentlichen Punkt gebracht. Er verzichtet auf moralische oder theologische Argumentationen, die sonst die Luxusdebatte so unergiebig machten, und verweist darauf, dass die Freigabe der Luxusgesetzgebung einer Umkrempe- lung der gesellschaftlichen Hierarchie und ihrer Distinktionsmerkmale gleichkommt: «Die Besitzer des Glanzes und des Überflusses sehn sich, und die ihnen gleich leben, als die einzig Edeln, die einzig der Regierung würdigen an. Unmerkbar entsteht aus ihnen eine Klasse, die alle andern Klassen der Bürger ausschliesst; und das Volk selbst verliebt sich in den angenehmen Schimmer.»⁴⁰ Haller fasst hier – in ablehnender Haltung – die bürgerlichen Ideale der kommenden Revolution, die er besonders in seinen späten Jahren für kaum mehr abwendbar hielt, zusammen; die alte ständische Ordnung konnte mit den Mechanismen einer modernen Erwerbsgesellschaft nicht in Einklang gebracht werden. Schon 1766 – angesichts der Ereignisse in Genf – sah er für das längerfristige Überleben der alten Obrigkeiten schwarz. Seinem Freund Horace-Bénédicte de Saussure schrieb er die prophetischen Worte: «Desesperés avec patience, Vous ne verrés peutetre pas les grands malheurs de Votre patrie, je ne verrai pas ceux de la mienne.»⁴¹

Der Glaube an die Perfektibilität des Menschen gab den pädagogischen Anliegen einen ungeheuren Aufschwung. Auf allen Ebenen suchte man die Schulen zu fördern und neue Inhalte zu vermitteln. Die Hohe Schule verlor nach und nach ihre ausschliesslich theologische Ausrichtung; juristische, natur- und geisteswissenschaftliche Fächer ergänzten den Unterricht. Die Gründung eines «Politischen Instituts», wo nicht die Vorbereitung auf den Kirchendienst, sondern auf den Staatsdienst im Vordergrund stand, war die Krönung dieser Bemühungen, Ausdruck sowohl des neuen Staatsdenkens wie auch eines neuen Weltbildes.⁴² In der Vorrede der oben zitierten Rede vor dem Politischen Institut bringt Philipp Albrecht Stapfer den Zukunftsglauben auf folgende Formel: «Dass die Perfektibilität des Menschen, nach seinen körperlichen und geistigen Anlagen, ins Unendliche reiche, lässt sich aus seiner Natur beweisen; dass aber auch dem ganzen Geschlecht in Masse die Veredlung seiner Glieder im Einzelnen zu gut kommt, und dass wirklich sein Stufengang in Cultur und sittlichem Werthe, bey der Vergleichung älterer und neuerer Völker, bemerkbar sey, zeigen Vernunft und Geschichte.»⁴³

Der Bruch mit den überlieferten Vorstellungen über die Gesellschaft und die Obrigkeit fand also auch in Bern bereits in den Jahrzehnten vor der Revolution statt. Nur die wenigsten Berner erkannten und beschrieben den grundlegenden Wandel so

deutlich wie Albrecht von Haller oder Philipp Albrecht Stapfer, zwei grosse Exponenten des bernischen Geistesleben im 18. Jahrhundert. In Haller kann man den letzten grossen Verteidiger der alten reformatorischen Obrigkeit sehen, in Stapfer – zwei Generationen später – einen der ersten Verkünder des neuen Zeitalters. Beide waren sich bewusst, dass nicht die Wogen der Tagespolitik das Ende eines Zeitalters bringen würden, sondern sehr viel tiefer liegende Veränderungen der gesellschaftlichen Grundstrukturen. Gesellschaft und Verfassung klafften in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auseinander. Im Bern des ausgehenden 18. Jahrhunderts wurde diese Kluft spürbar, ja im Stadtbild sichtbar. Das Hôtel de Musique war bereits das Werk einer neuen Geselligkeit, einer neuen Gesellschaft.⁴⁴ Bevor die Revolution die alte Verfassung hinwegfegte, war die neue Zeit schon angebrochen. Albrecht von Haller hatte im Gedicht «Der Mann nach der Welt» diese Zusammenhänge dargelegt. Wie wir schon gesehen haben, begreift Haller den «Sittenzerfall» nicht als ein vordergründiges Nachlassen der Sittlichkeit, sondern als einen grundlegenden Abfall von der bisher gültigen reformierten Moral, als einen Bruch mit der alten Ordnung⁴⁵:

Itzt sinken wir dahin, von langer Ruh erweicht,
Wo Rom und jeder Staat, wenn er sein Ziel erreicht.
Das Herz der Bürgerschaft, das einen Staat beseelt,
Das Mark des Vaterlands ist mürb und ausgehört;
Und einmal wird die Welt in den Geschichten lesen,
Wie nah dem Sitten-Fall der Fall des Staats gewesen.

Anmerkungen

- ¹ im Überblick: BEATRIX MESMER: Die Bevölkerung, in: Siedlung und Architektur im Kanton Bern. Bern 1987, S158 ff. (Illustrierte Berner Enzyklopädie III).
- ² PIERRE VILAR: Gold und Geld in der Geschichte. Vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. München 1984.
- ³ WALTER MEYRAT: Die Unterstützung der Glaubensgenossen im Ausland durch die reformierten Orte im 17. und 18. Jahrhundert. Bern 1941.
- ⁴ ANNE REICH: Die Stellung der französischen Sprache im Bern des 18. Jahrhunderts. (Lizentiatsarbeit Zürich 1985).
- ⁵ PAUL WERNLE: Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert. 1, Tübingen 1923, 90 ff. (Der altreformierte Geist)
- ⁶ Der Berner Synodus von 1532. Edition und Abhandlungen zum Jubiläum von 1982. Bern 1984. 1, Kapitel 32, 124.
- ⁷ JAKOB STEINEMANN: Reformen im bernischen Kriegswesen zwischen 1560 und 1653. Bern 1919. GEORGES GROSJEAN, Berns Anteil am evangelischen und eidgenössischen Defensionale im 17. Jahrhundert. Bern 1953.
- ⁸ PETER BIERBRAUER: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700. Bern 1991. (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 74, 1991).
- ⁹ KARL GEISER: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Bern 1894. Hier bes.135 ff.: Die Entwicklung der Gemeinden.
- ¹⁰ MAX BAUMANN: «Zur förderung der Ehre Gottes und zur Erhaltung bürgerlicher Zucht»: Das Chorgericht als Herrschaftsinstrument im alten Bern, in: Schweiz im Wandel, Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag. Basel 1990.
- ¹¹ Überblick und weiterführende Literatur: «Leben nach der ler Jhesu...» «Das sind aber wir!». Berner Täufer und Prädikanten im Gespräch 1538–1988. Bern 1989. (Hrsg. vom Schweizerischen Verein für Täufergeschichte).
- ¹² PETER KAMBER: La chasse aux sorciers et aux sorcières dans le Pays de Vaud, in: Revue historique vaudoise 1982, 21–33. (mit Hinweisen auf die ältere Literatur).
- ¹³ Grundlegend: HANS CONRAD PEYER: Verfassungsgeschichte der alten Eidgenossenschaft, Zürich 1978.
- ¹⁴ BIERBRAUER (siehe Anm. 8), 329/330.
- ¹⁵ KARL GEISER: Bern unter dem Regiment des Patriziates, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern XXXII, 1934, 85 ff.
- ¹⁶ Kurzer Christlicher Unterricht auf Gottes Wort. ... Bern 1677, 63.
- ¹⁷ Zusammenfassend zuletzt: MARKUS LANDERT: Zeichen der Freiheit im Stadtbild Berns. Öffentliche Bauten als Ausdruck des republikanischen Staatswesens. Bern 1991, in: Berner Kunstmitteilungen 279, 1991.
- ¹⁸ PAUL HOFER: Die Wehrbauten Berns. Bern 1953, 55 ff.
- ¹⁹ Zitiert nach: EDUARD VON RODT: Bernische Stadtgeschichte. Bern 1886. 72 ff.
- ²⁰ Zuletzt: ULRICH IM HOF: Hohe Schule – Akademie – Universität, in: Hochschulgeschichte Berns. Bern 1984, 23 ff. (mit weiterführender Literatur).
- ²¹ HANS MORGENTHALER: Geschichte des Burgerspitals der Stadt Bern, Bern 1945; HERMANN RENNEFAHRT/ERICH HINTSCHE: Sechshundert Jahre Inselspital. Bern 1954.
PAUL HOFER: Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern 1: Die Stadt Bern. Basel 1952. 345 ff.
- ²² HANS MORGENTHALER: Die Bürgerlichen Waisenhäuser der Stadt Bern: Geschichte. Bern 1938.
PAUL HOFER: Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern, 1: Die Stadt Bern. Basel 1952. 429 ff.
- ²³ FRIEDER WALTER: Niederländische Einflüsse auf das eidgenössische Staatsdenken im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert. Zürich 1979. 159 ff.

- ²⁴ PAUL HOFER: Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern 3: Die Staatsbauten der Stadt Bern. Basel 1947, 356 ff.
- ²⁵ CHRISTOPH VON STEIGER: Innere Probleme des bernischen Patriziates an der Wende zum 18. Jahrhundert. Bern 1954.
- ²⁶ ADOLF FLURI: Die Siegel der Stadt Bern 1224–1924, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde XX, 1924, 257–300.
- ²⁷ KARL MÜLLER: Die Geschichte der Zensur im alten Bern, Bern 1904.
- ²⁸ BEAT LUDWIG VON MURALT: Lettre sur les François et les Anglois. Hrsg. von Eugen Ritter, Bern 1897, 109. (Erstausgabe Genf 1725).
- ²⁹ ibidem, 68.
- ³⁰ PHILIPP ALBRECHT STAPFER: Die fruchtbarste Entwicklungsmethode der Anlagen des Menschen zufolge eines kritisch-philosophischen Entwurfs der Culturgeschichte unseres Geschlechts: in der Form einer Apologie für das Studium der classischen Werke des Alterthums. Eine bey Eröffnung der Vorlesungen des politischen Instituts den 13. November 1792 gehaltene Rede. Bern 1792.
- ³¹ FRANÇOIS DE CAPITANI: Die Antike im schweizerischen Staatsdenken des 18. Jahrhunderts. (Ernest Giddey [Hrsg.], Vorromantik in der Schweiz? Freiburg 1987, 217–236).
- ³² RICHARD FELLER: Geaschichte Berns 3, Bern 1955, 447 ff. .
- ³³ KARL GEISER: (siehe Anm. 15); FRANÇOIS DE CAPITANI: Die Berner Zunft zum Mittellöwen von der Reformation zur Revolution, Bern 1985.(= Zunftgeschichte der Gesellschaft zum Mittellöwen 2).
- ³⁴ JÜRIG SCHWEIZER: Hochklassizismus in Bern. Architekturimport mit Folgen. (Unsere Kunstdenkmäler 33, 1982, 278–296).
- ³⁵ Systematisch zusammengestellt bei: HANS RUDOLF MERKEL: Demokratie und Aristokratie in der schweizerischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts. Basel 1957.
- ³⁶ SIGMUND VON WAGNER: Novae Deliciae Urbis Bernae oder das goldene Zeitalter Berns, in: Neues Berner Taschenbuch 1916, 226 ff., 1918, 189 ff., 1919, 126 ff.
- ³⁷ ibidem, 1916, 241–243.
- ³⁸ Allgemein: ULRICH IM HOF: Das gesellige Jahrhundert. München 1982. Für Bern: LOUIS S. DE TSCHARNER: La Grande Société de Berne 1759–1909. Bern 1909.
- ³⁹ ANNA DE CAPITANI-OESTER und FRANÇOIS DE CAPITANI: Musik und Tanz in Bern um 1800, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 46, 1984, 1–38.
- ⁴⁰ ALBRECHT VON HALLER: Fabius und Cato, Karlsruhe 1779, 99. (Erstausgabe Bern 1774)
- ⁴¹ The correspondence between ALBRECHT VON HALLER and HORACE BÉNÉDICT DE SAUSSURE, ed. by Otto Sonntag. Bern 1990 (Studia Halleriana 3), 292.
- ⁴² FRIEDRICH HAAG: Das Politisches Institut in Bern und Philipp Labrecht Stapfer bis zum Jahr 1798, in: Beiträage zur Bernischen Schul- und Kulturgeschichte I (Erste Hälfte) Bern 1898, 79 ff.
- ⁴³ STAPFER: (siehe Anm. 30), 1.
- ⁴⁴ PAUL HOFER: Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern, 2: Die Stadt Bern. Basel 1959, 33 ff.
- ⁴⁵ ALBRECHT VON HALLER: Gedichte. Hrsg. von Ludwig Hirzel, Frauenfeld 1882, 108.

Bern nach 1800

Von Bruno Fritzsche

Bern nach 1800 – was gibt es da noch zu sagen? Für manche hört die Geschichte der Stadt nach 1798 auf. Man vergleiche etwa Richard Fellers kraftvolle und eigenwillige Geschichte des alten Standes Bern¹ mit der blassen Fortsetzung über die Entwicklung der Stadt, die derselbe Autor für das 19. Jahrhundert wohl als blosse Pflichtübung veröffentlicht hat.²

Indessen: was die Stadt an politischem Gewicht verlor, gewann sie an wirtschaftlicher und demographischer Bedeutung: 1798 stellte sie mit 11 300 Einwohnern rund 4 Prozent der Kantonsbevölkerung oder nicht einmal ein Prozent der Einwohner der Schweiz. 1910 dagegen lebten 13 Prozent der kantonalen oder 2,3 Prozent der Schweizer Bevölkerung in der Stadt (85 651 Einwohner). Tatsächlich gibt es aus sozial- und wirtschaftshistorischer Sicht sehr viel über die Entwicklung Berns im 19. Jahrhundert zu sagen; wir müssen uns im folgenden auf einige wichtige Aspekte, die unter die Stichworte *Öffnung*, *Wachstum* und *Wachstumsprobleme* fallen, beschränken.

Öffnung

1798 brach die Alte Eidgenossenschaft, und damit auch Bern, der grösste und stolzeste Stadtstaat unter den 13 Orten, zusammen. Zwar vermochte sich mit dem Ende der napoleonischen Herrschaft das alte Stadtberner Patriziat noch einmal in den Sattel zu schwingen mit der Absicht, «gleich unsern Alvorderen ... die Regierung von Stadt und Land auszuüben»³. Dieses Zwischenspiel der Restauration dauerte aber bekanntlich nur gut 15 Jahre, die Regeneration von 1830/31 führte in verschiedenen Kantonen, so auch in Bern, zum endgültigen Sturz der städtischen Vorherrschaft.

Mit der Verfassung von 1831 wurde die Stadt gezwungen, ihre Privilegien aufzugeben, sich dem grössern Ganzen des Kantons zu öffnen. 1848 wurde diese Öffnung noch einmal erweitert, nun verloren Stadt und Kanton grosse Teile ihrer politischen Souveränität an den Bund und wurden Teil eines vereinheitlichten Wirtschaftsgebietes, in dem sie ihre Stellung erst noch finden mussten. Von ferne erinnert das Ganze an unsere heutige Situation, da wir wiederum vor der Frage stehen: sollen wir grosse Teile unserer Privilegien und unserer politischen Souveränität aufgeben, müssen wir uns einem grössern Wirtschaftsraum, nämlich der EG, preisgeben? Von dieser aktuellen Problematik aus werden die Ängste der Stadtberner gegenüber der Regeneration oder die Ängste der Sonderbundskantone gegenüber dem Bund einfühlbar und verständlich. Öffnung ist zugleich Gefahr des Selbstverlustes und Chance der Erneuerung.

Beides kommt in der Veränderung des Berner Stadtbildes sinnfällig zum Ausdruck. Einerseits beschloss der Grosse Rat 1834 die Schleifung der Schanzen, welche «für die Stadt und gegen das Land errichtet und gerichtet» seien und «an die unglückliche Zeit der Aristokratie und der Unfreiheit des Landvolkes»⁴ erinnerten. Militärisch war die Niederlegung der Stadtmauern kaum von Bedeutung, symbolisch aber wurde die Stadt damit dem Land schutzlos preisgegeben.

Andererseits bedeutete das Aufbrechen der alten Strukturen die Chance, den Verkehr, der immer bedeutender wurde in einer Zeit, da sich die Marktwirtschaft anschickte, machtvoll zu expandieren und alle Wirtschaftsbereiche zu durchdringen, von neuem in die Stadt zu ziehen. Die Stadt musste ihre Bedeutung als Knotenpunkt im Netz der Handelsbeziehungen, einst durch das Privileg des Marktrechts juristisch abgesichert, neu durch bessere Erreichbarkeit erringen. Diesem Zweck diente die Nydeckbrücke, die 1844 eröffnet wurde; ein gewaltiger Steinbau, der mit 46 Metern Spannweite die Steilufer der Aare am östlichen Stadtende überwindet. Wenige Jahre später wurde die ausserhalb der Stadt gelegene Tiefenaubrücke von der radikalen Kantonsregierung in Angriff genommen und 1850 vollendet. Sie lenkte den Verkehr aus dem Mittelland neu an das Westende der Stadt.⁵ Endgültig wurde das Westende zum Verkehrszentrum der Stadt mit der Eisenbahn, die 1857 das Wylerfeld erreicht hatte und Ende 1858 durch die ebenfalls neue Lorraine- oder Rote Brücke zum Bahnhof geführt wurde. In einem Vierteljahrhundert wurde die Stadt von den einengenden Mauern befreit, die innerstädtische Verkehrsstruktur umgekrempelt, das regionale Strassensystem neu definiert und Bern in das schweizerische Eisenbahnnetz eingebunden.

Nach 1830 musste sich die Stadt aber auch neuen Bevölkerungsschichten öffnen. Die rigorose Bevölkerungspolitik, welche im Ancien régime dafür gesorgt hatte, dass nur genehme Leute in der Stadt Wohnsitz nehmen durften, wurde ersetzt durch das neue Recht auf freie Niederlassung. Freilich waren die Stadtbürger vorerst nicht gesinnt, mit den bloss Niedergelassenen die politische Macht zu teilen; sie verfassten noch 1831 ein Gemeindereglement, das die Nichtbürger von der politischen Mitbestimmung ausschloss. Es wurde aber vom Kanton nicht anerkannt. 1832 erliess er ein Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden, in dem die Trennung in eine Einwohnergemeinde als politische Einheit und in eine Bürgergemeinde zur Verwaltung des Bürgergutes verfügt wurde. Die vermögensrechtliche Ausscheidung zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde indessen nahm noch gut zwanzig Jahre in Anspruch.

Freie Niederlassung bedeutete auch Öffnung gegenüber andern Religionsgemeinschaften. 1853 wurde der katholischen Einwohnerschaft der Bau einer Kirche (St. Peter und Paul) erlaubt. Die bereits 1848 gegründete jüdische Gemeinde konnte ihre erste Synagoge 1856 einweihen. Bern war damit neben Genf die gegenüber den Juden aufgeschlossenste Stadt, während die Bundesverfassung von 1848 bekanntlich die freie Niederlassung nur den «Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören»⁶, garantierte.



Bern, Bubenbergrplatz um 1913: Der 1857–1860 erbaute Kopfbahnhof führte den Eisenbahnverkehr zwischen der Heiliggeistkirche und dem Burgerspital direkt an die Hauptachse der Innenstadt. Strassenbahnen sorgten seit 1890 für die Verbindungen zu den wachsenden Aussenquartieren. Auf dem Gelände der ehemaligen Grossen Schanze im Hintergrund entstanden 1876/77 die monumentalen Gebäude des Frauenspitals, der Direktion der Jura-Bern-Bahn und des Physikalischen Instituts mit der Sternwarte – im Volksmund «Schreckhorn», «Faulhorn» und «Wetterhorn» genannt – später auch das Hauptgebäude der Universität (erbaut 1903) und der Sitz des Obergerichts (1910, nicht mehr im Bild). (Staatsarchiv Bern, T.A.37)

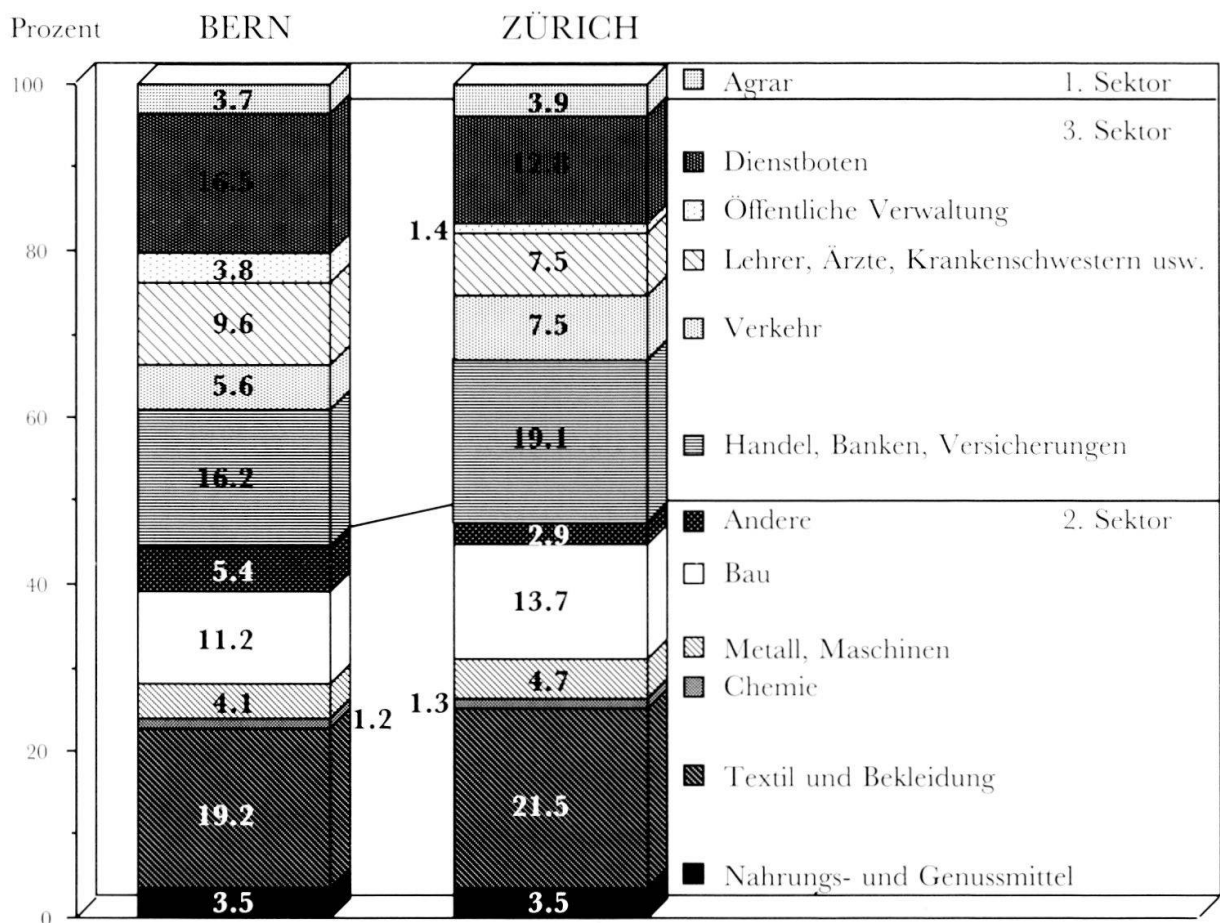
Die Öffnung von 1848 bedeutete für Bern auch die Chance, zur Hauptstadt des neuen Bundes zu werden, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Stadt die erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung stellte. Die Einwohnergemeinde nahm denn auch die ehrenvolle Wahl mit grosser Zurückhaltung, nämlich mit 419 zu 313 Stimmen, an⁷ und forderte in dem 1850 ausgeschriebenen Wettbewerb die Teilnehmer auf, bei der Planung des «Bundesrathshauses» (heute Bundeshaus West) «unnütze Pracht und übertriebene Dimensionen zu vermeiden»⁸.

Wachstum

Zwischen 1798 und 1910 wuchs die Bevölkerung der Stadt von 11 300 auf 85 600 Einwohner, das heisst um das siebeneinhalbfache. Geht man davon aus, dass der Wohnort in erster Linie von den Erwerbsmöglichkeiten bestimmt wird, so muss das

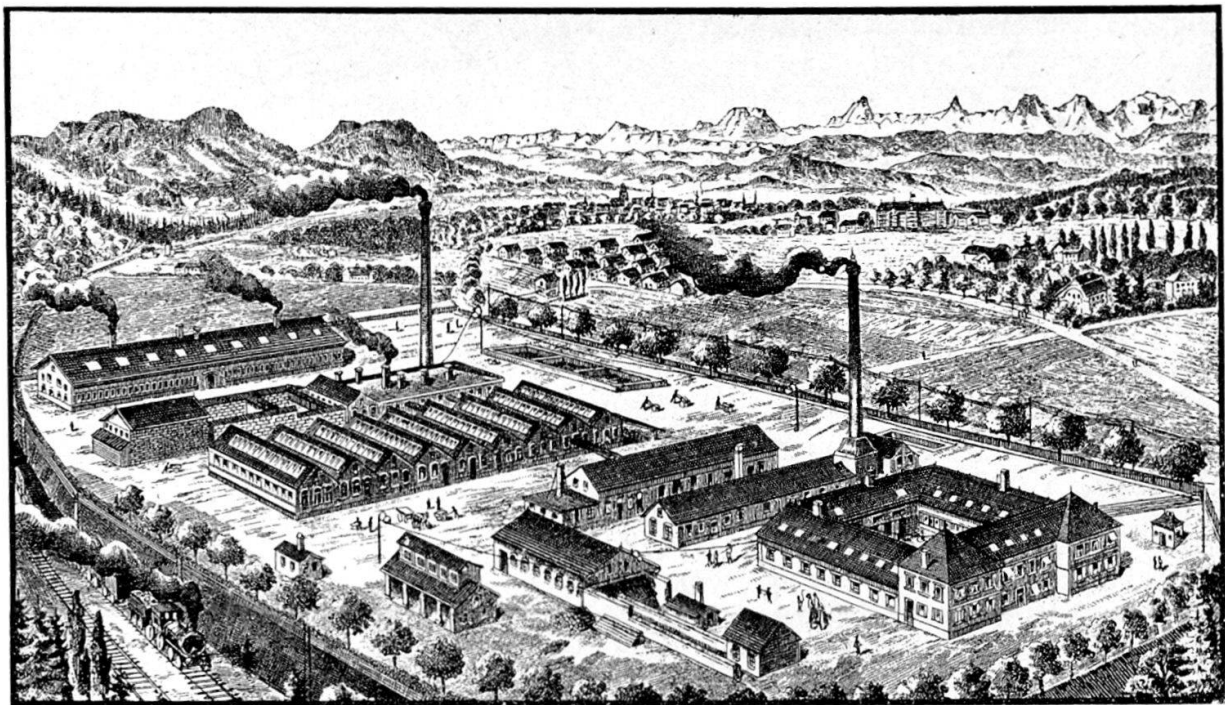
Angebot an städtischen Arbeitsplätzen sich in ähnlichen Proportionen vergrößert haben. Die weitverbreitete Meinung, Bern sei eine Beamten- und keine Industriestadt, erweist sich bei näherem Zusehen zumindest für das 19. Jahrhundert in doppelter Hinsicht als fragwürdig. Zum einen kam der Bund in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens ohne viel Personal aus. Jonas Furrer, der erste Bundespräsident, musste seine Briefe noch eigenhändig schreiben, weil er keinen Sekretär zur Verfügung hatte. 1849 beschäftigte die Zentralverwaltung des Bundes 489 Personen, bis 1913 war ihre Zahl auf nicht mehr als 2883 gestiegen.⁹ Zum andern ist der Begriff «Industriestadt» sehr irreführend, wenn man darunter die Fabrikindustrie versteht. Die meisten Schweizer Städte, und gerade die grössten, sind keine Fabrikarbeiterstädte.

Vergleicht man die Erwerbsstruktur von Bern mit jener von Zürich zum Zeitpunkt, da erstmals einigermaßen verlässliche Zahlen vorliegen, nämlich 1888, so zeigt sich, dass die beiden Städte ganz ähnlich strukturiert sind (*Abbildung 1*). Tatsächlich hat Bern anteilmässig mehr als doppelt so viele Erwerbende in der öffentlichen Verwaltung als Zürich, aber insgesamt fallen sie mit deutlich unter 5 Prozent kaum ins Gewicht; allein die Zahl der Dienstboten übersteigt jene der Beamten um mehr als das Vierfache. Was



Quelle: Volkszählung 1888

Abbildung 1: Erwerbsstruktur 1888 in % der Erwerbstätigen



Eidgenössische Waffenfabrik im Wylerfeld um 1890: Der 1871 als «Eidgenössische Montierwerkstätte» gegründete Regiebetrieb des Bundes wurde 1875 an das Bahntrassee – ein für Bern typischer Industriestandort – verlegt. In der Bildmitte ist die 1889–1890 erbaute Arbeitersiedlung im Wylerfeld zu erkennen – der erste gemeinnützige Wohnungsbau durch die Stadt Bern. Zu dieser nach Osten blickenden Ansicht ist ein Hintergrund komponiert worden, der vor dem Alpenpanorama und der Berner Altstadt die 1873–1878 zusammen mit dem kantonalen Zeughaus gebaute Kaserne zeigt. (Staatsarchiv Bern, T.B. 125)

den Sekundärsektor (Handwerk, Gewerbe und Industrie) angeht, so ist er zwar in Bern geringfügig kleiner (43,4 gegenüber 47,6 Prozent), aber insgesamt ganz ähnlich zusammengesetzt wie in Zürich, mit Schwergewichten in den Sparten Textil und Bekleidung, dem Baugewerbe und der Metall- und Maschinenindustrie.

Bern ist also, wie die andern grossen Schweizer Städte auch, in erster Linie ein zentraler Ort. Der Erfolg zentraler Orte ist zunächst einmal abhängig von der Grösse des Einzugsgebietes, das er mit Gütern und vor allem mit Dienstleistungen versorgt. Diese «Reichweite» wiederum ist abhängig von der geographischen Lage und vom Verkehrssystem, über das der zentrale Ort verfügt. Von der Geographie her liegt Bern sehr zentral im Wirtschaftsgebiet, das 1848 geschaffen wurde: das war ja mit ein Grund, warum Bern als Bundeshauptstadt gewählt worden war. Hierin war es Zürich deutlich überlegen, mehr noch den peripher gelegenen Rivalinnen Genf und Basel.

Nun revolutionierte aber die Eisenbahn nach dem späten Beginn um 1855 in kurzer Zeit das Verkehrswesen, indem die Distanzen kostenmässig und zeitlich geradezu pulverisiert wurden. Während aber beispielsweise Zürich (Nordostbahn) und Basel (Centralbahn) die Bedeutung der modernen Transportmittel schon früh erkannt hatten und mit je eigenen Gesellschaften den Bau von Linien, die wie Fangarme ins Land

reichten, vorantrieben, verhielt sich Bern, sowohl die Stadt als auch der Kanton, merkwürdig passiv. Dem Gesuch der Basler Centralbahn um die Konzessionierung einer Linie von Aarburg über Herzogenbuchsee nach Biel und über Burgdorf nach Bern wurde zwar mit grossem Mehr entsprochen, aber, so der Eindruck, der sich aus den Debatten im Grossen Rat ergibt, ohne Begeisterung, viel eher mit Ergebung in ein unabänderliches Schicksal; oder, wie es der Abgeordnete Eduard Blösch formulierte: «... es ist ein weltgeschichtlicher Prozess, den die Vorsehung zulässt, dem ich mich beuge»¹⁰.

Diese Passivität ist um so merkwürdiger, als Bern im Ancien régime nicht nur ein mächtiger Agrar-, sondern auch ein bedeutender Transitstaat gewesen war, der die Verkehrsachsen durchs Mittelland, vom Genfersee bis (fast) zum Rhein, kontrollierte und der im 18. Jahrhundert, vor allen andern, grosse Kunststrassen gebaut hatte. Man mag diese Passivität, gerade im Zusammenhang mit Fragen der Rauman eignung und Raumstruktur, dadurch erklären, dass Bern genau diese Ost–West-Achse verloren hatte und in einer gewissen Orientierungslosigkeit sich noch nicht eingestellt hatte auf die neue geopolitische Tatsache der Nord–Süd-Orientierung, welche sich durch die Angliederung des Jura ergeben hatte. Die eisenbahntechnische Erschliessung, und damit die Anbindung des Jura an den alten Kanton erfolgte erst in den 1870er Jahren; die Verbindung nach dem Süden liess bis 1913 auf sich warten: der Lötschberg wurde dreissig Jahre nach dem Gotthard eröffnet.

Zweifellos wären für das Desinteresse Berns noch andere Gründe anzuführen, beispielsweise der, dass der wichtigste Berner Eisenbahnexponent, Jakob Stämpfli, vehement für den staatlichen Bau der Eisenbahnen eingetreten war und vor einem politischen Scherbenhaufen stand, nachdem sich, unter Führung Alfred Eschers respektive Zürichs, im Eisenbahngesetz von 1852 die Befürworter der Privatbahnen durchgesetzt hatten. Ferner wäre daran zu erinnern, dass Bern seine wichtigsten (Heim-)Industriegebiete im Aargau und in der Waadt verloren hatte. Der Agrarsektor aber, das Rückgrat der damaligen bernischen Wirtschaft, würde, wie man schon damals richtig erkannte, von der Eisenbahn wenig profitieren, im Gegenteil durch billige Importe unter Druck geraten.¹¹

Jedenfalls, und damit kehren wir zum Problem der Stadt Bern zurück, war Bern immer einige entscheidende Jahre im Eisenbahnbau verspätet, was sich im Gerangel der grossen Städte um Verkehrsgunst und Erreichbarkeit deutlich negativ auswirkte. Ich illustriere das abschliessend mit einer kurzen Übersicht über die Bevölkerungsentwicklung der vier Grossstädte, die mangels besserer Daten zugleich als Indikator für das wirtschaftliche Wachstum dienen muss. Wie aus der *Abbildung 2* ersichtlich wird, ist der eigentliche «Verlierer» Genf: es sinkt vom ersten auf den dritten Platz ab. Bern dagegen entwickelte sich in der ersten Jahrhunderthälfte sehr kräftig und überholte dabei sogar Basel, das in den 1830er Jahren den Verlust der Landschaft verkraften musste. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dagegen wuchs Bern genau gleich wie das periphere Genf. Basel dagegen, trotz ähnlich peripherer Lage, legte nach 1850

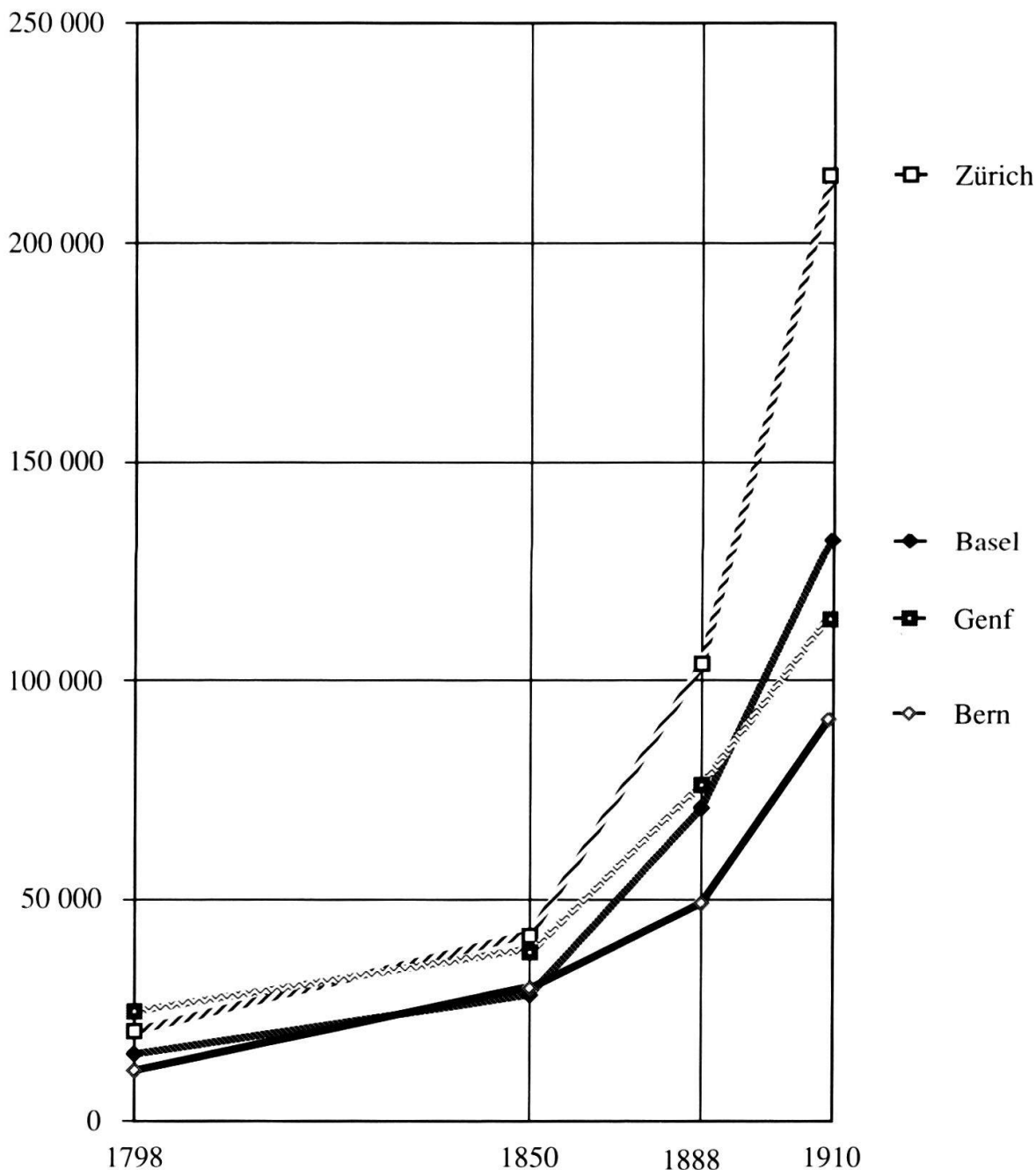


Abbildung 2: Bevölkerung der grossen Schweizer Städte 1798–1910 (nach dem heutigen Gebietsstand)

kräftig zu. Mit der Eröffnung der Gotthardbahn (1882) hatte es – im Gegensatz zu Bern – seine alte Position im Netz der europäischen Verkehrswege zurückerobert. Andererseits beruhte der wirtschaftliche Aufschwung Basels in dieser Zeit auf seiner starken Textil- und der zukunftsweisenden chemischen Industrie; Basel hatte im Vergleich zu den andern grossen Städten den bedeutendsten Anteil an Fabrikindustrie. Der Parvenu ist aber eindeutig Zürich. Dabei war sicherlich von Bedeutung, dass die grosse ostschweizerische Textilindustrie in seinem Einzugsbereich lag. Entscheidend

aber war, dass Zürich sich durch eine aggressive Verkehrspolitik zum Zentrum des schweizerischen Eisenbahnnetzes und damit zur Wirtschaftsmetropole aufschwingen konnte.

Das Wachstum verläuft nun aber nicht gleichförmig, sondern in deutlich unterscheidbaren Schüben. Im einzelnen ist aus der *Abbildung 3* ersichtlich, wie die erzwungene Öffnung der Stadt nach 1798 zu einer kräftigen Zunahme der Bevölkerung führte, die aber in der Periode der Restauration nach 1814 wieder stark gebremst wurde. Nach 1830 konnte das Bevölkerungswachstum nicht mehr politisch gesteuert

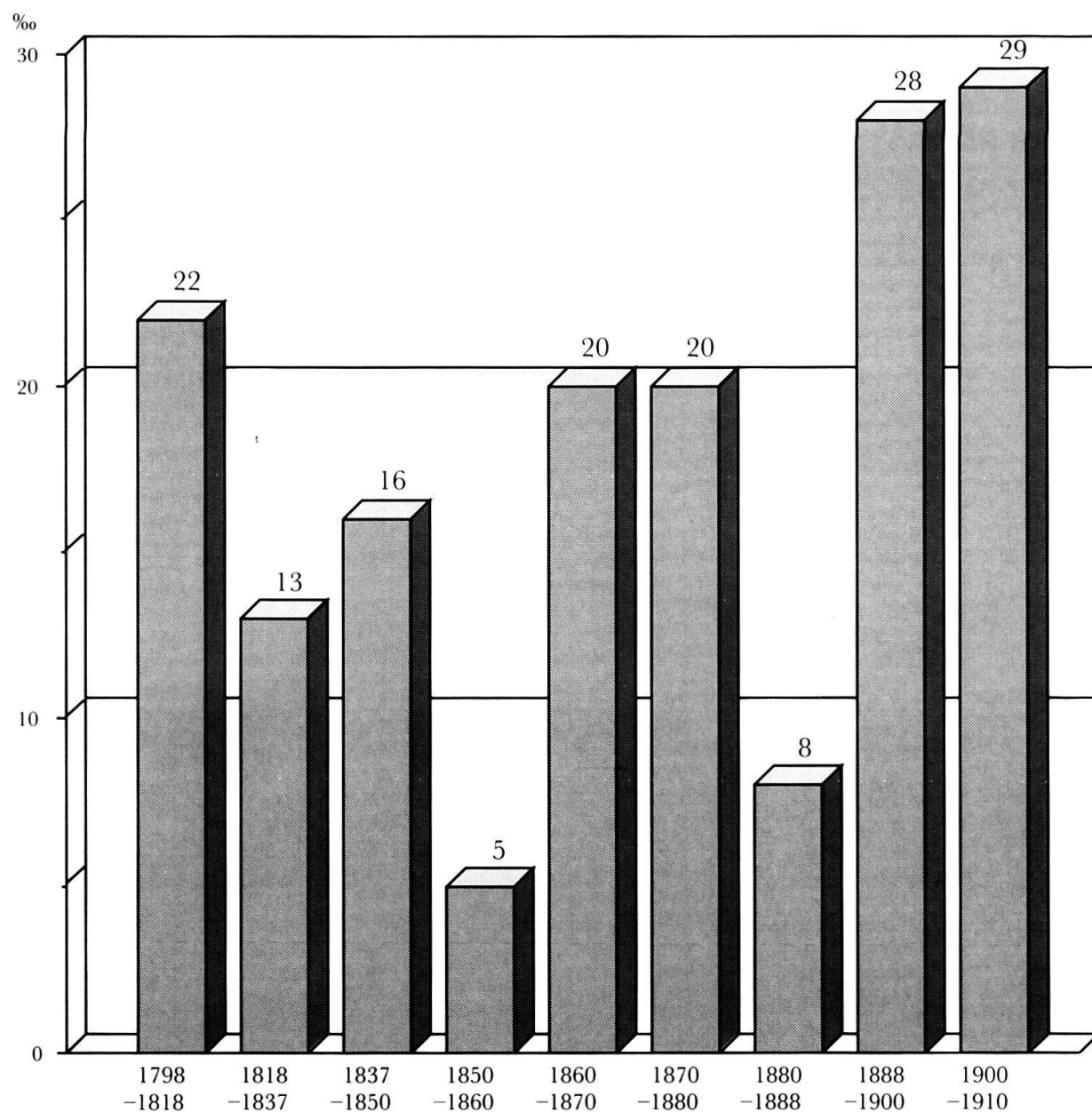
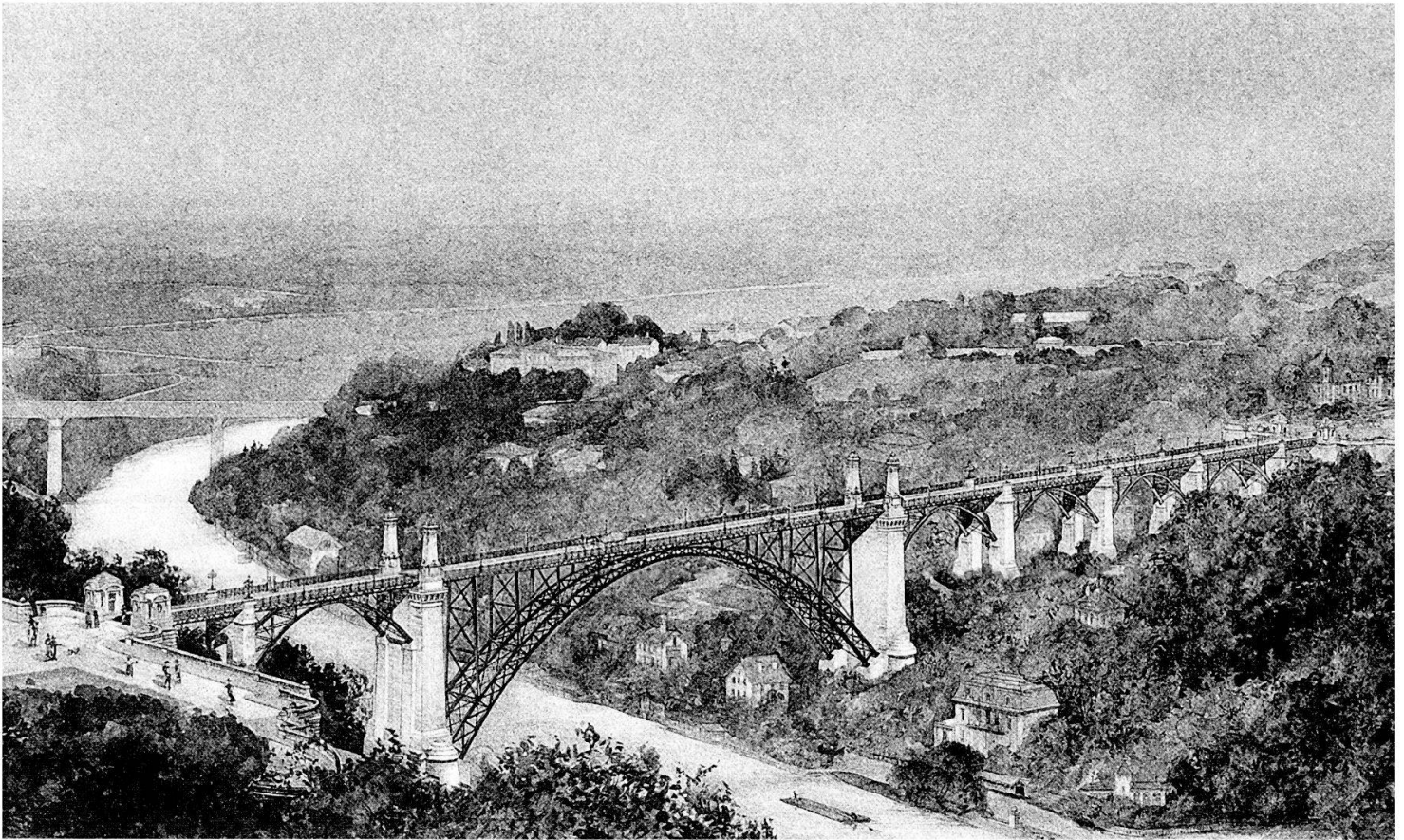


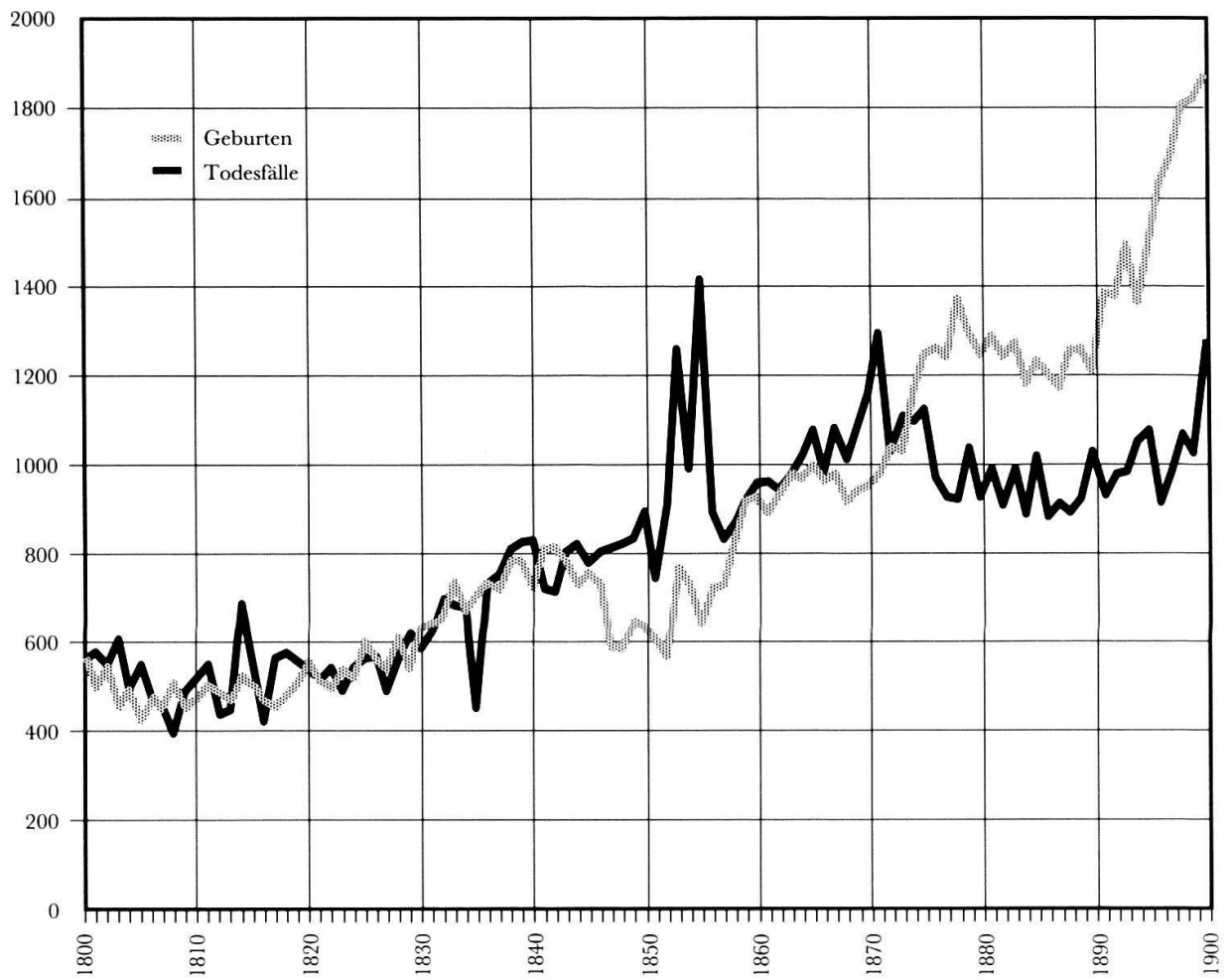
Abbildung 3: Stadt Bern, Bevölkerungswachstum (in % pro Jahr)



Bern, Kornhausbrücke, aquarellistisches Schaubild für die Baueingabe: Hochbrücken, wie die 1895–1897 erbaute Kornhausbrücke, erschlossen der topographisch beengten Innenstadt die neuen Aussenquartiere. Die «Rote Brücke» der Schweizerischen Centralbahn und als Linie die Tiefenausstrasse, welche das Verkehrszentrum an das Westende der Altstadt verschoben hatten, sind im Hintergrund angedeutet. (Lichtdruck in: Berner Bauten, hrsg. vom Ingenieur- und Architektenverein, Bern 1895)

werden; es folgte nun eindeutig wirtschaftlichen Einflussgrössen. Insbesondere wird deutlich sichtbar die «Grosse Depression», die nach der Weltwirtschaftskrise von 1873 einsetzte. Nach 1885 begann ein neuer, langanhaltender Wirtschaftsaufschwung, den man auch schon als «Zweite Industrielle Revolution» bezeichnet hat und der der Stadt die grössten je verzeichneten Wachstumsraten brachte. Ungewöhnlich dagegen nimmt sich das schwache Wachstum in den 1850er Jahren aus, vor allem im Vergleich mit andern Schweizer Städten, welche in diesen Jahren wegen des Eisenbahnbaus und der neuen Verkehrsverbindungen ein starkes Wachstum erlebten.

Erst nach 1870 etablierte sich, ähnlich wie in den Städten Basel¹² und Luzern¹³, für die bereits Daten vorliegen, ein langfristiges natürliches Wachstum, das heisst überstiegen die Geburten endgültig die Todesfälle (*Abbildung 4*); für frühere Zeiten beruht also das Wachstum vollständig auf Wanderungsüberschüssen. An den Geburtenzahlen



Quelle: Ch. Pfister und H. Schüle BERNHIST: 3.01.12

Abbildung 4: Stadt Bern, Geburten und Todesfälle 1800–1900

lässt sich wiederum die wirtschaftliche Entwicklung ablesen; beide verlaufen wellenförmig und annähernd parallel, mit untern Wendepunkten um 1850, 1870 und 1885. Die Frage nach Ursache und Wirkung müsste dabei erst noch im einzelnen untersucht werden. Theoretisch lässt sich auf beide Seiten argumentieren: Einerseits führen günstige Erwerbsaussichten zu vermehrten Heiraten und steigenden Geburten, andererseits fördert die Nachfrage der neuen Haushalte nach Wohnraum und Konsumgütern die Wirtschaft.

Noch rascher und mit viel kräftigeren Ausschlägen reagiert die Zu- und Abwanderung auf wirtschaftliche Veränderungen. Leider ist die Wanderungsstatistik für das 19. Jahrhundert im allgemeinen sehr schlecht und lässt für Bern keine genaueren Interpretationen zu. Man kann, als grobe Annäherung, vom Gesamtwachstum, wie es in den Abständen der Volkszählungen erfasst ist, die Geburtenüberschüsse abzählen und erhält so eine kumulierte Wanderungsbilanz. Daraus lässt sich sagen: In der Depressionszeit zwischen 1880 und 1888 wanderten per Saldo nur 521 Personen (das

sind 18,5 Prozent des Gesamtwachstums) zu, in der folgenden Boomperiode bis 1900 dagegen 12 252 (oder 67,3 Prozent). Der Wanderungssaldo, also die Differenz von Zuwandernden und Abwandernden, gibt übrigens einen höchst unzureichenden Eindruck von den riesigen Wanderströmen, die sich alljährlich in die Stadt ergossen und zum grössten Teil wieder daraus abflossen. So betrug beispielsweise in Zürich, das wir in Ermangelung von Berner Daten als Beispiel anführen, der Wandergewinn von 1901 bis und mit 1910 20 000 Personen: das ist die Differenz von 405 000 Zuwandernden und 385 000 Abwandernden; insgesamt also waren in diesen zehn Jahren 790 000 Menschen an einer Wanderungsbewegung beteiligt, und das in einer Stadt, die in der selben Zeit von 150 000 auf 190 000 Personen anwuchs.¹⁴ In ähnlichen Dimensionen muss man sich den Bevölkerungsumschlag in der Stadt Bern vorstellen.

Wachstumsprobleme

Auch in Bern findet der grösste Urbanisationsschub aller Zeiten, der Übergang zur Grossstadt, zwischen 1885 und dem Ersten Weltkrieg statt, auch wenn das von der Statistik vorgegebene Ziel von 100 000 Einwohnern nicht ganz erreicht wird. Dieser wirtschaftlich-demographische Aufschwung manifestierte sich in einer tiefgreifenden Änderung des Stadtbildes und der Stadtstruktur. Es entstanden jene Anlagen und Prachtsbauten, die bis heute den Stadtraum prägen:

Schon 1841 war, angeregt durch die Arbeiten am Kölner Dom, ein Aufruf ergangen, den Münsterturm zu vollenden; die Absicht, ihn auf 100 Meter aufzustocken, konnte aber erst 1889–1893 verwirklicht werden. Gleichzeitig wurde die Grosse Schanze zu einer Promenade ausgebaut und hier die neue Universität errichtet (Einweihung 1903). An der Stelle der alten Hochschule entstand in den Jahren 1905–1909 das Casino. Ebenfalls kurz nach der Jahrhundertwende öffneten das Stadttheater (1903) und der Kursaal Schänzli (1904) ihre Pforten. 1896 wurde das Historische Museum auf dem Kirchenfeld vollendet; das Landesmuseum, das die Berner nach der Planung von 1889 eigentlich in diesen Räumen einzurichten gedachten, wurde ihnen von den Zürchern mit einer politischen Intrige sozusagen vor der Nase weggeschnappt.

Die Eidgenossenschaft, deren Verwaltung und Regiebetriebe sich mit den neuen Staatsaufgaben stark auszudehnen begannen, übernahm die Bundesbauten, die 1848 von der Gemeinde gestellt werden mussten, und bauten in dieser Zeit unter anderem Bundesarchiv und Münzstätte, repräsentative Gebäude für die Post-, die Telegraphen-, die Alkoholverwaltung und für die Landestopographie. Vor allem aber entstanden in dieser Zeit, dominierend über der südlichen Hangkante und in Erweiterung des Bundesratshauses der 1850er Jahre, das Bundeshaus Ost (1888–1892) und dazwischen das Parlamentsgebäude mit der krönenden Kuppel (1894–1902).¹⁵

In dieser Wachstumsphase wurde auch der enge Ring, den die Aare um die Altstadt gelegt hatte, endgültig gesprengt. Neue Hochbrücken erleichterten den Zugang zu den Plateaux im Osten (Kirchenfeldbrücke 1893) und im Norden (Kornhausbrücke 1898).



Bern, Kirchenfeld im Jahre 1894, Blick vom Münsterturm: Mit der Vollendung der Kirchenfeldbrücke 1883 durch die Berne-Land-Company begann die planmässige Überbauung dieses

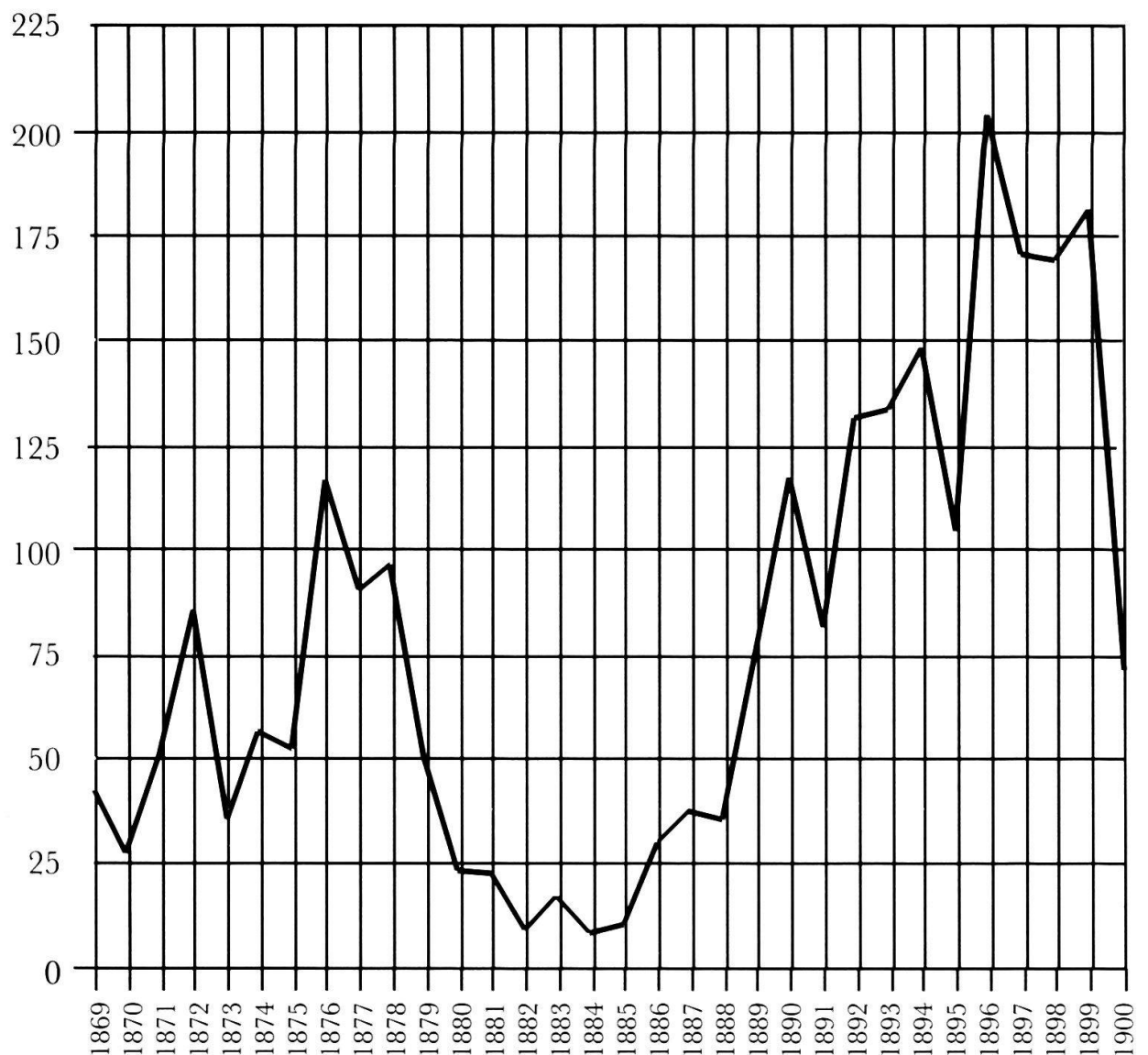
Neue Verkehrsmittel verkürzten die Distanzen nach den Aussenquartieren. 1890 bediente eine mit Druckluft betriebene Strassenbahn die Ost-West-Achse vom Bärengraben über den Bahnhof bis zum Friedhof, 1894 nahm die Dampfbahn von der Länggasse über den Bahnhof nach dem Mattenhof und Wabern den Betrieb auf, 1899 übernahm die Stadt die Linien der bisher privaten Gesellschaften. Mit der Elektrifizierung, die nun rasch vorangetrieben wurde, entwickelten sich die städtischen Verkehrsbetriebe erst zum leistungsfähigen Massentransportmittel.¹⁶



Quartiers als Wohnlage für die gehobene Bevölkerungsschicht. (Staatsarchiv Bern, T.B. 204 und T.B. 245)

Der private Wohnungsbau, der in den frühen 1880er Jahren stagniert hatte, expandierte nach 1885 rasch, um der steigenden Nachfrage nachzukommen. Auf dem Höhepunkt, 1896, wurden in einem einzigen Jahr 204 Häuser fertiggestellt. Auch hier kommen, wie *Abbildung 5* zeigt, die Zyklen des Wirtschaftswachstums deutlich zum Ausdruck. Das Wohnungsangebot verschob sich immer mehr nach den Aussenquartieren, die wegen der besseren Verkehrserschliessung durch die Hochbrücken, und bald auch durch die Strassenbahn, schneller zu erreichen waren.

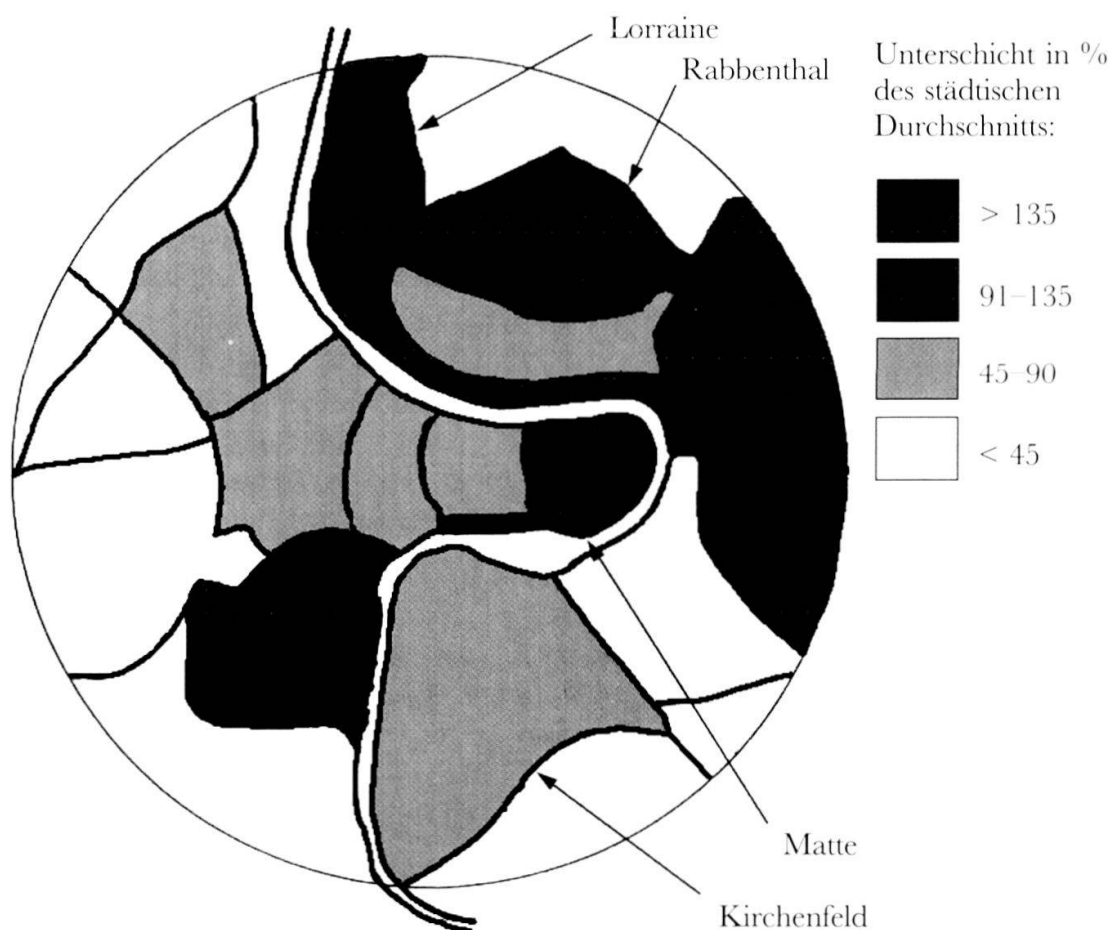
Auf der andern Seite begann sich um 1890 die Altstadt langsam zu entvölkern: teils entflohen die Leute aus den bedrängten und ungesunden Verhältnissen, teils wurden sie verdrängt durch Unternehmen, die für die zentrale Lage, welche durch die neuen Verkehrsmittel zusätzlich aufgewertet wurde, horrende oder damals als horrend empfundene Mieten zu zahlen bereit waren. Entsprechend stiegen bei einem Handwechsel die Bodenpreise ins Unermessliche. In der Spitalgasse beispielsweise wurden um 1910 für den Quadratmeter über tausend Franken bezahlt, fünf mal mehr als kurz vor dem Einsetzen des Booms um 1885 und etwa zehnmal mehr als in den 1850er Jahren.¹⁷



Quelle: Urs Emch und Markus Etienne. Die Bautätigkeit in der Stadt Bern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, (unveröff.), schriftliche Arbeit Univ. Bern 1979.

Abbildung 5: Wohnbautätigkeit 1869–1900 (Anzahl Wohnhäuser pro Jahr)

In der Stadt konzentrierten sich aber nicht nur Glanz und Reichtum, sondern auch das Elend der sich formierenden Industriegesellschaft. Eine Untersuchung von 1877 beispielsweise stellte fest, dass in der Stadt Bern der Pro-Kopf-Steuerertrag drei mal höher war als im kantonalen Durchschnitt, gleichzeitig aber hatte die Stadt die höchsten Armenlasten zu tragen; 8,3 Prozent aller Stadtbewohner mussten unterstützt



Charakteristiken ausgewählter Quartiere:

	Matte	Lorraine	Rabbenthal	Kirchenfeld
Unterschicht %	64	59	20	20
Wohnungsmiete Fr. p.a.	238	343	1005	855
Wohnraum m ² /Kopf	13.25	15.15	30.5	23.41
Miete pro m ² /Jahr	3.81	4.14	3.88	4.59
Bodenpreis Fr./m ²	65.40	7.90	9.10	14.15
Kindersterblichkeit ‰	128.8	77.9		20.5

Quellen: Carl Landolt: Die Wohnungsenquête in der Stadt Bern, Bern 1899.

Wilhelm Ost: Statistik der Todesfälle in Bern, in: Zeitschrift für Schweizer Statistik 1913, 245-270.

Karl Hebeisen: Die Grundstückspreise in der Stadt Bern von 1850 bis 1917, Bern 1920.

Abbildung 6: Soziale Segregation nach Quartier, 1896

werden.¹⁸ Innerhalb des engen Raums der Stadt aber zerfielen die Wohnorte der sozialen Schichten in deutlich unterscheidbare Räume. Dieses Phänomen der sozialen Segregation, das in allen Städten zu beobachten ist, zeigt sich auch in der spezifisch bernischen Sozialtopographie.¹⁹ In der wissenschaftlichen soziologischen Literatur gibt es eine endlose Diskussion über die Gesetzmässigkeiten und die Mechanismen der sozialräumlichen Verteilung, auf die wir uns hier nicht einlassen können. Das Ganze kann auf die banale, aber für unsere Zwecke völlig zureichende Formel gebracht werden: die Reichen wohnen, wo sie wollen, die Armen, wo sie müssen.

In Bern wollen gegen Ende des 19. Jahrhunderts, wie die *Abbildung 6* zeigt, die Reichen noch zum Teil an den traditionsreichen Adressen im alten Machtzentrum um Kramgasse und Gerechtigkeitsgasse oder im neuen Prestigequartier zwischen Bahnhof und Bundeshaus wohnen, zum Teil aber auch, ein allgemeiner Trend im 19. Jahrhundert, in der landhausähnlichen Umgebung auf dem Felssporn der Enge, am sanften Südhang des Stadtbachviertels oder auf der Hangkante des Rabbenthals.

Die Armen dagegen müssen mit dem überalterten Baubestand in der Matte, von alters her ein Gewerbequartier, vorlieb nehmen oder mit den schattig-feuchten Niederungen in der Aareschlaufe. Neben diesen topographisch-mikroklimatischen Ungunslagen²⁰ entstanden aber auch menschengemachte. Bern bietet dafür ein sehr instruktives Beispiel.

Die Lorraine, ein bekanntes Landgut im 18. Jahrhundert, wurde durch die Eisenbahnlinie und den Güterbahnhof als attraktive Wohngegend entwertet, gleichzeitig wurde sie über die neue Eisenbahnbrücke, die auch für Fussgänger und Fuhrwerke zugänglich war, erschlossen. Hier entstand, auch wegen der neuen Arbeitsplätze rund um den Bahnbetrieb, das klassische Arbeiterquartier mit meist von Kleinspekulanten billig erbauten Häusern. Die wenigen Überreste, die sich in der hintern Lorraine noch erhalten haben, machen heute eher einen verträumt-romantischen Eindruck und können das Wohnungselend der damaligen Zeit kaum mehr vermitteln. Dieses Wohnungselend zu bekämpfen setzten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts philanthropische Baugesellschaften zum Ziel, freilich zahlenmässig ohne grossen Erfolg, aber immerhin mit einer gewissen Signalwirkung. Der von der «Lorrainegesellschaft» 1861 gebaute, seither allerdings stark verstümmelte «Quartierhof» legt davon noch Zeugnis ab.²¹

Auf der andern Seite der Stadt wurde das topographisch ähnlich situierte Kirchenfeld von der «Berne-Land-Company» aufgekauft und über die Kirchenfeldbrücke (1883) erschlossen; ein Spekulationsprojekt im grossen Stil. Diese grösste und imposanteste (private) Quartierplanung der Schweiz im 19. Jahrhundert bewirkte durch rigo-

Bern, Matte um 1910: Das traditionelle Gewerbequartier, wo zahlreiche Betriebe die Wasserkraft der Aare nutzten, war durch den Bau der Nydeggbücke in den Schatten der Verkehrsentwicklung geraten. In den überalterten, oft direkt am Wasser liegenden Häusern fand der Strom von Zuwanderern billigen Wohnraum, so dass hier schon 1856 die Unterschicht 75 Prozent der Bevölkerung ausmachte. (Staatsarchiv Bern, T.B.227)



rose Bau- und Nutzungsvorschriften, dass das ganze Gebiet vermöglicheren Schichten vorbehalten blieb.²²

Vergleicht man einige Charakteristiken von typischen Unterschicht- mit Oberschichtquartieren (Abbildung 5), so zeigt sich deutlich, dass nicht der Bodenpreis die soziale Segregation steuert. Unterschichten suchten nicht billigen Boden, sondern billige Wohnungen. Billige Wohnungen aber waren schlecht gebaute, oft überalterte, vor allem aber kleine Wohnungen in dichter Überbauung: pro Kubikmeter Wohnraum zahlten wiederum alle etwa gleich viel. In diesen schichtspezifischen Wohnlagen eröffneten sich nun ganz unterschiedliche Lebenswelten, aus denen sich wiederum schichtspezifische Lebensmuster und Verhaltensnormen ergaben. Einem Arbeiter aus der Lorraine musste der Klassencharakter der Industriegesellschaft nicht theoretisch beigebracht werden, er hatte ihn tagtäglich räumlich konkret vor Augen; «Proletariat» war für ihn kein abstrakter Begriff: das waren seine Nachbarn, die unter den gleichen Bedingungen lebten.

In den Städten, auch wenn es keine Fabrikarbeiterstädte waren, konzentrierte sich denn auch das soziale Konfliktpotential; sie sind nicht nur die «Sturmzentren der Zivilisation», wie sie Ezra Pound nannte, sondern auch die Sturmzentren der sozialen Gegensätze. Die Stürme brachen vor allem in Phasen des raschen wirtschaftlichen Wachstums aus, und zwar deshalb, weil mit dem damit verbundenen Zustrom von Arbeitskräften die ohnehin bedrängten Verhältnisse zusätzlich belastet wurden. Von der Überstrapazierung der Infrastruktur, vom raschen und verunsichernden Wandel der vertrauten Umgebung, von steigenden Mieten, Wohnungsnot und Obdachlosigkeit waren vor allem die kaufkraftschwachen Schichten betroffen.

Im grössten Wachstumsschub, der nach 1885 einsetzte, wurden die Städte von den grössten sozialen Kämpfen erschüttert. Das gilt auch für Bern, das vom Käfigturmkrawall von 1893²³ bis zum Landes-Generalstreik von 1918 eine Epoche härtesten sozialen Protestes im Zeichen des Klassenkampfes erlebte. Die Reaktion darauf bestand einerseits in vermehrter Repression, zum Beispiel durch Militäreinsätze, andererseits aber, für die Stadtentwicklung wichtiger und zukunftsweisend, in der Wahrnehmung, Untersuchung und Bekämpfung der schlimmsten Übelstände.

Als erste Schweizer Stadt hat Bern ab 1889 mit dem gemeinnützigen kommunalen Wohnungsbau begonnen. Bis im März 1894 wurden im Wylerfeld 86 Häuschen mit 100 Wohnungen in einer Art billigem Chaletstil gebaut, 1894–1897 folgte eine zweite Tranche von 33 Häusern mit 82 Wohnungen in Ausserholligen.²⁴ 1896 führte Bern, wie andere Schweizer Städte auch, eine grossangelegte sogenannte «Wohnungsenquête» durch, um eine Übersicht über das Ausmass des Übels zu gewinnen. Dabei stellte sich heraus, dass die Wohnungsmisere in Bern noch schlimmer war als andernorts.²⁵

Auf dem Feld der Ideologie wurde als Gegensatz zur zerrissenen Gesellschaft in der verderbten Stadt die scheinbar heile Welt der ländlichen Schweiz aufgebaut. Es ist bezeichnend, dass in dem Moment, als die Schweiz den entscheidenden Sprung hin zu einer urbanen Gesellschaft machte, der Mythos vom Volk der Hirten und Bauern

sich verfestigte. Wie schon 1896 in Genf wurde auch an der Landesausstellung in Bern von 1914 als Gegensatz zur Welt der industriellen Triumphe ein nostalgisches «Dörfli» aufgebaut.

Auch der Städtebau, der um die Jahrhundertwende eine Renaissance erfuhr und dem übrigens an der Landesausstellung in Bern ein eigener Pavillon gewidmet war, griff die Vorstellung auf, dass die verderbte Stadt mit der heilen Natur konfrontiert werden müsste. Am konsequentesten kam die Devise «Zurück zur Natur» in der Gartenstadt-Bewegung zum Ausdruck. Im allgemeinen aber ging es darum, die hochverdichteten Stadtquartiere, die eine Gefährdung nicht nur für die physische Gesundheit des Einzelnen, sondern auch für die soziale und moralische Gesundheit des «Volkskörpers» darzustellen schienen, aufzulösen. Damit wurde, auch in Bern, die nächste tiefgreifende Veränderung des Stadtbildes und der Stadtstruktur eingeleitet. Was damals als Heilmittel für die unhaltbar gewordenen urbanen Lebensverhältnisse galt – Entflechtung und Breitenwachstum –, hat zu neuen Problemen geführt, mit denen wir heute konfrontiert sind.

Anmerkungen

- ¹ RICHARD FELLER: *Geschichte Berns*, 4 Bde., Bern 1946–1948.
- ² RICHARD FELLER: *Die Stadt Bern seit 1798*, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 44, 1960, 253–306.
- ³ Zitiert nach BEAT JUNKER: *Geschichte des Kantons Bern seit 1798*, 1, Bern 1982, 198.
- ⁴ Zitiert nach BEAT JUNKER: *Geschichte des Kantons Bern seit 1798*, 2, Bern 1990, 71.
- ⁵ GEORGES GROSJEAN: *Die Entwicklung des Berner Stadtbildes seit 1800*, in: Geographische Gesellschaft Bern (Hrsg.), Bern – von der Naturlandschaft zur Stadtregion, Bern 1973, 135–166. Die Veränderung der Verkehrsströme im 19. Jh. wird hier auch kartographisch dargestellt.
- ⁶ Bundesverfassung 1848, Art. 41, Absatz 1.
- ⁷ JUNKER (wie Anm. 4), 210.
- ⁸ INSA, *Inventar der neueren Schweizer Architektur*, hrsg. von der GSK, 2, Bern 1986, 383.
- ⁹ ERICH GRUNER: *Bürger, Staat und Politik in der Schweiz*, Basel 1968, 99. Die Zahlen beziehen sich auf die Zentralverwaltung, d.h. also ohne Zoll, PTT, SBB und andere Regiebetriebe.
- ¹⁰ JUNKER (wie Anm. 4), 286.
- ¹¹ JUNKER (wie Anm. 4), 287.
- ¹² PHILIPP SARASIN: *Stadt der Bürger. Struktureller Wandel und bürgerliche Lebenswelt, Basel 1870–1900*, Diss. Basel 1990.
- ¹³ H. BRUNNER: *Luzerns Gesellschaft im Wandel*, Diss. Zürich, Luzern 1975.
- ¹⁴ *Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich*, verschiedene Jahrgänge.
- ¹⁵ Alle Daten nach INSA (wie Anm. 8), wo die Bauten auch näher gewürdigt werden.
- ¹⁶ Zur Bedeutung der Verkehrsbetriebe für die Stadtentwicklung siehe KARL KRONIG: *Innerstädtischer öffentlicher Verkehr und Stadtentwicklung*, Liz.-Arbeit Univ. Bern 1988.
- ¹⁷ Für eine genauere Analyse der Berner Bodenpreise im 19. Jh. siehe BRUNO FRITZSCHE: *Grundstückpreise als Determinanten städtischer Strukturen*, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege, 4, 1977, 36–54.

- ¹⁸ A. CHÂTELANAT: *Der bernische Referendum und die Gemeindepolitik*, in: Zeitschrift für Schweizer Statistik, 1877, 222ff.
- ¹⁹ Ausführlicher untersucht das Phänomen der sozialen Segregation in Bern: ERASMUS WALSER: *Die Wohnungsfrage in Bern am Ende des 19. Jahrhunderts*, Diplomarbeit Univ. Bern 1978, sowie vom selben Autor: *Wohnlage und Sozialprestige. Historische Bemerkungen zur Sozialgeographie der Stadt Bern*, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 3, 1976, 99ff.
- ²⁰ Siehe hierzu: BRUNO MESSERLI (u.a.): *Beiträge zum Klima des Raumes Bern – Ausgewählte Probleme und vorläufige Ergebnisse*, in: Geographische Gesellschaft Bern (Hrsg.), Bern – von der Naturlandschaft zur Stadtregion, Bern 1973, 45–78, insbesondere die dazugehörige Karte über Sonnenscheindauer.
- ²¹ Über die Entwicklung der Lorraine siehe die lokalgeschichtliche Monographie von ADOLF HEBEISEN: *Die Lorraine in Bern. Ursprung, Werden und ihr heutiges Sein*, Bern 1952.
- ²² Eine kurze Darstellung mit Plänen und Abbildungen bei JÜRIG SCHWEIZER: *Das Kirchenfeld in Bern*, Schweiz. Kunstführer hrsg. von der GSK, Basel 1980.
- ²³ Für eine genaue Analyse des Käfigturmkrawalls siehe ERICH GRUNER: *Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz, 1880–1914*, 3, Zürich 1988, 529ff.
- ²⁴ ADOLF LASCHE: *Die Erstellung billiger Wohnungen durch die Gemeinde Bern*, Separatum aus der Zeitschrift für Schweizer Statistik, 30.2, Bern 1894.
- ²⁵ CARL LANDOLT: *Die Wohnungsenquête in der Stadt Bern vom 11. Februar bis 11. März 1896*, Bern 1899.